

Lagebild Verfassungsschutz



INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort Innenminister Klaus Bouillon	4
I. Der Verfassungsschutz im Saarland.....	7
1. Gesetzliche Grundlage	8
2. Aufgaben.....	8
2.1 Beobachtungsaufgaben	8
2.2 Mitwirkungsaufgaben	8
3. Arbeitsweise.....	9
4. Kontrolle.....	12
5. Aufbauorganisation des Verfassungsschutzes im Saarland	14
II. Rechtsextremismus.....	15
1. Allgemeines.....	16
1.1 Ideologie.....	16
1.2 Entwicklung/Tendenzen	16
1.3 Personenpotential.....	18
1.4 Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit rechtsextremistischem Hintergrund	18
2. Kandidaturen und Ergebnisse rechtsextremistischer Gruppierungen und Einzelpersonen bei Wahlen	20
2.1 Saarländische Landtagswahl.....	20
2.2 Bundestagswahl.....	20
2.3 Oberbürgermeisterwahl in Völklingen	21
3. Einzelaspekte.....	21
3.1 Organisierter Rechtsextremismus	21
3.1.1 Rechtsextremistische Parteien	21
3.1.1.1 „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)	21
3.1.1.2 Partei „Die Rechte“	29
3.1.1.3 „Freie Bürger Union“ (FBU) Landesverband Saar	29
3.1.1.4 Partei „Der Dritte Weg“	30
3.1.2 Parteiunabhängige bzw. –ungebundene Strukturen	31
3.1.2.1 Sympathisantenkreis um die Gruppierungen „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) und „Ein Prozent“	31
3.1.2.2 „Hammerskins“ (HS).....	32
4. Weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial	34
4.1 Subkulturell geprägte Rechtsextremisten.....	34
4.2 Rechtsextremistische Musikszene und Veranstaltungen im Saarland	34
5. Sonderfall „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	35
III. Linksextremismus	38
1. Allgemeines.....	38
1.1 Ideologie/Grundlagen	38

1.2	Entwicklung/Tendenzen	38
1.3	Personenpotential	40
1.4	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	41
2.	Einzelaspekte	41
2.1	Organisierter Linksextremismus	41
2.1.1	„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)	42
2.1.2	„Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)	43
2.2.	Gewaltorientierter Linksextremismus	45
2.2.1	Autonome Szene	45
2.2.2	Antiimperialistische Szene Saar	52

IV. Ausländerextremismus (ohne Islamismus/islamistischer Terrorismus)..... 53

1.	Allgemeines.....	54
1.1	Ideologie.....	54
1.2	Entwicklung/Tendenzen	54
1.3	Personenpotential	55
1.4	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	55
2.	Einzelaspekte der Beobachtung.....	55
2.1	„Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)	55
2.1.1	Allgemeine Lage, Entwicklung.....	55
2.1.2	Struktur	59
2.1.3	Veranstaltungen/Aktivitäten der saarländischen Anhängerschaft.....	61
2.2	„Ülkücü“-Bewegung („Idealisten-Bewegung“).	62
2.2.1	Entstehung, Entwicklung.....	62
2.2.2	Strukturen.....	63
2.3	„Liberation Tigers of Tamil Eelam“ (LTTE)	63
2.3.1	Allgemein/Entwicklung	63
2.3.2	Organisationsaufbau und Aktivitäten in Deutschland.....	64

V. Islamismus/islamistischer Terrorismus 65

1.	Allgemeines.....	66
1.1	Ideologie.....	66
1.2	Entwicklung/Tendenzen	67
1.3	Personenpotential	71
1.4	„Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) mit islamistischem Hintergrund	72
2.	Einzelaspekte.....	73
2.1	Islamistischer Terrorismus.....	73
2.2	Islamistische Bestrebungen.....	74

VI. Spionage-/Sabotageabwehr, Wirtschaftsschutz..... 77

Anhang, Quellen, Verfassungsschutzgesetz 83



Klaus
Bouillon

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

noch immer sind uns die Bilder der Anschläge in mehreren Städten Deutschlands im Jahr 2016 in Erinnerung. Sie erlangten ihren traurigen Höhepunkt in dem terroristischen Akt auf den Berliner Weihnachtsmarkt. So präsent uns diese Taten allesamt auch heute noch sind, so andauernd existent war die hohe abstrakte Gefahrensituation in Deutschland und im Saarland auch im Jahr 2017.

Die Sicherheit im Innern zu gewährleisten ist eine Kernaufgabe des demokratischen Rechtsstaates. Sie ist in unserer vernetzten Gesellschaft zu einem wichtigen Gradmesser für Lebensqualität geworden und darüber hinaus wesentlicher Indikator von individueller und kollektiver Freiheit. Um in dem rasant fortschreitenden Prozess gesellschaftlichen Wandels ein hohes Maß an Freiheit aufrechterhalten zu können, ist eine nachhaltige und konsequente Sicherheitsstrategie erforderlich.

Die Sicherheitsbehörden in unserem Land müssen so aufgestellt sein, dass sie bei der Bekämpfung extremistischer und terroristischer Bedrohungsszenarien und der Gewährleistung der Inneren Sicherheit effektiv und effizient agieren können. Wenngleich es in beiden Fällen keine Bezüge ins Saarland gegeben hat, ist mir mit Blick auf die Lehren aus dem Fall Amri sowie den Gräueltaten des NSU-Trios ein noch stärker koordiniertes Zusammenwirken aller Sicherheitsbehörden zur Schaffung von Sicherheit und Schutz für alle Saarländerinnen und Saarländer besonders wichtig.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch extremistische Bestrebungen immer mehr in international vernetzten und immer professioneller werdenden Strukturen entstehen und sich rasant weiterentwickeln. Um auf diese Herausforderungen besser reagieren zu können, hat der saarländische Verfassungsschutz mit der Schaffung einer neuen Arbeitseinheit „Islamismus und islamistischer Terrorismus“ reagiert. Damit sind wir für die Bearbeitung von

islamistisch – terroristischen Verdachtsfällen und Gefährdungssachverhalten, die vor allem von Einzelpersonen und Kleingruppen ausgehen, besser gerüstet.

Unser Verfassungsschutz leistet einen wesentlichen Beitrag für die Sicherheit in unserem Land. Das nunmehr vorliegende Lagebild 2017 führt uns erneut eindrucksvoll vor Augen, dass in einer wehrhaften Demokratie ein starker Verfassungsschutz unverzichtbar ist. Krude Rechtsauffassungen von sogenannten „Reichsbürgern“, Demonstrationen von Anhängern der verbotenen „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK), die erschreckenden Gewalttaten und Ausschreitungen von Linksextremisten beim G20-Gipfel in Hamburg, der allgegenwärtige islamistische Terrorismus und Cyber-Attacken aus dem Ausland sind nur einige der Themenbereiche, mit denen sich die Verfassungsschutzbehörden in Deutschland beschäftigen müssen.

Das Lagebild vermittelt über alle Phänomenbereiche (Rechts-, Links-, und Ausländerextremismus, Islamismus und Spionageabwehr) einen Überblick über Akteure und die Arbeitsschwerpunkte des saarländischen Verfassungsschutzes im Jahr 2017. Es soll helfen, extremistische Bestrebungen zu erkennen und den Kampf gegen den von ihnen ausgehenden Gefahren für unsere wehrhafte Demokratie erfolgreich zu führen.

Abschließend möchte ich mich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verfassungsschutzes für ihren motivierten und engagierten Einsatz zum Schutz unseres freiheitlich-demokratischen Wertesystems ganz herzlich bedanken.



Klaus Bouillon
Minister für Inneres, Bauen und Sport

I.

Der Verfassungs- schutz im Saarland

I. Der Verfassungsschutz im Saarland

1. Gesetzliche Grundlagen

Die wichtigste gesetzliche Handlungsgrundlage für den Verfassungsschutz im Saarland ist das Saarländische Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG). Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger unterliegen den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Gesetzesvorbehalts sowie der Verhältnismäßigkeit und sind gerichtlich nachprüfbar.

2. Aufgaben

2.1 Beobachtungsaufgaben

Die zentralen Aufgaben des Verfassungsschutzes sind im § 3 Abs. 1 SVerfSchG zusammengefasst. Hiernach beobachtet die Verfassungsschutzbehörde

- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
- Sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland im Geltungs-

bereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

- Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland,
- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Die Beobachtung durch den Verfassungsschutz erfolgt durch gezielte planmäßige Sammlung und Auswertung von Informationen. Die Auswertungsergebnisse werden dem Minister für Inneres, Bauen und Sport regelmäßig und umfassend übermittelt, um die Landesregierung in die Lage zu versetzen, Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 zutreffend beurteilen zu können und entsprechende Abwehrmaßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus dient die Übermittlung auch der Aufklärung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1.

2.2 Mitwirkungsaufgaben

Neben den beschriebenen Beobachtungsaufgaben hat der Verfassungsschutz noch sogenannte Mitwirkungsaufgaben. So wirkt er auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen nach § 4 SVerfSchG



ferner mit bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen sowie bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbefürdigt sind. Die Befugnisse im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen sind im „Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz“ geregelt. Zu den weiteren Aufgaben des Verfassungsschutzes zählt u. a. die Beantwortung von Anfragen der zuständigen Stellen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 7 Luftsicherheitsgesetz und nach § 12 b Atomgesetz, im Rahmen des Visumverfahrens und bei der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen nach § 73 Aufenthaltsgesetz sowie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens.

3. Arbeitsweise

Die Informationsgewinnung des Verfassungsschutzes erfolgt sowohl in offener wie auch in verdeckter Form. Bei der offenen Beschaffung von Informationen werden aus offen zugänglichen Quellen, die in der Regel auch jedem Bürger zur Verfügung stehen (Printmedien wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Plakate, Flugblätter etc. sowie elektronische Medien wie z.B. Internet, Rundfunk, Fernsehen etc.) Informationen erhoben. Darüber hinaus darf der Verfassungsschutz auch Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln verdeckt erheben. Hierzu zählen die in § 8 SVerfSchG aufgeführten Mittel wie z. B. das Führen verdeckt eingesetzter Personen, die planmäßige Observation, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

Methoden der Informationsbeschaffung

<u>Offene Informationsbeschaffung</u>	<u>Verdeckte Informationsbeschaffung</u>
 Auskünfte (freiwillig)	 Vertrauenspersonen
 Besuch von Veranstaltungen	 Observation
 Open Source Intelligence	 Geheime Foto- und Videografie
	 Nachrichtendienstliche Hilfsmittel
	 Maßnahmen nach G10
	 Heimliche Tonaufzeichnungen

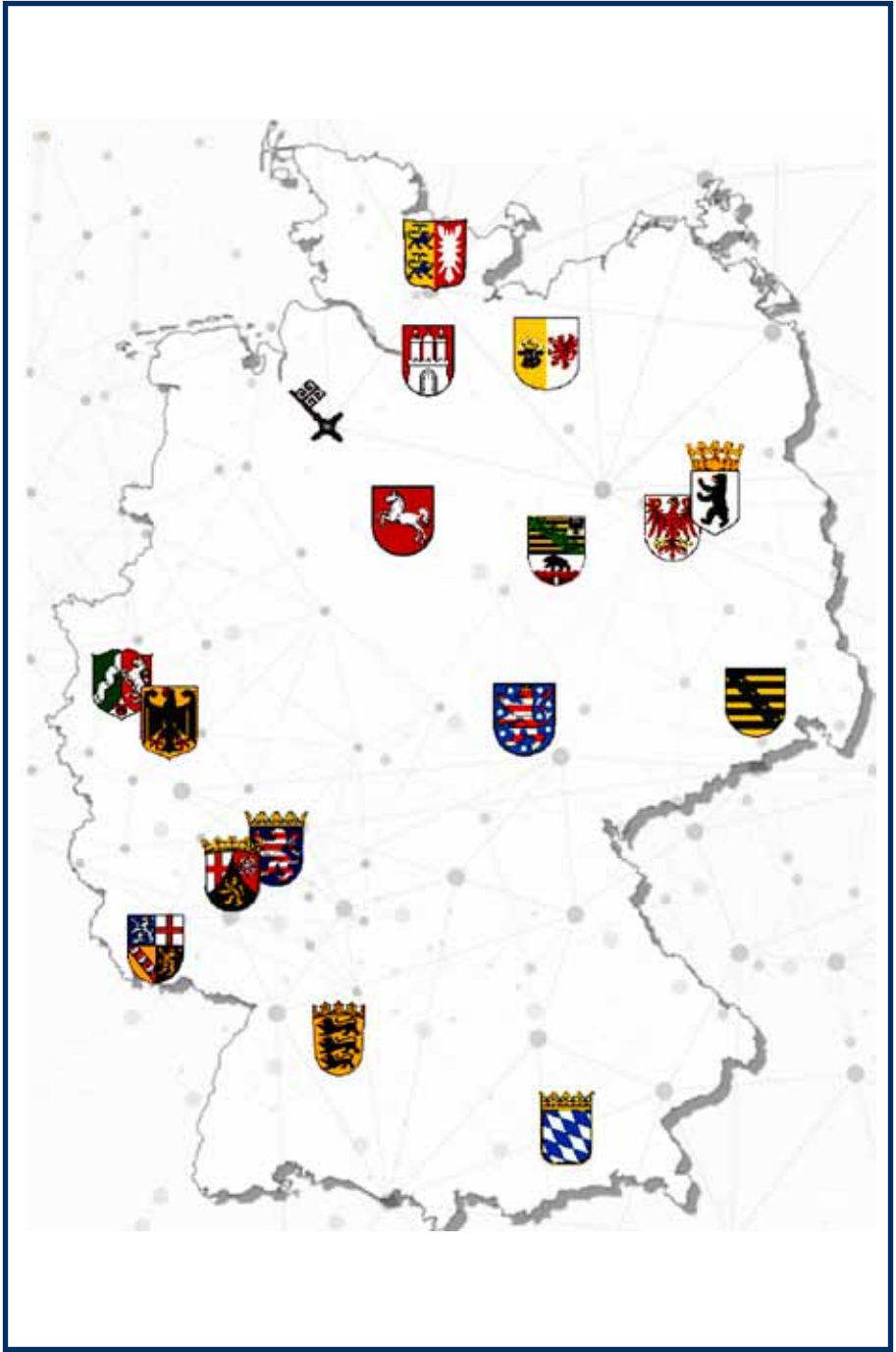
Der Verfassungsschutz trägt als wichtige Säule der deutschen Sicherheitsarchitektur mit dazu bei, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten. Deshalb arbeitet die hiesige Verfassungsschutzbehörde im Verfassungsschutzverbund mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie den übrigen Landesbehörden für Verfassungsschutz eng und vertrauensvoll zusammen.

Der Verfassungsschutz hat keine polizeilichen Befugnisse und ist auch gegenüber polizeilichen Einrichtungen nicht weisungsbefugt. Er darf auch nicht die Polizei im Rahmen der Amtshilfe ersuchen, Maßnahmen zu ergreifen, zu denen er selbst nicht befugt ist. Dies schließt jedoch einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz nicht aus. Das

so genannte Trennungsgebot beinhaltet kein Zusammenarbeitsverbot. Gerade vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit festgestellten Defizite im Austausch von Informationen zwischen Nachrichtendiensten, Polizei und Justiz wurden verschiedene Zusammenarbeitsforen eingerichtet, die sich bis heute bewährt haben. Hierzu zählt insbesondere das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin, das der Aufklärung und Abwehr des islamistisch motivierten Terrorismus dient. Das GTAZ hat maßgeblich zu einem verbesserten Informationsfluss zwischen den beteiligten Behörden beigetragen. Um dies auch auf andere Phänomenbereiche zu übertragen, wurde das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) gegründet, das seinen Standort mittlerweile in

Der Verfassungsschutzverbund

- Bundesamt für Verfassungsschutz
- Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg
- Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
- Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin - Abteilung Verfassungsschutz
- Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg - Abteilung Verfassungsschutz
- Landesamt für Verfassungsschutz Bremen
- Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg
- Landesamt für Verfassungsschutz Hessen
- Ministerium für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Abteilung Verfassungsschutz
- Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport - Verfassungsschutz
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen - Abteilung Verfassungsschutz
- Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz - Abteilung 6
- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes - Abteilung V
- Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen
- Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt - Abteilung 4
- Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein - Abteilung IV 7
- Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales - Amt für Verfassungsschutz



Köln hat. Schwerpunkt der dortigen Zusammenarbeit ist die Bekämpfung des Rechts-, Links und des sonstigen Ausländerextremismus, der nicht islamistisch motiviert ist, sowie die Spionageabwehr. Auch im Saarland wird im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten ein enger Austausch zwischen den Sicherheitsbehörden praktiziert. So arbeitet der Verfassungsschutz im Wege des Informationsaustausches eng und vertrauensvoll mit dem Landespolizeipräsidium zusammen.

4. Kontrolle

Der Verfassungsschutz ist an klare gesetzliche Vorgaben gebunden. Sein Verwaltungshandeln ist wie bei allen anderen Behörden gerichtlich nachprüfbar.

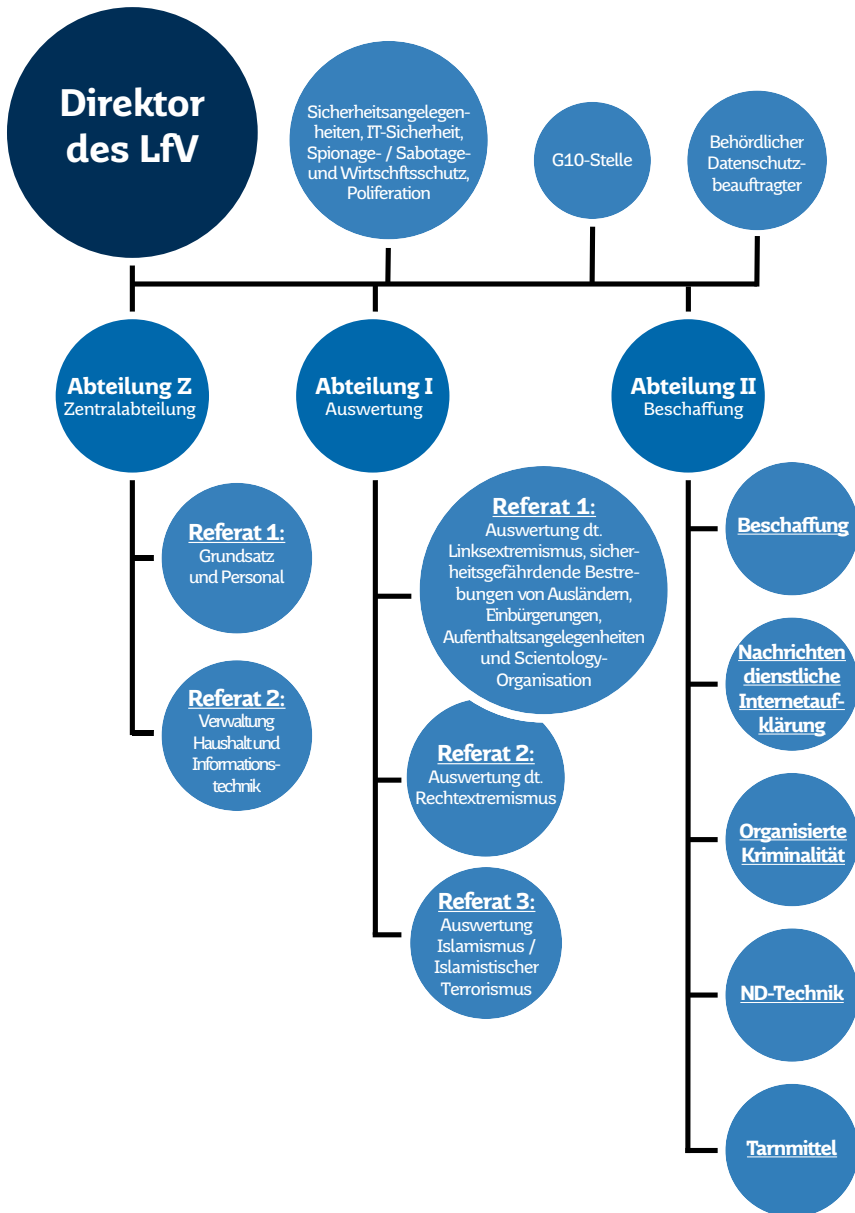
Über die innerbehördlichen Kontrollmechanismen (z. B. behördliche Datenschutzbeauftragte, Geheimschutzbeauftragter) und die Dienst- und Fachaufsicht durch das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hinaus wird die Tätigkeit des Verfassungsschutzes fortlaufend überwacht durch

- richterliche Kontrolle bei Maßnahmen im Schutzbereich des Art. 13 GG,
- die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
- den Rechnungshof des Saarlandes.

Der Verfassungsschutz ist darüber hinaus auf Antrag verpflichtet, anfragenden Bürgerinnen und Bürgern Auskunft zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu geben (§ 21 SVerfSchG). Eine Auskunft unterbleibt nur dann, wenn ein in Absatz 2 dieser Vorschrift ausdrücklich genannter Verweigerungsgrund vorliegt. In einem solchen Ausnahmefall werden die Anfragenden darauf hingewiesen, dass sie die Richtigkeit der Speicherungen durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überprüfen lassen können. Selbstverständlich unterliegen Maßnahmen des Verfassungsschutzes, hinsichtlich derer Betroffene geltend machen, in ihren Rechten verletzt zu sein, auch der gerichtlichen Kontrolle.

- den Landtagsausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes, gleichzeitig auch Kontrollgremium des Landtages nach G 10,
- die G10-Kommission des Landtages, bei Anordnungen zur Telekommunikationsüberwachung,

Aufbauorganisation des Landesamtes für Verfassungsschutz des Saarlandes bis November 2017

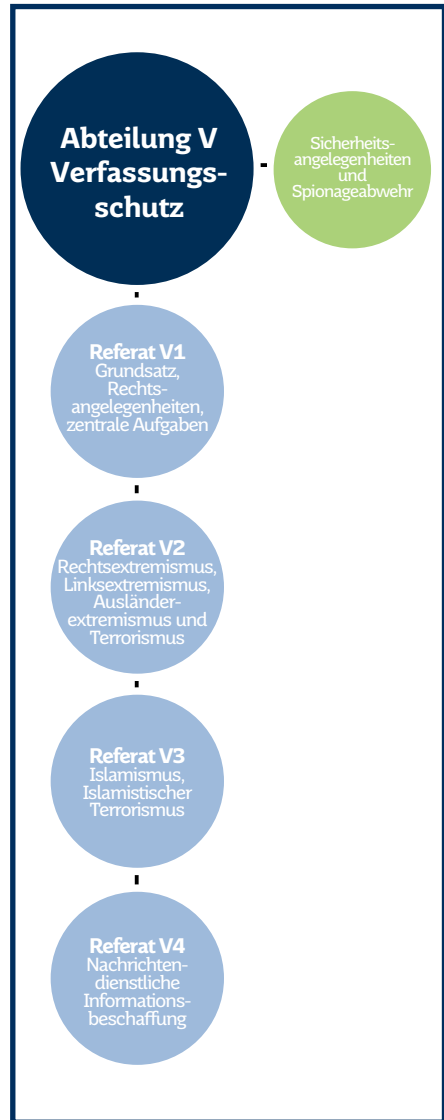


5. Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation des Verfassungsschutzes orientiert sich grundsätzlich am gesetzlichen Auftrag. Dementsprechend war das Landesamt für Verfassungsschutz im Saarland bis Ende Oktober 2017 auf die langfristig angelegte Beobachtung von zumeist organisationsgebundenem Rechts-, Links- und Ausländerextremismus sowie Islamismus ausgelegt.

Die anhaltend angespannte Sicherheitslage, insbesondere durch den Islamistischen Terrorismus verursacht, machte jedoch eine aufbauorganisatorische Anpassung erforderlich. Die im Verfassungsschutzverbund bislang bewährte objektbezogene Arbeitsweise konnte den neuen Herausforderungen, die sich durch die gehäufte Bearbeitung von einzelpersonenbezogenen Sachverhalten ergeben, nur noch bedingt gerecht werden. Um eine effektivere und effizientere Bearbeitung von insbesondere islamistisch geprägten Verdachtsfällen und Gefährdungssachverhalten sowie erreichen zu können wurde mit dem Referat V3 „Islamismus/ Islamistischer Terrorismus“ eine Organisationseinheit geschaffen, in der Auswertungs- und Beschaffungselemente unter einer Führung vereint wurden.

Ferner wurde mittels Integration des Landesamtes für Verfassungsschutz als Abteilung in das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport zum 15. Juni 2018 eine Stärkung des saarländischen Verfassungsschutzes durch die Betonung der politischen Verant-



wortung manifestiert. Schnittstellen konnten durch den Wegfall einer Entscheidungsebene abgebaut und damit einhergehend Berichts- und Entscheidungswege verkürzt werden, was eine effizientere Arbeitsweise ermöglicht.

II.

Rechts- extremismus

II. Rechtsextremismus

1. Allgemeines

1.1 Ideologie

Der Rechtsextremismus in Deutschland ist keine einheitliche, in sich geschlossene Bewegung. Seine Vielschichtigkeit zeigt sich durch ein breit gefächertes Spektrum aus Parteien, Vereinen, Kameradschaften, informellen Zusammenschlüssen, Medien und Verlagen bis hin zu Einzelaktivisten nicht nur auf organisatorischer Ebene, sondern durch unterschiedliche Strömungen mit uneinheitlichen ideologischen Basiselementen und Zielsetzungen auch bei den weltanschaulichen Verortungen. Ein verbindendes Element ist der bei Rechtsextremisten dominante, im Widerspruch zum Grundgesetz stehende Gedanke, die Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nation oder Rasse bestimme den „Wert“ eines Menschen.

Die Behauptung der eigenen Überlegenheit einerseits sowie andererseits die pauschalierende Abwertung von Menschen, die aufgrund eines vorgeblichen oder tatsächlichen Andersseins nicht zur eigenen Gruppe bzw. Nation gehören sollen, bestimmen das rechtsextremistische Selbstverständnis. Hieraus resultieren Antisemitismus, Fremden- und Islamfeindlichkeit sowie Nationalismus und Rassismus.

Eine weitere Klammer ist das autoritäre Staatsverständnis, das einen

ethnisch homogenen „Volkskörper“ fordert und eine „Volksgemeinschaft“ propagiert, in der Individualinteressen und Meinungspluralismus dem völkischen Gedanken völlig untergeordnet sind. Andere wichtige Bindeglieder zwischen den rechtsextremistischen Erscheinungsformen sind daneben insbesondere Geschichtsrevisionismus und eine aggressive Agitation gegen die parlamentarische Demokratie und ihre Repräsentanten.

1.2 Entwicklung / Tendenzen

Auch die rechtsextremistische Szene des Saarlandes ist keineswegs homogen. Sie besteht aus zum Teil miteinander konkurrierenden und gar rivalisierenden Gruppierungen und Einzelpersonen. Mit politischen oder ideologischen Differenzen sind die Unterschiede zumeist nicht zu erklären. Vielmehr sind sie größtenteils persönlicher Natur.

Im Kern befassten sich 2017 die hiesigen rechtsextremistischen Aktivitäten mit den Themen Flüchtlinge/Migration, Nationalismus, Anti-Establishment und Anti-Globalisierung.

Soweit sich thematisch entsprechende Gelegenheiten ergaben, wurde mit der Zielsetzung, auf sensible Weise Aufmerksamkeit und gesellschaftliche Akzeptanz zu verbuchen, aber auch versucht, an aktuelle Mainstreamdiskurse anzudocken. Beispielhaft hierfür standen Aktivitäten im Zusammenhang mit der

Thematik „Kindesmishbrauch“ oder Spendensammel- bzw. Verteilaktionen für Bedürftige und Obdachlose. Die diesbezüglichen Angebote galten selbstredend „ausschließlich für Deutsche“. Stellvertretend erwähnt sei das Projekt „Deutsche helfen Deutschen“, das beim NPD-Bundesparteitag im März in Saarbrücken auf den Weg gebracht wurde. Besonders rühmig in dieser Hinsicht war die Vorsitzende des NPD-Ortsverbandes Saarbrücken Burbach.

Vor allem in den sozialen Medien wurde die Flüchtlingsproblematik weiterhin genutzt, tatsächliche und behauptete gesamtgesellschaftliche Problemstellungen aufzuzeigen und das Misstrauen gegenüber der Handlungskompetenz demokratischer Institutionen und deren Repräsentanten, insbesondere die der Bundeskanzlerin, zu schüren. In bekannter Manier wurden dabei die Ansatzpunkte für die Lösung der Problemstellungen auf ein „einziges Grundproblem“ reduziert: die Zuwanderung. In diesem Kontext versuchten die rechtsextremistischen Akteure den Eindruck zu vermitteln, sie seien Sprachrohr der Gesellschaftsmehrheit und forderten u. a., die Grenzen dicht zu machen, die „Europäische Union“ (EU) zu verlassen sowie Moscheen zu schließen. Dieses propagandistische Wirken verfiel aber auch 2017 nicht. Es machte sich eher ein „Abnutzungseffekt“ bemerkbar, der sich negativ auf das Aktionsniveau auswirkte. Die bereits 2016 festzustellende deutlich abnehmende Tendenz bei den

öffentlichen Auftritten des rechtsextremistischen Spektrums setzte sich fort. Klammert man den Bereich der Wahlkampfinfostände aus, reduzierten sich die Aktionsdichte wie auch die Teilnehmerzahlen deutlich.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 17. Januar den Verbotsantrag des Bundesrates wegen fehlender Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Durchsetzung der verfassungsfeindlichen NPD-Ziele zurückgewiesen hatte, zeigten sich die saarländischen Nationaldemokraten zunächst erleichtert und kämpferisch. Zunächst beabsichtigte strukturelle Verbesserungen „auf kommunaler Ebene in den Kreisverbänden“ wurden aber offensichtlich nicht in Angriff genommen. Thematisch wollten die Nationaldemokraten die „soziale Frage“ wieder stärker akzentuieren und mit anderen Themenschwerpunkten verknüpfen. Die Selbststilisierung als „wahrer Vertreter der deutschen Interessen“ wurde fortgesetzt.

Vor allem im Rahmen ihrer Wahlkämpfe setzten die Nationaldemokraten auf Provokation und Polarisierung. So nutzten sie u. a. das Saarbrücker Schloss, auf dessen Areal sich mit den Denkmälern „Platz des unsichtbaren Mahnmals“ und „Gestapozellen“ zwei Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus befinden, als Bühne für die Verbreitung ihrer Inhalte im Rahmen von Parteiveranstaltungen (Neujahrsempfang, „Politischer Aschermittwoch“, Bundesparteitag)

und provozierten durch diese Inanspruchnahme bewusst Teile des bürgerlichen und des linksextremistischen Lagers. Doch schon das Verpassen des Minimalziels Wahlkampfkostenerstattung bei der saarländischen Landtagswahl Ende März war ein erster Rückschlag. Das für die Partei katastrophale Ergebnis bei der Bundestagswahl Ende September verschlimmerte die ohnehin schon beeinträchtigte Funktions- und Aktionsfähigkeit der finanzschwachen NPD zusehends. In der Folge zog sich die Saar-NPD weitgehend aus der Öffentlichkeit zurück. Auch mit den Auftritten ihrer Tarngruppierung „Saarländer gegen Salafisten“ (Sage-Sa) war es 2017 gänzlich vorbei.

Festzustellen war vereinzelt weiterhin ein verbales und aktionistisches Aufschaukeln von Angehörigen der rechts- und linksextremistischen Szene bei regionalen Veranstaltungen. Parallel dazu reagierten Rechtsextremisten auf „Outing-Aktionen“ des politischen Gegners vornehmlich mit einer weiteren Abschottung.

1.3 Personenpotenzial

Die Zahl der Personen, die im Saarland rechtsextremistischen Bestrebungen zugerechnet werden können, stieg 2017 nach Jahren des Rückgangs und der Stagnation erstmals wieder leicht auf 310 an (2016: 290). Davon werden 30 Personen wie im vorangegangenen Jahr als gewaltorientiert eingestuft.

Entwicklung des rechtsextremistischen Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren

2013	2014	2015	2016	2017
300	280	290	290	310

1.4 Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit rechtsextremistischem Hintergrund

Die Gesamtzahl der bekannt gewordenen rechtsextremistisch motivierten Straftaten sank 2017 gegenüber dem Niveau des Vorjahres (253) um rd. 10% auf 226. Propagandadelikte und Volksverhetzungen machten – wie seit Jahren festzustellen – mit rund 86

% (Vorjahr: 80 %) den überwiegenden Anteil dieser Straftaten aus.

Dagegen stieg die Zahl der darin enthaltenen rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten um fast 90 % auf fünfzehn (Vorjahr: acht). Hierbei handelte es sich um neun situativ bedingte Körperverletzungsdelikte mit fremdenfeindlicher, eines mit antisemitischer

und zwei mit sonstiger Ausrichtung. Zudem waren ein fremdenfeindlich motivierter gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr sowie zwei sonstige Widerstandsdelikte gegen Polizeivollzugsbeamte zu verzeichnen.

61, darunter 2 Gewaltdelikte). Nach wie vor war keine Zunahme der Gewaltbereitschaft bei den bis dahin bereits bekannten Angehörigen der hiesigen rechtsextremistischen Szene zu verzeichnen. Die im Rahmen der Ermittlungen zu den fünfzehn Gewalttaten bekannt gewordenen Tatverdächtigen hatten bis auf einen, einen bekannten rheinland-pfälzischen Kameradschaftsaktivisten, keine verfassungsschutzrelevanten Vorläufe.

Von den insgesamt 72 (2016: 101) fremdenfeindlichen Straftaten im Saarland wiesen 26 Bezüge zur Asyl-/Flüchtlingsfeindlichkeit auf, darunter 3 Gewaltdelikte (2016:

Entwicklung der rechtsextremistisch motivierten Straftaten in den letzten fünf Jahren

	2013	2014	2015	2016	2017
Straftaten insgesamt	134	168	226	253	226
davon Gewalttaten	2	2	13	8	15

Die Verteilung nach Zielrichtung der Straftaten ergibt folgendes Bild:

	2013	2014	2015	2016	2017
antisemitisch	10	11	14	11	13
fremdenfeindlich	12	21	64	101	72
sonstige Zielrichtung	112	136	148	141	141
insgesamt	134	168	226	253	226

Im Sachzusammenhang ist weiter zu erwähnen: Im Rahmen eines vom Bundeskriminalamt (BKA) koordinierten bundesweiten Aktionstages zur Bekämpfung von Hasspostings führte die Polizei am 20. Juni in 14 Bundes-

ländern bei insgesamt 36 Personen Durchsuchungen durch. Im Saarland war ein zu diesem Zeitpunkt in der JVA Saarbrücken einsitzender „Hammerskin“ betroffen.

2. Kandidaturen und Ergebnisse rechtsextremistischer Gruppierungen und Einzelpersonen bei Wahlen

2.1 Saarländische Landtagswahl

Insgesamt sechzehn Parteien und Wählergruppen traten am 26. März zur Landtagswahl im Saarland an, darunter die NPD und die „Freie Bürger Union“ (FBU). Während die NPD flächendeckend mit einer Landesliste und in allen drei Wahlkreisen antrat, kandidierte

die FBU nur im Wahlkreis Neunkirchen.

Die NPD hatte insgesamt 15 Personen nominiert, darunter zwei Frauen. Sie erzielte nach dem amtlichen Endergebnis 3.744 Stimmen (0,7 %) und verfehlte damit ihr propagiertes Ziel, in das Landesparlament einzuziehen, mehr als deutlich. Im Vergleich zur Landtagswahl 2012 büßte die NPD rund ein Drittel ihrer Stimmen ein.

In den drei Wahlkreisen erzielte die NPD folgende Ergebnisse:

Wahlkreis	2017		zum Vergleich 2012	
	Stimmen	%	Stimmen	%
Saarbrücken	1.229	0,8	1.739	1,2
Saarlouis	1.114	0,7	1.604	1,1
Neunkirchen	1.331	0,6	2.263	1,2
Saarland gesamt	3.744	0,7	5.606	1,2

Die FBU hatte zwei Frauen nominiert. Nach dem amtlichen Endergebnis kam die FBU im Wahlkreis Neunkirchen auf 51 Stimmen (0,0 %). Im Jahr 2012 war sie nicht angetreten.

2.2 Bundestagswahl

Unter den im Saarland mit Landeslisten angetretenen Parteien war die NPD die einzige rechtsextremistische Partei. Nach dem amtlichen Endergebnis kam sie auf 3.106 gültige Zweitstimmen (0,5) %. Damit verlor sie im Vergleich

zur Bundestagswahl 2013, als sie 9.691 Zweitstimmen (1,7 %) erzielte, mehr als zwei Drittel ihrer Zweitstimmen. Im Vergleich zu dem bereits schwachen Abschneiden bei der saarländischen Landtagswahl im März 2017 verlor die NPD noch einmal rund ein Sechstel ihrer Stimmen.

Zweitstimmenergebnisse der NPD in den vier saarländischen Bundestagswahlkreisen:

Wahlkreis	2017		zum Vergleich 2012	
	Zweitstimmen	%	Zweitstimmen	%
296 Saarbrücken	933	0,6	2.582	1,9
297 Saarlouis	748	0,5	2.610	1,7
298 St. Wendel	646	0,5	2.062	1,5
299 Homburg	779	0,5	2.437	1,8
Saarland	3.106	0,5	9.691	1,7

Zudem gelang es den Nationaldemokraten nur in einem von vier Wahlkreisen mit einem Direktkandidaten anzutreten. Dies war der Bundesvorsitzende im Wahlkreis 296 Saarbrücken. Er erzielte 947 Erststimmen (0,7 %). Bei der Bundestagswahl 2013 war der Landesvorsitzende in diesem Wahlkreis noch auf 2.550 Stimmen (1,8 %) gekommen.

2.3 Oberbürgermeisterwahl in Völklingen

Zur Neuwahl des Völklinger Oberbürgermeisters am 24. September trat für die NPD ein 60-jähriger Ortsansässiger an. Bei insgesamt vier Kandidaten erhielt er 678 Stimmen (3,5 %).

3. Einzelaspekte

3.1 Organisierter Rechtsextremismus

3.1.1 Rechtsextremistische Parteien

3.1.1.1 „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) Struktur/Organisation



Die soziale
HEIMATPARTEI

Der NPD-Landesverband Saar zeichnete sich auch 2017 nicht durch Homogenität aus, setzten sich doch die seit Jahren festzustellenden unterschiedlichen „machtpolitischen Interessen“ einzelner Aktivisten fort. Es gab zum einen das zunächst dominierende Lager um den Landesvorsitzenden M. und seinen später zurückgetretenen engen Mitstreiter W. Dieses Duo bemühte sich um ein bürgerlich-seriöses Image und bevorzugte – zumindest nach außen – eine klare Abgrenzung zu neonazistischen Kadern. Diesem Lager war der Landesvize R. zuzurechnen, auf den der Landtagswahlkampf zugeschnitten war. Im Gegensatz dazu suchte die Vorsitzende des NPD-Ortsverbandes Burbach unter Einbeziehung ihrer Bürgerinitiative „Bündnis Saar“ aktionistisch und - wenn möglich - auch inhaltlich die Zusammenarbeit mit „NPD-Abtrünnigen“, die zum Bei-

spiel zwischenzeitlich in der Partei „Die Rechte“ aktiv geworden waren, sowie zu Kameradschaftsaktivisten. Dabei beschränkte sie sich nicht nur auf den regionalen Bereich. Weitere einzelne Protagonisten des NPD-Landesverbandes ließen keine Positionierung erkennen. Letztlich ist festzuhalten, dass sich das „Machtgefüge“ in der Saar-NPD faktisch zum Nachteil des Landesvorsitzenden, der 2017 nicht in der Lage war, seinem Verband einen kreativen Input zu geben, entwickelte. Die NPD hatte auf Landesebene inhaltlich und strukturell nichts Neues zu bieten.

Ende April gründete W. die Facebook-Gruppe „Hilfsgemeinschaft auf Gegenseitigkeit des politischen Widerstands Saar“. Über ein integriertes „Nationales Branchenbuch“ wurden Dienstleistungen aller Art angeboten, die W. bei Bedarf vermitteln wollte.

Mitgliederpflege/-schulung

Veranstaltungen zur Stärkung der eigenen Gemeinschaft gewannen im Wahljahr 2017 zusätzlich an Bedeutung. Dies wurde bei den drei NPD-Events Neujahrsempfang, „Politischer Aschermittwoch“ und Weihnachtsfeier deutlich. Zudem wurde die Reihe der monatlichen „politischen Gesprächskreise“ des NPD-Kreisverbandes Saarbrücken fortgesetzt.

Der Einladung der Saar-NPD zu ihrem Neujahrsempfang am 14. Januar in Saarbrücken (Großer Festsaal im VHS-Zentrum am Schloss) waren wie im Vorjahr rund 60 Personen ge-

folgt. Saar-NPD-Chef M. konnte am Nachmittag unter den Gästen zahlreiche namhafte NPD-Mandatsträger wie den NPD-Europaabgeordneten V. (Berlin) und den aus dem Saarland stammenden NPD-Bundesvorsitzenden F. begrüßen. Für die musikalische Begleitung sorgte wie schon in den Vorjahren ein bekannter rechtsextremistischer Liedermacher. In seiner Rede richtete M. den Fokus zunächst auf den bevorstehenden Landtagswahlkampf. Man sei fest entschlossen, in den Landtag einzuziehen, und werde mit einem „knallharten“ Wahlkampf dieses Ziel erreichen.



In diesem Kontext rechnete er mit den im Saarländischen Landtag etablierten Parteien ab. Nur die NPD verstehe sich als „Vertreter der kleinen Leute auf der Straße“ und werde dies auch mit ihrem Wahlkampfprogramm deutlich machen. Darüber hinaus ging M. noch kurz auf das zu diesem Zeitpunkt vor dem Abschluss stehende NPD-Verbotsverfahren ein und erklärte dieses als „gescheitert“. V. befasste sich mit der außenpolitischen Lage und der „katastrophalen“ Situation in Syrien. F. zeigte sich

kämpferisch und optimistisch, dass man bei der anstehenden Landtagswahl ein gutes Ergebnis „einfahren“ werde. Die Veranstaltung verlief störungsfrei und ohne Außenwirkung.

Etwa 90 Personen besuchten am 01. März den „politischen Aschermittwoch“ der Saar-NPD im VHS-Zentrum am Saarbrücker Schlossplatz. Gegen die Veranstaltung gerichtete Protestaktionen waren nicht zu verzeichnen. Die politischen Redebeiträge bestritten der NPD-Partei-vorsitzende F., der stellvertretende saarländische NPD-Vorsitzende und NPD-Spitzenkandidat bei der Landtagswahl R., der NPD-Landesvorsitzende in Thüringen H. (Fretterode) und der ehemalige stellvertretende NPD-Partei-vorsitzende R. (Straubing). Für das musikalische Rahmenprogramm sorgte ein in der Szene bekannter Berliner Rapper. Die Moderation übernahm Saar-NPD-Chef M. Er verwies mehrfach auf das zehn Punkte umfassende Wahlprogramm



und kritisierte die Verschwendung von Steuergeldern bei lokalen Bauvorhaben wie dem „Ludwigsparkstation“ und dem HTW-Hochhaus. F.

kritisierte die Familienpolitik der Bundesregierung, und R. resümierte in seinen Ausführungen im Wesentlichen das NPD-Verbotsverfahren. H. agitierte in bekannter Manier gegen die Flüchtlingspolitik, während R.s Schwerpunkt auf wirtschaftspolitischen Themen lag.

Weitere nennenswerte regionalpolitische Aktivitäten

Mit einer Kundgebung unter dem Motto „Ob Terror-Syrer oder gewalttätige Nafris. Die NPD sagt: Es reicht!“ am 4. Januar am Eingangsbereich des Marktplatzes in Saarbrücken-Burbach reagierte der NPD-Landesverband Saar auf die Festnahme eines syrischen Terrorverdächtigen an Silvester in diesem Saarbrücker Stadtteil. Etwa fünfzehn Personen führten NPD- und schwarz-weiß-rote Fahnen sowie ein Plakat bzw. ein Transparent mit den themenbezogenen Aufschriften mit. Die Aktion verlief störungsfrei und wurde von Passanten nur wenig beachtet. Nach Lesart der Nationaldemokraten verdeutlichte auch dieser Fall einmal mehr die negativen Folgen der „verheerenden Willkommenskultur“ der verantwortlichen Politik. Die Demonstranten forderten u. a. eine „unverzügliche sicherheitstechnische Überprüfung“ aller aufgenommenen Flüchtlinge sowie eine sofortige Abschiebung abgelehnter Asylbewerber. In kurzen Redebeiträgen forderten Saar-NPD-Chef M. und die Burbacher NPD-Ortsverbandsvorsitzende S. sichere Grenzen, eine „Abschiebekultur“ sowie eine personelle Aufstockung der saarländischen Polizei.

Am 11./12. März oblag dem NPD-Landesverband Saar die Ausrichtung des 36. ordentlichen NPD-Bundesparteitages. Dieser stand unter dem Motto „Ja zum deutschen Volk“ und begann am 11. März im Festsaal des Saarbrücker Schlosses. Fortgesetzt wurde er am 12. März im „Schützenhaus“ im Saarbrücker Stadtteil Dudweiler. Während der erste Veranstaltungstag von breit angelegten Gegenprotesten begleitet wurde, u. a. waren dem Aufruf eines bürgerlichen Bündnisses zu friedlichen Protestaktionen mehrere Tausend Personen gefolgt und Angehörige der linksextremistischen Szene störten die Anreise der NPD-Delegierten, verlief der zweite Teil des NPD-Parteitages von der Öffentlichkeit unbemerkt. Wichtigster Tagesordnungspunkt war die Neuwahl des Parteivorstandes. Dabei wurde F. mit rund 60 % der Delegiertenstimmen in seinem Amt bestätigt. Sein unterlegener Gegenkandidat, der NPD-Landesvorsitzende Thüringens H., der für einen radikaleren Kurs seiner Partei warb, wurde später zu einem der drei stellvertretenden Parteivorsitzenden gewählt. Die bisherigen Stellvertreter K. (Pätow/MV) und Z. (Cottbus/BB) wurden in ihren Funktionen bestätigt. Mit R. gehört ein zweiter Aktivist der Saar-NPD als Beisitzer dem fünfzehnköpfigen erweiterten Parteivorstand an. Ein Saarbrücker NPD-Altkauder und Finanzier vielfältiger NPD-Aktivitäten im Saarland wurde für 50 Jahre Parteimitgliedschaft geehrt.

Im Vorfeld der Wahl des NPD-Parteivorsitzenden hatte es eine Menge Un-

ruhe und Spekulationen gegeben. Potenzielle Kandidaten hatten sich aber bis zuletzt bedeckt gehalten. Dass der wegen seines „wachweichen Politikstils“ intern vielfach kritisierte F. relativ deutlich wiedergewählt wurde, war so nicht zu erwarten. Im Jahr 2014 als „Verlegenheitslösung“ bei zwei Gegenkandidaten (u. a. Saar-NPD-Chef M.) mit einem ähnlichen Ergebnis (knapp 64 %) gewählt, hatte er in seiner ersten Amtszeit auf eine entradikalisierte Außendarstellung der NPD gesetzt. Diesen Kurs scheint er fortsetzen zu wollen. So hob er in seinem Rechenschaftsbericht hervor, für die NPD gelte es nach wie vor, anschlussfähig zu werden, um in ihrem öffentlichen Auftreten als „anständige Partei“ wahrgenommen zu werden. Dagegen wirbt H. für eine Öffnung der NPD zu noch konkurrierenden Parteien wie „Die Rechte“ sowie zu Vorfeldorganisationen wie „Thügida“, um eine „große, breite, nationale Bewegung“ aufzubauen. Er sucht den Schulterchluss auch mit Angehörigen der Kameradschaftsszene und appellierte an „alte Kämpfer“, den Weg zur NPD zu finden.

Im Rahmen ihres Wahlkampfendspurts zur saarländischen Landtagswahl hatte die Saar-NPD zu einem außerordentlichen Landesparteitag am 19. März ins Cloef-Atrium in Mettlach-Orscholz eingeladen. Im Mittelpunkt der von rund 80 Personen besuchten Veranstaltung stand die Vorstellung ihres NPD-Spitzenkandidaten R. Für das musikalische Rahmenprogramm sorgte ein bekannter rechtsextremistischer Liedermacher.

R. nutzte die Gelegenheit zur Selbstdarstellung, gab sich selbstbewusst und skizzierte einen kreativen NPD-Wahlkampf von hoch motivierten Aktivisten „auf Augenhöhe mit den Altparteien“. In diesem Kontext wiederholte er den „NPD-Anspruch“, in den Landtag einzuziehen.



Inhaltlich erläuterte der Spitzenkandidat und Landesvize den bekannten zehn Punkte umfassenden Forderungskatalog seiner Partei.

Hierbei hob er u. a. hervor, dass sich die NPD vorbehaltlos zum deutschen Volk und dem Abstammungsprinzip bekenne. Folglich sei er lieber verfassungsals volksfeindlich.

Im Weiteren grenzte sich R. deutlich von der nach seiner Ansicht „systemkonformen“ Partei „Alternative für Deutschland“, AfD (kein Beobachtungsobjekt) ab. Etwa 50 Gegendemonstranten, darunter etwa 15 zum Teil vermummte Angehörige des linksextremistischen Lagers,

protestierten lautstark gegen den Auftritt der Rechtsextremisten. Das gesamte Veranstaltungsgeschehen verlief trotzdem im Wesentlichen störungsfrei.

Die auch in bürgerlichen Kreisen aufgekommene Unruhe im Zusammenhang mit dem geplanten Umbau/ Ausbau des von der salafistisch dominierten „Muslimischen Gemeinde Saarland e. V.“ (MGS) erworbenen ehemaligen Postgebäudes in Sulzbach zu einem „Kulturzentrum mit Moschee“ griff ein ortsansässiger NPD-Aktivist auf und meldete im Namen einer Bürgerinitiative „Sulzbach wehrt sich“ einen „Spaziergang mit anschließender Kundgebung“ für den 22. Juli in Sulzbach an. In einem Facebook-Aufruf verkündete er ergänzend, es gelte zu verhindern, dass eine „Großmoschee“ entstehe, die Salafisten aus einem weiten Umfeld anlocke, zudem enttäuschte Flüchtlinge in ihren Bann ziehe und so den Nährboden für eine weitere Radikalisierung bereite. An der unter dem Motto „Stoppt die Islamisierung von Sulzbach“ durchgeführten Aktion beteiligten sich rund 150 Personen. Kurze Reden hielten der Anmelder, Saar-NPD-Chef M., der ehemalige NPD-Landesorganisationsleiter W. und der von PEGIDA-Veranstaltungen bekannte Niederländer W. (Bastheim/BY). Die Redebeiträge zielten in bekannter Manier darauf ab, Ängste, Unsicherheiten und Vorurteile zu schüren. Das Veranstaltungsgeschehen verlief störungsfrei. Was die Teilnehmerzahl angeht, dürften die Rechtsextremisten von einer

Mahnwache profitiert haben, mit der das bürgerliche Lager unmittelbar vor dem rechten Aufzug ebenfalls gegen den geplanten Moscheebau protestiert hatte. Mit einer weiteren Kundgebung am 12. August wurde der Protest der Rechtsextremisten auf der Straße fortgesetzt. Es gelang letztlich aber nicht, sich dauerhaft zu etablieren.



Wie alljährlich wurde auch 2017 der deutschen Kriegsgefallenen gedacht. Unbemerkt von der Öffentlichkeit wurde am 19. November („Volkstrauertag“) am Ehrenmal im „Deutsch-Französischen Garten“ (DFG) in Saarbrücken ein Kranz mit schwarz-rot-goldenen Schleifen und den Aufschriften „Wir gedenken unseren Opfern“ sowie „NPD-Saar“ niedergelegt.

Bürgerinitiative „Bündnis Saar“

Die Bürgerinitiative ist ein Projekt der NPD-Aktivistin S. und

kann als politisches Chamäleon bezeichnet werden. Die „verdeckte NPD-Truppe“ bezeichnet sich selbst als „überparteiliche Organisation gegen Missstände, Überfremdung und Islamisierung sowie für unsere Heimat“, betreibt jedoch faktisch NPD-Basisarbeit.

Am 07. Januar nahmen rund 15 Personen an der von der Bürgerinitiative initiierten Demonstration mit Kundgebung unter dem Motto „Kein Vergeben, kein Vergessen der Opfer von Silvester 2016 + Berlin + ‚Einzelfällen‘“ vor der Saarbrücker „Europagalérie“ teil. Diese führten die bekannten Fahnen und Transparente mit und skandierten Parolen wie

- „Festung Europa mach die Grenzen dicht“,
- „Keine Scharia in Europa“,
- „Kein Jihad in unsrer Stadt“,
- „Wir wollen keine Asylanten heime“,
- „Mit Booten übers Meer kommt der IS-Terror her“,
- „Heimat, Freiheit, Tradition - Multikulti-Endstation“,
- „Wer Deutschland nicht liebt, soll Deutschland verlassen“,
- „Schritt für Schritt, holen wir unser Land zurück“ sowie
- „Merkel muss weg“.

Die Aktion blieb bei Passanten weitgehend unbeachtet. Jedoch bekundeten etwa 70 Gegendemonstranten, darunter Angehörige aus dem linksextremistischen Lager, lautstark ihren Protest.

Als Reaktion auf die tödliche Messerattacke eines syrischen Flüchtlings am 7. Juni im DRK Therapie- und Beratungszentrum für Flüchtlinge in Saarbrücken-Burbach, bei der ein DRK-Mitarbeiter irakischer Herkunft zu Tode kam, führte der NPD-Ableger am 17. Juni einen Demonstrationszug in dem Saarbrücker Stadtteil durch.

An dem Aufzug unter dem Motto „Asylflut und die Folgen“ beteiligte sich nur knapp ein Dutzend Personen. Kurze Reden hielten u. a. Saar-NPD-Chef M. sowie die Initiatorin und „Lokalmatadorin“ S. Im Vordergrund der jeweiligen Ausführungen stand die pauschale Kritik an der „verfehlten Asylpolitik der Bundesregierung“, verbunden mit Warnungen vor islamischem Terror und Asylkriminalität. Das Veranstaltungsgeschehen verlief störungsfrei und rief über einen antifaschistischen Protest hinaus keine erkennbare Resonanz bei Passanten hervor.

Am 30. September setzte der NPD-Ableger die Reihe seiner Motto-Veranstaltungen „Asylflut und die Folgen“ fort. Bis zu 30 Personen beteiligten sich an einem Demonstrationszug durch die Saarbrücker Innenstadt (Umfeld der „Europagalerie“).



Mitgeführt wurden u. a. Fahnen sowie Transparente der Bürgerinitiative „Bündnis Saar“ („Gegen die Islamisierung unserer Heimat. Missstände und Überfremdung“), der Parteien „Die Rechte“ („Heimat erhalten! Familien fördern! Zukunft gestalten!“) und der NPD sowie der Kameradschaft „Nationaler Widerstand Zweibrücken“ (NWZ). Reden hielten u. a. die Anmelderin der Veranstaltung S., ein nordrhein-westfälischer Rechtsextremist und der Anführer des NWZ. Ein darüber hinaus angebotenes „offenes Bürgermikro“ wurde nicht genutzt. Im Vordergrund der jeweiligen Ausführungen stand die pauschale Kritik an der „verfehlten Asylpolitik der Bundesregierung“, verbunden mit den bekannten Warnungen vor „islamischem Terror“ und Asylkriminalität. Die rund fünfeinhalbstündige Aktion wurde mit Live-Stream-Einspielungen auf den einschlägigen Facebook-Seiten begleitet. In diesem Kontext betonte die Initiatorin: „Wir wollten Öffentlichkeit herstellen, und das haben wir getan und auch erreicht.“ An einer Gegenkundgebung beteiligten sich etwa 200 Personen des bürgerlichen und linksextremistischen Lagers. Diese bekundeten u. a. mit Trillerpfeifen lautstarken Pro-

test und blockierten zeitweise die Wegstrecke.

Darüber hinaus inszenierte S. wie im Vorjahr ihre Sammel- und Verteilaktionen (Kleider, Bücher, Spielsachen etc.) zugunsten von „deutschen Obdachlosen“ sowie sozialschwachen „deutschen Familien“. Diese „Kümmerer“-Aktionen sollen u. a. den deutschen Staat delegitimieren, der nach Lesart der Rechtsextremisten lieber Flüchtlingen helfe als seinen deutschen Bedürftigen. Ergänzend bot sie an, Senioren zur „Tafel“ nach Burbach zu fahren. Zur Begründung betonte sie: „(...) Unsere Armen und die alten Leute trauern sich gar nicht mehr hin (...), da die voll alimentierten Asylbewerber diese Einrichtung schon in Anspruch nehmen“.

Beteiligung an überregionalen Aktivitäten

Siebzehn Rechtsextremisten, darunter die Saarbrücker NPD-Aktivistin S., beteiligten sich an der angekündigten „Fahrt der Erinnerung“ der Kameradschaft „Nationaler Widerstand Zweibrücken“ (NWZ) zum Gedenken an die Bombardierung deutscher Städte bei Luftangriffen der Alliierten im Zweiten Weltkrieg. Die zeitversetzten Kurzkundgebungen am 04. März in Zweibrücken, Homburg und Blieskastel verliefen, von kleinen bürgerlichen Protestaktionen abgesehen, von der Bevölkerung weitgehend unbeachtet.

An einer organisationsübergreifenden Kundgebung am 22. April im hessischen Wetzlar nahmen laut Facebook-Berichten S. mit einem weiteren Saarbrücker Sze-neaktivisten teil. Ein ursprünglich geplanter Redebeitrag von S., die als Vorsitzende der Gruppierung „Bündnis Saar“ auftrat, wurde nicht gehalten.

Bis zu 750 Personen aus verschiedenen Bundesländern und Spektren beteiligten sich am 19. August an einer in Berlin-Spandau angemeldeten Demonstration zum Gedenken an den vormals dort inhaftierten und verstorbenen Hitler-Stellvertreter Rudolf HESS unter dem Motto „Mord verjährt nicht, gebt die Akten frei – Recht statt Rache!“. Es überwogen die Anhänger und Sympathisanten der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD). Als Versammlungsleiter fungierte der stellvertretende Vorsitzende des NPD-Landesverbandes Rheinland-Pfalz, der in Kooperation mit dem Berliner NPD-Landesvize auch die Moderation von einem Lautsprecherwagen aus übernahm. Aus dem Saarland war S. angereist.

S. und ein weiterer Aktivist ihres „Bündnis Saar“ beteiligten sich am 14. Oktober am sogenannten „Drei-Städte-Protest“ des Landesverbandes Südwest der Partei „Die Rechte“ in Alzey, Wörrstadt und Wöllstein. Bei der auch als „Tour der Gerechtigkeit“ bezeichneten Aktion trat S. in Alzey auch als Rednerin auf.

3.1.1.2 Partei „Die Rechte“



Der als lagerinterne Alternative zur NPD gegründeten Partei gehören u. a. personelle Reste der nicht mehr existenten „Deutschen Volkunion“ (DVU), ehemalige NPD-Kader und Einzelpersonen aus Kameradschaftsstrukturen an. Der vor zwei Jahren gestartete Versuch, im Saarland eine eigenständige „Region“ zu formieren, verlief weitgehend erfolglos. Die Partei ist im Saarland derzeit organisatorisch und mit etwa 25 Mitgliedern, zumeist ehemalige NPD-Mitglieder, personell schwach aufgestellt. Von einer vitalen Partei-Basisarbeit kann nicht gesprochen werden. Wegen fehlender Strukturen im engeren Sinne wurde als Übergangslösung für die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland ein „Verband Südwest“ kreiert. Als dessen Postanschrift wird ein Postfach im saarländischen Neunkirchen publiziert. Zwischenzeitlich gelang es in Hessen, einen eigenständigen Landesverband zu gründen.

Öffentlichkeitswirksam festzustellen waren im Saarland gelegentlich Fahnen und Transparente der Partei bei einzelnen Aktionen des NPD-Ablegers „Bündnis Saar“, so beispielsweise am 30. September in Saarbrücken bei einer weiteren Demo unter dem Motto „Asylflut und ihre Folgen“. Darüber hinaus beteiligten sich auch einzelne Saarländer an dem von der

Partei „Die Rechte“ initiierten Demonstrationzug unter dem Motto „Schluss mit dem Volksbetrug! Alzey bleibt national!!! Konsequent für deutsche Interessen! 2.0“ am 05. August in Alzey. Im Verlauf dieser Veranstaltung trat auch die NPD-Aktivistin S. als Rednerin auf.

3.1.1.3 „Freie Bürger Union“ (FBU) Landesverband Saar



Der Kreis maßgeblicher Protagonisten des FBU-Landesverbandes setzt sich weiterhin aus aktuellen bzw. ehemaligen NPD-Kadern zusammen. Veranstaltungen wie ein Landestreffen am 30. Mai in Saarlouis-Neuforweiler oder „Bürger-Treffen“ am 27. Januar und 21. Juli in Saarbrücken-Scheidt sowie am 06. September in Wallerfangen blieben ohne Außenwirkung. Auch ein Autokorso am 01. Mai von Ens Dorf nach Saarbrücken-Scheidt blieb ohne öffentlichen Wiederhall.

In fünf Ausgaben der FBU-Schrift „Stimme der Freiheit“



wurden vor allem die zunehmenden Kosten für die Betreuung von Flüchtlingen thematisiert sowie eine daraus resultierende Benachteiligung und fiskalische Belastung der deut-

schen Bevölkerung behauptet. Zudem zielten die Beiträge, beispielsweise übertitelt mit „Blutzoll der Raute: Migrantenbonus und Asyl für Mörder“, „Die Wahrheit über die Verbrechen der Ausländer“, „Verhöhnung des Rechtsstaates durch den Migrantenadel“ oder „Mit den Booten übers Meer kommt der ISIS-Terror her“ darauf ab, pauschal Ängste vor Flüchtlingen als nicht integrierbare Personen zu schüren.

3.1.1.4 Partei „Der Dritte Weg“



Der im September 2013 gegründete Partei (Sitz: Weidenthal/RP) werden bundesweit rund 200 Personen zugerechnet. Organisatorisch gliedert sich „Der Dritte Weg“ in die Gebietsverbände Süd, West, Nord und Mitte. Derzeit verfügt die Partei über 16 – zum Teil länderübergreifende – sogenannte „Stützpunkte“. Das Parteiprogramm lehnt sich begrifflich partiell an Vertreter des „linken“ nationalsozialistischen Parteiflügels an und propagiert ein völkisch-antipluralistisches Menschen- und Gesellschaftsbild. So fordert es u. a. die Erhaltung und Entwicklung der biologischen Substanz des Volkes und die Schaffung eines Deutschen Sozialismus. „Der Dritte Weg“ agitiert antisemitisch, fremdenfeindlich und revisionistisch.

Das Saarland gehört zu dem am 19. November 2016 gegründeten über-

regionalen Gebietsverband West der neonazistisch geprägten Partei, dem auch die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz zugeordnet sind. In diesem Bereich bestehen derzeit fünf Stützpunkte. Drei von ihnen befinden sich in Rheinland-Pfalz, zwei davon mit Überschneidungen nach Hessen. Zwei weitere befinden sich in Nordrhein-Westfalen. Im Saarland existieren aktuell keine Organisationsstrukturen, selbst Rudimente einer regionalen Parteiarbeit waren nicht erkennbar. Zu verzeichnen waren lediglich einzelne lokale Verteilaktionen bzw. eine Plakatierungsaktion, deren Urheber nicht zu verifizieren waren und die offensichtlich resonanzlos blieben. Auf der Facebook-Seite der Bundespartei wurden folgende Aktionen nachbereitet, die augenscheinlich mehr auf die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit als auf den Nachweis eines strukturellen Aufbaus ausgerichtet waren:

- In einem Beitrag vom 08. Februar unter der Überschrift „Verteilaktion in Oberlinxweiler (Saarland)“ wurde über eine Hauswurfaktion „Ende Januar“ in dem St. Wendeler Stadtteil berichtet. Es seien mehrere Hundert Infoschriften verteilt worden.
- In einem Beitrag vom 27. März unter der Überschrift „Nachgegricht: Traditionelles Heldengedenken in Saarbrücken“ wurde abgebildet über eine diesbezügliche Aktion auf dem Burbacher Waldfriedhof berichtet.

- In mehreren Beiträgen vom 20. Mai wurde bebildert über Aktivitäten anlässlich des Aktionstages „Umwelt & Heimat“ im „Gebietsverband West“ berichtet. Im Verlauf dieser Aktion hätten „volkstreue Aktivisten“ in verschiedenen Städten u. a. per Hauswurf Flugblätter zum Thema Umweltschutz verteilt, Informationsstände betrieben sowie Parkplätze und Anlagen gereinigt. In diesem Kontext wurde auch ein Informationsstand in Saarbrücken erwähnt, der u. a. von dem Parteivorsitzenden A. (Weidenthal) angemeldet und betrieben wurde. Verbreitet wurde u. a. das Faltblatt „Umweltschutz ist Heimatschutz“ der Partei.



cken erwähnt, der u. a. von dem Parteivorsitzenden A. (Weidenthal) angemeldet und betrieben wurde. Verbreitet wurde u. a. das Faltblatt „Umweltschutz ist Heimatschutz“ der Partei.

In der Nacht vom 01. auf den 02. Juli führten Unbekannte eine größere Plakataktion in der Saarbrücker Innenstadt durch. Betroffen waren u. a. ein Anwesen der Evangelischen Kirchengemeinde in Saarbrücken, in dem auch Asylbewerber untergebracht sind, sowie das Parteibüro der DKP. Bemerkenswerter Weise wurde diese Aktion durch die Antifa-Saar

und nicht vom „Dritten Weg“ publik gemacht.

3.1.2 Parteionabhängige bzw. –ungebundene Strukturen

3.1.2.1 Sympathisantenkreis um die Gruppierungen „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD) und „Ein Prozent“

Die Bürgerinitiative „Ein Prozent“ bezeichnet sich als „patriotisches Bürgernetzwerk“ und versteht sich als „professionelle Widerstandsplattform für deutsche Interessen“. Sie will vorrangig die nach ihrer Lesart existierende „Flüchtlingsinvasion“ in der Bundesrepublik Deutschland stoppen, die ansonsten zu deren „Auflösung“ führe. Sie unterstützt die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD).



Die IBD, die gegen einen „kulturellen Verfall“, „Multikulti“ und „Islamisierung“ agitiert, trat anfänglich projektartig im Internet auf und suggerierte mit Facebook-Postings die Existenz einer bundesweit aktiven Bewegung mit regionalen Ablegern, darunter eine „Identitäre Bewegung Saar“. Die IBD gliedert sich in sogenannte Regionalgruppen, wobei keine Orientierung an den Grenzen der Bundesländer erfolgt. So gehört das Saarland zu der Regionalgruppe Rheinland. Nach der bisherigen Erkenntnislage existiert eine unregelmäßig gepfleg-

te, inhaltlich in der Hauptsache mit Auszügen des Facebook-Auftritts der „IB Deutschland“ übereinstimmende Facebook-Seite der „IB Saarland“. Dort hieß es in einem wenig aussagekräftigen Posting vom 22. Juni bezüglich der IBD-Demonstration unter dem Motto „Zukunft Europa – bewegen und verändern“ am 17. Juni in Berlin, an der rund 700 Personen teilnahmen: „Die Identitäre Bewegung Saarland war dabei!“ In eine Gesamtschau lassen diese Internetpräsenz wie auch gelegentlich aufgetauchte IB-Aufkleber im öffentlichen Raum allerdings noch keine belastbaren Rückschlüsse auf tatsächlich existierende arbeitsfähige Strukturen im Saarland zu.

Es hat sich allerdings ein – noch – nicht öffentlichkeitswirksam in Erscheinung getretener Sympathisantenkreis etabliert, der sich zu monatlichen Stammtischen trifft.

In der Nacht vom 22. auf den 23. September beklebten Unbekannte insgesamt 24 Einkaufswagen eines Einkaufsmarktes in der Dudweiler Landstraße in Saarbrücken mit IBD-Aufklebern. Am 19. November („Volkstrauertag“) hinterließen Unbekannte an mehreren Denkstätten Blumengebinde im Gedenken an die deutschen Kriegsgefallenen.

3.1.2.2 „Hammerskins“ (HS)



Die politisch orientierten „Hammerskins“ (HS) pflegen ein rassistisches und nationalistisches Weltbild, verstehen sich als Elite der Szene und sind straff organisiert. Abgesehen von Konzerten treten die äußerst konspirativ agierenden HS öffentlich nicht in Erscheinung. Sie legen offenbar keinen Wert darauf, mit Aktionen außerhalb der Szene in der Realwelt Präsenz zu zeigen. Kommuniziert und mobilisiert wird u. a. über speziell abgeschottete WhatsApp-Gruppen. Das im Saarland beheimatete HS-„Chapter Westwall“ weist einen länderübergreifenden Aktionsradius auf und ist tonangebend innerhalb der HS-Division Deutschland. Flankiert wird das Chapter von der Unterstützerguppe „Crew38-Westwall“. Letztere zeigt vor allem in ihrem Clubheim, der sogenannten „Hate Bar“, Präsenz. Dort fanden auch 2017 eine Reihe identitätsstiftender Partys mit bis zu 30 Personen statt; daneben diente die Immobilie als Proberaum für die hiesige Kultband „Wolfsfront“ sowie deren Ableger „Saarbrigade“ und beherbergt ein Tonstudio.



Strategisch günstig gelegen im grenznahen lothringischen Volmunster-Eschviller, unterhält die Gruppierung eine weitere Immobilie, die problemlos auch für länderübergreifende Events genutzt wird. Beide Objekte bieten der Szene Aktionsräume.

So besuchten rund 100 Personen das „Summer Bash“ der Gruppe am 17. Juni in Volmunster-Eschviller. Während des störungsfrei verlaufenen Events traten außer der saarländischen Formation „Wolfsfront“ auch die Berliner Band „Deutsch-Stolz-Treu“ (DST), „Aryan Rebels“ aus Bayern sowie „Aufbruch“ aus Baden-Württemberg auf.

Auch zeigte sich die „Crew 38“ offensichtlich bemüht, durch die Übernahme von Ordnungsdiensten und die Bewirtung bei Konzerten bzw. durch die Bereitstellung von Equipment gegen Entgelt Einnahmen zu erzielen. Darüber hinaus wurden auch bei Großkonzerten wie am 18. März im lothringischen Heudicourt-sous-les-Cotes Verkaufsstände mit Tonträgern und Szenebekleidung im Angebot betrieben.

Während eines Auftritts einer deutschen Party-Sängerin kam es nach Medienberichten am 9. Juni in dem Kultlokal „Bierkönig“ auf Mallorca zu einem Eklat durch eine 13-köpfige HS-Gruppe. Schon zuvor durch ihr Verhalten auffällig geworden, habe die Gruppe u. a. „Ausländer raus!“ skandiert und eine Reichskriegsflagge entrollt. Daraufhin sei das Konzert vorübergehend abgebrochen

worden; Sicherheitskräfte hätten die Störer aus dem Lokal entfernt. Anhand veröffentlichter Bilder und Videos wurden auch zwei Angehörige des HS-Chapters Westwall identifiziert.

Der HS-Führungskader und Leader der saarländischen Szeneband „Wolfsfront“ K. (Püttlingen) initiierte im Herbst eine Spendenaktion, um auf dem Gelände in Volmunster-Eschviller ein „Denkmal“ zu Ehren der Gefallenen der 17. SS-Panzer-grenadier-Division „Götz von Berlichingen“ errichten zu können. Die Division kämpfte vorwiegend gegen US-amerikanische Verbände in Frankreich und kam in der Endphase des 2. Weltkrieges auch in Lothringen zum Einsatz. Truppenteile sollen auch an Kriegsverbrechen beteiligt gewesen sein. Mitte November wurde das „Denkmal“, ein beschrifteter schwarzer Grabstein, aufgestellt, am 04. Januar 2018 von den französischen Behörden zu Ermittlungszwecken abgebaut und beschlagnahmt.



Die Staatsanwaltschaft im lothringischen Saargemünd hat ein Ermittlungsverfahren wegen Störung der öffentlichen Ordnung und „Verherrlichung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ eingeleitet.

4. Weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenzentrum

4.1 Subkulturell geprägte Rechtsextremisten

Bei den subkulturell geprägten Rechtsextremisten steht weniger eine kontinuierliche politische Basisarbeit als vielmehr der Erlebnischarakter im Vordergrund. Bezeichnend sind deshalb in der Regel fehlende feste Organisationsstrukturen einerseits und eine Konzentration auf rechtsextremistische Musikveranstaltungen andererseits. Den Besuchern dieser meist konspirativ organisierten Events wird ein Gefühl der Zusammengehörigkeit vermittelt, die Kommunikation und der Informationsaustausch werden gefördert und nicht zuletzt durch den „Ruch des Verbotenen“ die Bindung an die Szene gestärkt. Dennoch hat sich die seit Jahren erkennbare Erosion dieser Szenensubkultur fortgesetzt.

4.2 Rechtsextremistische Musikszene und Veranstaltungen im Saarland

Musikveranstaltungen zählten auch 2017 zu den wichtigsten Einnahmequellen der Szene. Vor allem die zumeist äußerst konspirativ vorbereiteten und professionell durchgeführten Groß-Konzerte mit jeweils über 1.000 Teilnehmern unterstreichen die organisatorische Kompetenz der Szene und belegten deren internationale Zusammenarbeit. Eine zentrale Rolle bei diesen Events spielte vielfach der auf Deutschland- und Europaebene führende HS-Aktivist R. (Ludwigshafen). Mitunter wur-

de er dabei auch von Kameraden des hiesigen HS-„Chapters Westwall“ unterstützt. Mit dem Verleih von Musikinstrumenten und sonstigem Equipment erschlossen sich diese eine lukrative Einnahmequelle.

Die rechtsextremistische Musikszene des Saarlandes wurde viele Jahre von der Ende der 1990er Jahre gegründeten, zuletzt aber inaktiven Band „Jungsturm“ geprägt. Eine zum Jahresbeginn 2018 in Umlauf gebrachte Sammeledition „Jungsturm-1996-Vermächtnis-2017“ verweist darauf, dass sich die Band bereits 2014 aufgelöst habe. Als Grund werden interne persönliche Disharmonien genannt. Zuletzt waren „Hunting Season“, die seit 2004 vier CDs veröffentlichten, und vor allem „Wolfsfront“, deren Debüt-CD 2012 erschien, die musikalischen Aushängeschilder - letztgenannte mit in die Aktivitäten des HS-„Chapters Westwall“ eingebetteten Auftritten.

Indizierungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) erhöhen das szeninterne Ansehen der Bands. Im Frühjahr zählte „Wolfsfront“ zu den sieben in- und ausländischen Bands, die auf dem indizierten HS-Sampler „Crew38 Sampler-White Brotherhood Worldwide“ mit jeweils zwei Liedern vertreten waren. Der Tonträger wurde u. a. über die rechtsextremistischen Szeneverlage PC Records (Chemnitz/SN) und „Wewelsburg Records“ (Leer/NL) vermarktet.

Am 04. Februar fand im französischen Lengelsheim ein Skin-Konzert mit der rechtsextremistischen Bremer Szeneband „Kategorie C – Hungrige Wölfe“ statt. An der Veranstaltung, die in einer angemieteten Scheune durchgeführt wurde, nahmen ca. 150 Personen teil. Unter den von der französischen Polizei festgestellten Besucherfahrzeugen befanden sich auch zwei PKW mit Kennzeichen, die bekannten saarländischen Aktivisten zuzuordnen waren.

Im Anschluss an ein „Hammerskin“ (HS)-Deutschlandtreffen am 11. März fand in Klein Bünzow/Mecklenburg-Vorpommern ein Konzert statt, an dem rund 150 persönlich eingeladene Szeneangehörige teilnahmen. Im Verlauf dieser Veranstaltung trat neben der Band „Flak“ (Bonn) und einem Dresdener Liedermacher auch die saarländische Formation „Wolfsfront“ auf.

Rund 1.500 Personen, darunter auch saarländische Aktivisten, besuchten ein unter dem Leitmotiv „Defend Europe“ stehendes internationales Rechtsrock-Konzert am 18. März in einer Sporthalle in Heudicourt-sous-les-Cotes am Lac de Madine (Nonsard Lamarche bei Metz). „Heathliner“ des Events war die australische Formation „Fortress“. Des Weiteren traten die britische Band „Squadron“ sowie aus Deutschland „Blitzkrieg“ (SN), Division Germania“ (NW) und „Heiliger Krieg“ auf. Zur Einstimmung hatte das „Hammerskin“ (HS)-Chapter Lothringen bereits tags zuvor zu

einem kleinen Exklusiv-Konzert mit „Fortress“ in Combres-sous-les-Cotes („Taverne Thor“) eingeladen. An diesem „Warm-up“ nahmen bis zu 200 Personen teil, darunter auch Angehörige des HS-Chapters „Westwall“.

Ein für den 1. Juli in der Schweiz angekündigtes Skin-Konzert, bei dem u. a. die saarländische Szeneband „Wolfsfront“ auftreten sollte, wurde von den Schweizer Behörden kurzfristig verboten. Der italienischen Band „Katastrof“ wurde die Einreise verweigert; die am Veranstaltungsort, dem Mehrzweckraum der Grundschule in der kleinen Gemeinde Seiry im Kanton Fribourg, angetroffene Formation „Wolfsfront“ wurde von der Polizei zurück zur deutschschweizerischen Grenze geleitet. Zu der als „familiäres Abendessen mit Musikbegleitung“ angemeldeten Veranstaltung hatten sich bis dahin rund 60 Personen eingefunden.

5. Sonderfall „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“

Das Reichsbürgerspektrum ist vielschichtig, unübersichtlich und in seiner Entwicklung dynamisch. Zugerechnet werden ihm Verschwörungstheoretiker, wirtschaftlich Gescheiterte, Leichtgläubige bis psychisch Verwirrte und Geschäftemacher, aber auch Rechtsextremisten.

Gemeinsamer Bezugspunkt ist die Nichtanerkennung der Bundesrepublik Deutschland und

das variantenreiche Propagieren eines weiter bestehenden Deutschen Reiches. Daraus resultiert die Ablehnung unserer gesamten Rechtsordnung einschließlich des Grundgesetzes.

Somit bieten „Reichsbürger“ hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen gem. § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) sowie § 3 des Saarländischen Verfassungsschutzgesetzes (SVerfSchG) und sind daher als Extremisten „sui generis“ (Form von Fundamentalextrremismus) zu erfassen.

Zum Jahresende lagen Hinweise zu rund 120 im Saarland ansässigen Personen vor, die im Verdacht stehen, weitgehend ohne eine organisatorische Einbindung der Reichsbürgerbewegung anzugehören. Sie traten zumeist singulär im Rahmen „persönlicher Auseinandersetzungen“ mit Behörden und Ämtern in Erscheinung. Die Szene ist im Wesentlichen männlich geprägt, der Frauenanteil lag 2017 mit 25 Personen bei rd. 21 %.

Ist ein „Reichsbürger“ aufgrund seiner politisch extremistischen Aktivitäten zusätzlich als Angehöriger/Unterstützer einer rechtsextremistischen Gruppierung bekannt geworden oder wurde er beispielsweise wegen eines politisch motivierten rechtsextremistischen Kriminalitätsdelikts auffällig, wird er zugleich als „rechtsextremistischer Reichs-

bürger“ ausgewiesen. Dementsprechend haben 27 Personen (rd. 23 %) einen rechtsextremistischen Vorlauf bzw. sind der rechtsextremistischen Szene zuzuordnen.

Bei vier Personen (3 %) sind legale Waffenbesitzverhältnisse verzeichnet. Diese Fälle wurden den zuständigen Waffenbehörden gemeldet.

„Selbstverwalter“ in diesem Phänomenbereich sind Personen, die eine territoriale Eigenverwaltung, z. B. für ihr eigenes Wohnumfeld beanspruchen, und etwa durch Grenzziehungen, „gelbe Linien“, Hoheitszeichen oder Selbstproklamationen zu erkennen geben, dass sie jeglichen staatlichen Einfluss „auf ihrem Gebiet“ abwehren wollen.

Im Saarland fielen zu diesem Teilbereich bislang keine Informationen an.

III.

Links- extremismus

III. Linksextremismus

1. Allgemeines

1.1 Ideologie/Grundlagen

Linksextremistische Parteien, Organisationen und Gruppierungen stellen nach wie vor eine Gefahr für die demokratische Gesellschaft dar, weil sie sich zum Ziel gesetzt haben, die bestehende freiheitliche demokratische Staats- und Gesellschaftsordnung revolutionär zu überwinden.

Linksextremisten streben je nach ideologisch-politischer Orientierung ein sozialistisches bzw. kommunistisches oder „herrschaftsfreies“, autonomes oder anarchistisches Gesellschaftssystem an. Missstände in der Demokratie sollen nicht beseitigt werden, vielmehr soll die freiheitliche Verfassungsordnung in ihrer Gesamtheit abgeschafft werden. Mit dieser Zielsetzung sind Linksextremisten bestrebt, in gesellschaftliche Konflikte radikalisiert einzugreifen und diese für ihre Zwecke zu instrumentalisieren.

Dazu besetzen sie gesellschaftlich breit akzeptierte Themenfelder und verbreiten eigene Positionen bewusst auch in nichtextremistischen Gruppierungen und Initiativen. So erhalten sie Zugang zum öffentlichen Diskurs und bestimmen insbesondere Debatten zu Themen wie „Antifaschismus/-rassismus“ oder „Antigentrifizierung“ mit. Ideologische Grundlage bildet strömungsübergreifend die Ablehnung des „bür-

gerlichen, kapitalistischen Systems“. Dieses wird von Linksextremisten als Ursache von gesellschaftlichen und politischen Missständen wie soziale Ungleichheit, Wohnraumzerstörung oder ökologische Katastrophen sowie als Auslöser von Kriegen, Migrationsströmen, Rechtsextremismus, Rassismus und „staatlicher Repression“ interpretiert. Der Einsatz von Gewalt stellt dabei grundsätzlich ein legitimes Mittel im Kampf gegen den Staat und andere politische Gegner dar. Die linksextremistische Szene akzeptiert den Einsatz von Gewalt insbesondere dann, wenn dadurch, wie im vergangenen Jahr die schweren gewalttätigen Ausschreitungen anlässlich des G20-Gipfeltreffens Anfang Juli in Hamburg belegten, die eigenen politischen Anliegen mit großer medialer Wirkung in die Öffentlichkeit getragen werden. Militanz soll ihren politischen Forderungen Nachdruck verleihen. Hauptträger linksextremistischer „Militanz“ sind in der Regel gewaltorientierte autonome und antiimperialistische Zusammenschlüsse. Sie üben Gewalt entweder in Form von Straßen- bzw. Massenmilitanz aus oder begehen in Kleingruppen verdeckt vorbereitete Straftaten wie z. B. Brandanschläge, Sachbeschädigungen oder Sabotageakte an Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur.

1.2 Entwicklung/Tendenzen

Die Hauptaktivitäten der linksextremistischen Szene im Saarland waren im vergangenen Jahr auf den zentralen Aktionsfeldern

„Antifaschismus/-rassismus“, „Antirepression“, „Antimilitarismus“, „Antikapitalismus“ und „Sozialabbau“ zu verzeichnen.

Im Vordergrund „antifaschistischer/-rassistischer Aktivitäten“ der gewaltorientierten autonomen Szene Saar standen „Nazi-Outing-Aktionen“, die Aufklärungsarbeit über Entwicklungen und Organisationen der rechten Szene, die Störung von NPD-Veranstaltungen im Landtags- und Bundestagswahlkampf, die Durchführung von Protestaktionen gegen den NPD-Bundesparteitag am 11. März in Saarbrücken und die Unterstützung einer bundesweit laufenden Kampagne „Nationalismus ist keine Alternative“ (NIKA) gegen den „völkischen Nationalismus“ der Partei „Alternative für Deutschland“ (**AfD – kein Beobachtungsobjekt**).

Im Rahmen ihrer „Antirepressionsarbeit“ ist die Unterstützung einer bundesweiten Kampagne „Gegen Kriminalisierung linker Medien“ im Zusammenhang mit dem Verbot der linksextremistischen Internetplattform „linksunten indymedia“ Ende August 2017 durch den Bundesinnenminister zu nennen.

Überraschenderweise spielte der von schwersten gewalttätigen Ausschreitungen begleitete G20-Gipfel Anfang Juli 2017 in der saarländischen linksextremistischen Szene keine nennenswerte Rolle. Lediglich der autonome Arbeitskreis „... resistent!“ hatte als Teil des überregio-

nen, antinational ausgerichteten Bündnisses „umsGanze!“ (uG) eine bundesweite Mobilisierungskampagne „Ketten sprengen – Hafen lahm legen! Shut down the logistics of capital!“ unterstützt und auf Veranstaltungen für eine Teilnahme an den Gipfelprotesten geworben. Bei einer am 8. Juli durchgeführten Polizeikontrolle von rund 1.000 Gipfelgegnern im Bereich des „Protestcamps“ im Volkspark Hamburg waren etwa 180 Personen mit linksextremistischen Bezügen festgestellt worden, darunter auch vier Aktivist:innen der gewaltorientierten autonomen Szene Saar. Informationen über deren Beteiligung an den schweren gewalttätigen Ausschreitungen sind im Nachgang jedoch nicht angefallen.

Hervorzuheben ist ferner eine Ende September von der „Antifa Saar/Projekt AK“ in Kooperation mit mehreren nichtextremistischen Organisationen gestartete Veranstaltungsreihe anlässlich des sich zum 40. Mal jährenden „Deutschen Herbst“. Unter dem Motto „40 Jahre Deutscher Herbst – Ein Beitrag zur kritischen Aufarbeitung!“ fanden Vortragsveranstaltungen am 21. und 28. September sowie am 2. November zu den Themen „Hanns-Martin Schleyer und die deutsche Vernichtungspolitik in Prag“, „Die RAF und der Staat Israel“ sowie „Antisemitismus in der deutschen Linken“ mit jeweils bis zu 50 Teilnehmern statt.

Vor dem Hintergrund militärischer Einsätze der Bundeswehr im Ausland und deutscher Waffenliefer-

rungen in Krisengebiete, weltweiter Anschläge von Dschihadisten der Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) und der Entwicklungen im Nahen Osten beteiligte sich insbesondere das linksextremistische Parteienspektrum in Saarbrücken an friedenspolitischen Veranstaltungen der „Antikriegsbewegung“ unter dem Motto „Macht Frieden – Für eine Welt ohne Krieg, Militär und Gewalt!“.

Darüber hinaus hat das traditionelle Agitationsfeld „Kurdistan-solidarität“ deutscher Linksextremisten auch im Saarland im Zusammenhang mit der Lageentwicklung in der Türkei weiter an Bedeutung gewonnen. Aufgrund ideologischer Überschneidungen mit der „Arbeiterpartei Kurdistan“ (PKK) gilt die Solidarität kurdischen Autonomiebestrebungen und insbesondere dem „kurdischen Befreiungskampf“. So unterstützten sowohl hiesige linksextremistische Parteien als auch Gruppierungen der gewaltorientierten autonomen und antiimperialistischen Szene ausschließlich friedlich entsprechende Demonstrationen, Kundgebungen und Mahnwachen im Saarland sowie eine aus Sorge um das Leben des Kurdenführers Abdullah ÖCALAN im Frühsom-

mer 2017 europaweit durchgeführte Aktionskampagne für dessen Freilassung und Protestaktionen für eine Aufhebung des PKK-Verbotes in Deutschland. Im Rahmen dieser Solidaritätsveranstaltungen, die vom PKK-nahen „Kurdischen Gesellschaftszentrum Saarbrücken e.V.“ (KGZ) initiiert wurden, traten Linksextremisten als Anmelder und wiederholt als Redner auf.

1.3 Personenpotenzial

Im Saarland haben sich Strukturen und Erscheinungsbild des organisierten und gewaltorientierten Linksextremismus im vergangenen Jahr gegenüber 2016 kaum verändert. Das Gesamtmitgliederpotenzial linksextremistischer Gruppierungen und Zusammenschlüsse, die tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Ausrichtung bieten, liegt noch bei etwa 380 Personen. Den Hauptanteil stellt mit ca. 300 Mitgliedern/Anhängern nach wie vor das organisierte linksextremistische Parteienspektrum einschließlich seiner Umfeldorganisationen gegenüber rund 80 Angehörigen der gewaltorientierten autonomen und antiimperialistischen Szene Saar.

Entwicklung des linksextremistischen Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren

	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamtpotential	450	430	400	380	380
Organisierte	360	350	320	300	300
Gewaltorientierte	90	80	80	80	80

1.4 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Im Saarland hat sich die Gesamtzahl der linksextremistisch motivierten Straftaten gegenüber 2016 deutlich verringert. 2017 waren insgesamt 19 Gesetzesverletzungen (2016: 26) mit linksextremistischem oder zu vermutendem linksextremistischen Hintergrund zu registrieren.

Im Rahmen „antifaschistischer/-rassistischer Aktivitäten“ war eine Gewalttat (2016: 2) zu verzeichnen, die sich im Zusammenhang mit demonstrativen Aktionen anlässlich des NPD-Bundesparteitages am 11.

März in Saarbrücken gegen einen vermeintlichen Rechtsextremisten richtete. Neben dieser als gefährliche Körperverletzung zu wertenden Tat reichte die Bandbreite der linksextremistischen Straftaten von drei Beleidigungsdelikten über eine Verunglimpfung des Staates, eine üble Nachrede, eine Verleumdung, acht Verstößen gegen das Versammlungsgesetz/Vermummungsverbot bis hin zu vier Sachbeschädigungen. Den örtlichen Schwerpunkt bildete die Landeshauptstadt mit 14 Straftaten, darunter die vorgenannte Gewalttat. Die übrigen Gesetzesverletzungen waren in Homburg, Dillingen (2), Sulzbach und Saarlouis zu registrieren.

III.

Entwicklung der linksextremistisch motivierten Straftaten in den letzten fünf Jahren

	2013	2014	2015	2016	2017
Straftaten insgesamt	20	15	24	26	19
- davon Straftaten gegen „Rechts“	7	6	5	17	17
Teilbereich Gewalttaten	7	3	6	2	1
- davon Gewalttaten gegen „Rechts“	1	1	1	2	1
- davon Gewalttaten gegen Polizeibeamte	6	2	5	-	-

2. Einzelaspekte

2.1 Organisierter Linksextremismus

Innerhalb des organisierten Linksextremismus im Saarland sind unverändert gegenüber den Vorjahren die

„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) und die „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) einschließlich ihrer Umfeldorganisationen zu nennen. Diese beteiligten sich im vergangenen Jahr als „au-

ßerparlamentarische Opposition“ an aktuellen gesellschafts-, sozial- und friedenspolitischen Auseinandersetzungen. Neben ihrer traditionellen Gewerkschafts- und Betriebsarbeit engagierten sie sich im Rahmen ihres „außerparlamentarischen Kampfes“ schwerpunktmäßig sowohl in extremistischen Aktionsbündnissen als auch in demokratischen Initiativen gegen rechtsextremistische Organisationen und Entwicklungen. Darüber hinaus boten die Bundeswehreinheiten im Ausland, das Atomwaffenlager der USA in Büchel/RP, Aufmärsche von „Neonazis“, NPD-Veranstaltungen und die „Kapputtspartpolitik der saarländischen Landesregierung“ sowie der „kurdische Befreiungskampf“ weitere Anknüpfungspunkte für ihre „politische Arbeit“.

Nachdem bei der Landtagswahl am 26. März 2017 hiesige linksextremistische Parteien nicht angetreten waren, kandidierte bei der Bundestagswahl am 24. September im Saarland lediglich die MLPD als „Internationalistische Liste/MLPD“ sowie mit Direktkandidaten in den Wahlkreisen 296 Saarbrücken und 299 Homburg. Auf die MLPD entfielen im Saarland 572 Erststimmen (0,1 %) und 427 Zweitstimmen (0,1 %). Auf Bundesebene konnte die MLPD mit 35.760 Erststimmen (0,1 %) und 29.785 Zweitstimmen (0,1 %) deutliche Stimmengewinne verbuchen und damit ihr Wahlergebnis von 2013 (12.904 Erststimmen = 0,0 % und 24.219 Zweitstimmen = 0,1 %) deutlich übertreffen.

Die DKP beteiligte sich erstmals seit 1983 wieder an der Bundestagswahl. Sie trat jedoch lediglich in neun Bundesländern mit Landeslisten und 98 Direktkandidaten an. Nach dem amtlichen Endergebnis entfielen auf die DKP 7.517 Erststimmen (0,0 %) und 11.558 Zweitstimmen (0,0 %).

2.1.1 „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)



Die 1968 gegründete DKP bekennt sich zur Theorie von MARX, ENGELS und LENIN als Leitlinie ihres politischen Handelns.

Als marxistisch-leninistische Kernorganisation verfolgt sie laut ihrem Parteiprogramm als Ziel die Errichtung einer sozialistischen/kommunistischen Gesellschaft durch einen revolutionären Bruch mit den kapitalistischen Macht- und Eigentumsverhältnissen.

Die DKP sieht ihre Hauptaufgabe in der ideologischen Schulung der Arbeiterklasse als revolutionäres Subjekt unter Führung der Partei, um die Voraussetzungen für eine sozialistische/kommunistische Umwälzung der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse zu schaffen. Sie betätigt sich hauptsächlich in den Aktionsfeldern „Antifaschismus/-rassismus“, „Antimilitarismus“ und „Antikapitalismus“ und „Sozialabbau“. Die DKP

bemüht sich ferner, durch Teilnahme an „antifaschistischen, antirassistischen und antikapitalistischen“ Demonstrationen und Veranstaltungen sowie durch die Veröffentlichung von Stellungnahmen zu aktuellen politischen Themen in der Öffentlichkeit präsent zu sein.

Der seit Jahren herrschende innerparteiliche Richtungsstreit über die künftige ideologische Ausrichtung der Partei lähmte auch im vergangenen Jahr die Parteiarbeit. Dabei dominierte weiterhin die orthodox-kommunistische „Parteilinke“, die für die unbedingte Rückkehr zur unverfälschten Lehre des Marxismus-Leninismus votiert. Demgegenüber hält die innerparteiliche „reformistische“ Opposition, zu der auch die DKP-Saar und die 2014 von Parteimitgliedern gegründete „marxistische Linke e.V.“ zu zählen sind, an den „Politischen Thesen“ fest, die 2010 vom damaligen DKP-Parteivorstand formuliert worden waren. Dort wurden unter anderem die Bedeutung der Arbeiterklasse als revolutionäres Subjekt sowie die Avantgarderolle der Partei relativiert und dafür plädiert, in allen „fortschrittlichen Bewegungen“ mitzuarbeiten. Dieser Streit spitzte sich im Frühsommer 2017 zu und führte bundesweit zu über 70 Parteiaustritten. Vor diesem Hintergrund rief die DKP-Saar auf ihrer Homepage alle Parteimitglieder auf, sich für eine Deeskalation im Richtungsstreit einzusetzen, um den Zerfallsprozess zu stoppen und die „reale Gefahr einer Selbsterstörung der DKP“ zu beseitigen.

Die DKP, die auf Bundes- und Länderebene in der Öffentlichkeit kaum noch wahrnehmbar ist, kämpft aufgrund ihrer Überalterung und einer dadurch bedingten geringen Aktions- und Mobilisierungsfähigkeit, eines ungebrochenen Mitglieder-rückganges und großer Finanzprobleme nach wie vor um ihre Existenz.

Die DKP-Saar ist innerhalb des organisierten Linksextremismus im Saarland mit noch rund 100 Mitgliedern (Bund: 3.000) die zahlenmäßig größte linksextremistische Partei. Aktive Stadt- und Ortsgruppen bestehen noch in Völklingen, Püttlingen, Saarbrücken-Dudweiler, Neunkirchen/Wiebelskirchen und St. Ingbert. In der früheren „DKP-Hochburg“ Püttlingen verfügt die Partei seit den letzten Kommunalwahlen nur noch über einen Sitz im Stadtrat. In 2017 waren keine öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten der DKP-Stadtgruppe in Püttlingen mehr festzustellen.

2.1.2 „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)



Die 1982 gegründete und in der linksextremistischen Szene weitgehend isolierte MLPD ist streng maoistisch-stalinistisch ausgerichtet und verfolgt seit Jahren das programmatische Ziel der Errichtung des „echten Sozialismus“, einer „sozialistischen

Gesellschaft“ nach sowjetischem Vorbild zur STALIN-Zeit. Ihrem Verständnis nach bedarf es eines „revolutionären Sturzes der Diktatur des Monopolkapitals und der Errichtung der Diktatur des Proletariats, um den Sozialismus als Übergangsstadium zur klassenlosen kommunistischen Gesellschaft“ aufzubauen.

Den Sozialismus bezeichnet die MLPD als den revolutionärsten Gedanken, eine Zusammenfassung der fortschrittlichsten Ideen und Errungenschaften der Menschheit. Sie sieht den „echten Sozialismus“ als einzige „Zukunftsperspektive“. Aus diesem Grund müsse der „Kapitalismus“ revolutionär überwunden und der „Sozialismus“ errichtet werden, der der „kapitalistischen Ausbeutung und Unterdrückung“ ein Ende setze.

Nach 35 Jahren fand im April 2017 an der Parteispitze ein Generationswechsel statt. Neue Parteivorsitzende wurde die 40-jährige F. (Solingen). Sie nutzt wie ihr Vorgänger vor allem das tagesaktuelle Internetportal www.rote-fahne-news.de sowie das Parteiorgan „Rote Fahne-Magazin“, um aktuelle politische Ereignisse aus der MLPD-ideologischen Sicht zu kommentieren und darzustellen.

Neben ihrem Bundestagswahlkampf konzentrierte sich die MLPD im vergangenen Jahr auf die Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit, die Frauen- und Jugendpolitik und die Durchführung von Protesten gegen Sozialabbau. Darüber hinaus unterstützte sie

öffentlichkeitswirksam Veranstaltungen kurdischer Organisationen für eine Freilassung des Kurdenführers ÖCALAN und eine Aufhebung des Verbotes der als terroristisch eingestuften „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) in Deutschland.

Die MLPD-Saar ist überregional dem Landesverband Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland (RHS) angegliedert, der seinen Sitz in Frankfurt am Main hat.

Sie beteiligte sich 2017 an bürgerlichen Protestbewegungen bzw. Kampagnen und Bündnissen gegen „Faschismus, Rassismus“, „Krieg und Terror“, „Kapitalismus“ und „Sozialabbau“, um auf diese Weise Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu erlangen. Sie unterstützte Solidaritätsaktionen des PKK-nahen „Kurdischen Gesellschaftszentrums Saarbrücken e.V.“ für „kurdische Selbstverteidigungskräfte“ in Syrien und im Nordirak sowie Demonstrationen, Kundgebungen und Mahnwachen der saarländischen PKK-Anhängerschaft für eine Freilassung des Kurdenführers ÖCALAN und eine Aufhebung des PKK-Verbotes in Deutschland. Mit dem Ziel, ihre „gesellschaftliche Isolierung“ zu durchbrechen, politisch interessierte Personen an die Partei heranzuführen und letztlich ihr „revolutionäres Potenzial“ zu erhöhen, betrieb die MLPD in Saarbrücken regelmäßig Informationsstände. Darüber hinaus organisierte sie wie in den Vorjahren die Saarbrücker „Montagsdemonstrationen gegen Sozialabbau“, die im monatlichen

Rhythmus in der Fußgängerzone Bahnhofstraße stattfanden. Im Rahmen eines weltweiten Protesttages anlässlich der Amtseinführung des neuen Präsidenten der USA führte die von der MLPD getragene „Montagsdemo“ gemeinsam mit dem Bundestagswahlbündnis „Internationalistische Liste/MLPD“ am 23. Januar 2017 vor der Europagalerie in Saarbrücken eine Kundgebung gegen „Kriegstreiberei, Umweltzerstörung, Rassismus und Nationalismus sowie frauen- und gewerkschaftsfeindliche Hetze“ durch.

Bei ihren öffentlichen Wahlkampfauftritten im September zur Bundestagswahl in Saarbrücken versuchten MLPD-Funktionäre mit ihrem Wahlprogramm „Internationalistisch, Antifaschistisch, Klassenkämpferisch, Revolutionär“, potenziellen Wählern „ihre gesellschaftliche Alternative zum Kapitalismus – frei von Ausbeutung“ näher zu bringen.

2.2. Gewaltorientierter Linksextremismus

2.2.1 Autonome Szene

Das gewaltorientierte linksextremistische Spektrum stellte 2017 erneut unter Beweis, dass es in der Lage ist, bundesweit und international für militanten Protest im Zusammenhang mit einem Großereignis wie den G20-Gipfel in Hamburg zu mobilisieren und die Gipfelproteste auch militant umzusetzen. Gewaltbereiter Linksextremismus ist insgesamt gesehen nach wie vor in erster Linie ein städtisches Phänomen. Gerade in Ballungsräumen wie Berlin, Ham-

burg, Rhein-Main-Gebiet und Leipzig, in denen ein Großteil dieses einschlägigen Personenpotenzials lebt, verüben gewaltorientierte Linksextremisten auch die Mehrzahl ihrer Straf- und Gewalttaten. Hier stellt die Szene regelmäßig ihre deutlich erhöhte Mobilisierungskraft, Handlungsfähigkeit und Gewaltbereitschaft unter Beweis. Das gilt besonders für die jeweiligen Stadtviertel mit entsprechenden Szeneläden, Infrastruktur und besetzten Häusern. In diesen als „Freiräume“ angesehenen Vierteln sollen Ansätze einer „herrschaftsfreien Gesellschaft“ verwirklicht werden.

Autonome Gewalt äußert sich besonders häufig als Massenmilitanz im Zusammenhang mit Demonstrationen sowie oft in Form von verdeckten objektbezogenen Anschlägen durch Kleingruppen in sämtlichen linksextremistischen Aktionsfeldern. Insbesondere im Umfeld von Demonstrationen zeigt die Szene ein hohes Aggressionsniveau, das meistens allein schon auf die bloße Anwesenheit von Polizeikräften zurückzuführen ist. Gewaltorientierte Linksextremisten fühlen sich hier oft als Speerspitze der jeweiligen Protestbewegungen. Dabei formieren sie sich verumumt in den bekannten „Schwarzen Blöcken“, um das Gemeinschaftsgefühl zu festigen, Stärke zu zeigen und die Identifizierung von Straftätern sowie die Strafverfolgung selbst zu erschweren. Das provokative Auftreten solcher Blöcke gegenüber der Polizei erhitzt nicht selten die Stimmung unter dem üb-

rigen Protestpotenzial und führt folglich in vielen Fällen zur Eskalation der Veranstaltung. Dabei werden in der Szene die Verwendung von Wurfgeschossen, Pyrotechnik oder Brandsätzen sowie tätliche Angriffe auf Polizeibeamte als Repräsentanten des verhassten „Repressionsapparates“ oder auf politische Gegner als Zeichen eines angeblichen legitimen Protests weitestgehend akzeptiert. Dies hat die autonome Szene bei den gewaltsamen Ausschreitungen anlässlich des G20-Gipfels Anfang Juli in Hamburg erneut eindrucksvoll unter Beweis gestellt.

Neben konfrontativer Straßengewalt sorgen schwere, in der Regel verdeckt vorbereitete und fast ausschließlich im Schutz der Dunkelheit ausgeführte Anschläge gewaltorientierter Linksextremisten mit Schäden in Millionenhöhe immer wieder für Schlagzeilen. Sie richten sich gegen Sachgüter, aber auch Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur wie beispielsweise Bahnanlagen oder Fuhrparks von Polizei und Bundeswehr. Neben der medialen Resonanz sollen diese Anschläge „finanziell wehtun und praktisch stören“ sowie die angegriffenen Einrichtungen oder Unternehmen zu einer Änderung ihres Verhaltens nötigen.

Die autonome Szene bildet die mit Abstand größte Gruppierung im Bereich des gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland. Auch wenn sie weder ideologisch noch strategisch homogen sind und handeln, vereint die Autonomen der

Kampf gegen die rechtsstaatliche Demokratie als ein aus ihrer Sicht „repressiv-kapitalistisch-faschistisches Schweinesystem“. Als diffuser politischer Gegenentwurf schwebt ihnen ein Gemeinwesen vor, das sich stark an anarchistischen und kommunistischen Ideologiefragmenten orientiert. Sie zielen auf eine maximale „Selbstbestimmung“ und wenden sich daher gegen jede Form von Fremdbestimmung. Deshalb soll die „autoritäre Staats- und Gesellschaftsordnung“ zugunsten einer „herrschaftsfreien Gesellschaft“ überwunden werden.

Der autonomen Szene Saar waren 2017 etwa 70 Personen zuzuordnen. Die saarländischen Szeneangehörigen zählen nach wie vor zu einem kleinen „antideutschen Spektrum“ innerhalb des gewaltorientierten Linksextremismus.

„Antideutsche“ unterstellen dem deutschen Volk eine Neigung zu „Faschismus und Massenmord“, die zwangsläufig zur physischen Vernichtung anderer Ethnien führen müsse. Vor diesem Hintergrund zeigen sie sich aufgrund der historischen Schuld Deutschlands bedingungslos solidarisch mit dem Staat Israel und den USA als deren Schutzmacht.

Demgegenüber sehen traditionelle Linksextremisten und insbesondere pro palästinensisch eingestellte anti-imperialistische Gruppierungen den Zionismus als Teil militärischer Expansionsbestrebungen des Kapitalismus unter Federführung der USA.

Innerhalb der autonomen Szene im Saarland waren im vergangenen Jahr folgende lose strukturierte Gruppen und Zusammenschlüsse aktiv:

„Antifa Saar/Projekt AK“ (AK = Analyse und Kritik)



Antifa Saar - Projekt AK
...mehr als nur gegen Nazis.

Die Saarbrücker „Antifa“-Gruppe versteht sich als linker und unabhängiger Zusammenschluss, der außerparlamentarisch aktiv ist und sich den Kampf gegen Faschismus, Sexismus und Rassismus sowie für eine Gesellschaft ohne Ausbeutung und Unterdrückung zum Ziel gesetzt hat.

Arbeitskreis „... resist! Unsere Solidarität gegen ihre Repression!“



Der innerhalb der autonomen Szene Saar aktive Arbeitskreis „... resist!“ präsentiert sich auf seiner Homepage und seinem Facebook-Profil als „kommunistische Gruppe“. Unter Kommunismus versteht „... resist!“ jedoch keine „staatssozialistische und somit antifortschrittliche, sondern eine hierarchiefreie und solidarische Gesellschaftsform, in der Ausbeutungs- und Unterdrückungsmechanismen nicht weiter existieren“. Der Arbeitskreis hat sich darüber hinaus zum Ziel gesetzt, „von

staatlicher Repression betroffene Antifaschist*innen und politische Aktivist*innen“ solidarisch und finanziell zu unterstützen. „... resist!“ ist überregional dem „umsGanze! – kommunistisches Bündnis“ (uG) angeschlossen, dem eigenständige, lokal verankerte Gruppen der autonomen Szene aus Deutschland und Österreich zur Bündelung der Kräfte und überregionalen Handlungsfähigkeit angehören. Das Bündnis organisiert maßgeblich Protestaktionen gegen die jährlichen Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit und beteiligt sich an so genannten Krisenprotesten gegen die Politik zur Bewältigung der europäischen Finanz- und Wirtschaftskrise sowie der Flüchtlingsströme.



„Antifa Nord-Westsaar“

Sie stellt sich auf ihrer Homepage als „unabhängige Antifa-Gruppe“ aus dem Raum Merzig, Mettlach, Perl und Losheim vor, die sich zur Aufgabe gemacht hat, über „Naziaktivitäten“ im nördlichen Saarland zu informieren und rechtsextremistischen Entwicklungen auch außerhalb Saarbrückens entgegenzutreten.

„Solidarische Rose Homburg/ Zweibrücken“



Diese präsentiert sich auf ihrem Facebook-Profil als „linke antifaschistische Gruppe“ aus dem Saar-Pfalz-Raum. Sie strebt laut ihrem im Internet veröffentlichten Selbstverständnis die Schaffung einer Gesellschaft an, „in der auf der Grundlage antifaschistischer, antirassistischer, anti-antisemitischer und antisexistischer Solidarität der freie Zusammenschluss freier Menschen möglich ist“. Darüber hinaus hat sich die Gruppe zur Aufgabe gemacht, über rechte Aktivitäten in der Region präventiv in Form von Infoveranstaltungen, Flugblattverteilungen und Veröffentlichungen aufzuklären, „klassische Demonstrationen“ gegen rechte Aufmärsche und Veranstaltungen zu organisieren sowie „kreative antifaschistische Proteste im Alltag“ durchzuführen. Als weitere Aktionsschwerpunkte werden der „Kampf gegen gesellschaftlichen Antifeminismus“ und die Solidaritätsarbeit für alle Flüchtlinge vor dem Hintergrund einer „menschenverachtenden“ staatlichen Asyl- und Flüchtlingspolitik angegeben.

Die vorgenannten autonomen Zusammenschlüsse sowie die von ihnen maßgeblich gesteuerten Bündnisse und Einrichtungen nutzten im vergangenen Jahr insbesondere eigene Internetseiten und Facebook-Profile zur offenen Mobilisierung für ihre zahlreichen „politischen Aktivitäten“. Darüber hinaus diente ihnen das linksextremistische Internetportal „linksunten indymedia“, das als regionales „independent media center“ (imc) seit 2009 online war,

bis zum Verbot durch den Bundesinnenminister im August 2017 als Informations-, Diskussions- und Mobilisierungsplattform.

Für Angehörige der gewaltorientierten autonomen Szene Saar bildeten im Jahr 2017 die Themenfelder „Antifaschismus/-rassismus“ und „Antirepression“ Schwerpunkte ihrer „politischen Arbeit“.

Aktionsfeld „Antifaschismus/-rassismus“



Das traditionelle Aktionsfeld „Antifaschismus/-rassismus“ bildet ein ganz zentrales Element der politischen Aktivitäten von Linksextremisten und gilt in der Szene als besonders emotionalisierungs-, mobilisierungs- und kampagnenfähig. Zugleich eröffnet es ihnen Anschlussmöglichkeiten an gesamtgesellschaftliche politische Diskurse. Entsprechende Aktionen gegen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten dienen indes nur vordergründig der Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen. Eigentliches Ziel bleibt der „bürgerlich-demokratische Staat“, der von Linksextremisten für „faschistisch“ und „rassistisch“ gehalten wird. Demzufolge rücken sie vor allem die Beseitigung des „kapitalistischen Systems“, das als Synonym für den demokratischen Rechtsstaat

gebraucht wird, in den Mittelpunkt ihrer „antifaschistischen/-rassistischen“ Aktivitäten. Daneben sammeln Linksextremisten im Rahmen der sogenannten Antifa-Recherchearbeit detaillierte Informationen über rechtsextremistische Organisationen und Zusammenschlüsse sowie deren Protagonisten und Einrichtungen (Trefflokale, „Naziläden“), die regelmäßig für entsprechende „Outing-Aktionen“ genutzt werden.

Bei ihrer Bekämpfung des „Faschismus“ und „Rassismus“ im Saarland waren folgende nennenswerte Aktivitäten der autonomen „Antifa-Szene“ zu verzeichnen:

Anfang Januar

Veröffentlichung einer 75-seitigen Broschüre mit dem Titel „Heimatgeschichten – Schlaglichter auf die extreme Rechte Saar“ auf der Homepage der „Antifa Saar/Projekt AK“,

25.01.2017

Pressemitteilung der „Antifa Saar/Projekt AK“ zur „Einbindung der NPD-Saar in ein rechtes Terrornetzwerk“ im Rhein-Neckar-Raum,

03.02.2017

Anmeldung einer Dauermahnwache der autonomen Szene Saar unter dem Motto „Für ein aktives Erinnern am Ort des Geschehens! Gegen Rassismus und Terror!“ vom 10. bis 12. März vor dem Saarbrücker Schloss, Tagungsstätte des NPD-Bundesparteitages,

04.02.2017

Veröffentlichung von „... resist!“ zu einer Störaktion von saarländischen Aktivisten im Rahmen einer bundesweit laufenden Kampagne „Nationalismus ist keine Alternative“ (NIKA) gegen eine AfD-Wahlkampfkundgebung in Homburg,

16.02.2017

Aufruf der „Antifa Saar/Projekt AK“ auf ihrer Homepage und der links-extremistischen Internetplattform „linksunten indymedia“ zu einer „antifaschistischen“ Kundgebung gegen den NPD-Bundesparteitag am 11. März in Saarbrücken,

01.03.2017

Veröffentlichung eines „Recherche-Infos“ der „Antifa Saar/Projekt AK“ mit dem Titel „Die NPD im Saarland“, in dem die Entwicklung der NPD-Saar in den letzten Jahren und „parteiinterne Auseinandersetzungen, Skandale und Querelen“ dargestellt sind sowie dreißig Protagonisten der rechten Szene im Saar-Pfalz-Raum mit Fotos und Personalien geoutet werden,

10.03.2017

Veröffentlichung „NPD LV Saar und deren Unterstützerumfeld“ auf der linksextremistischen Internetplattform „linksunten indymedia“, in der Mitglieder der NPD-Saar und Personen aus deren Unterstützerumfeld sowie „Anti-Antifa Provokateure und Schlägertrupps im Saarland“ mit Lichtbild geoutet werden,

11.03.2017

Beteiligung von etwa 40 Ange-

hörigen der hiesigen autonomen „Antifa-Szene“ und einigen wenigen außersaarländischen „GesinnungsgenosInnen“ an friedlich verlaufenden Protestaktionen gegen den NPD-Bundesparteitag in Saarbrücken, zu denen die „Antifa Saar/Projekt AK“ und ein nichtextremis-



tisches Aktionsbündnis aufgerufen hatten,

14.03.2017

Beteiligung von etwa 30 Szeneangehörigen an einer Protestveranstaltung eines bürgerlichen Bündnisses gegen einen „Naziaufmarsch“ in Zweibrücken,

21.03.2017

Störaktion von Aktivisten der autonomen „Antifa Szene“ gegen einen Wahlkampfauftritt des AfD-Parteivorsitzenden in Homburg,

22.03.2017

Veröffentlichung einer Presseerklärung „Unterstützt die CDU-Saar die NPD?“ der „Antifa Saar/Projekt AK“ auf ihrer Homepage im Zusammenhang mit einer NPD-Veranstaltung am Vorabend ihres Parteitages in Fechingen,

17.06.2017

Beteiligung von Szeneangehörigen an einer „antifaschistischen“ Protestaktion gegen einen Aufzug „Asylflut und die Folgen“ der NPD-gesteuerten Bürgerinitiative „Bündnis Saar“ in Saarbrücken-Burbach,

31.08.2017

Unterstützung eines Internetaufrufs zu „antirassistischen & antifaschistischen Interventionen“ in den Bundestagswahlkampf im Rahmen einer bundesweit laufenden Kampagne „Nationalismus ist keine Alternative“ (NIKA) gegen den „völkischen Nationalismus der AfD“ durch saarländische Szeneangehörige,

22.09.2017

Veranstaltung der „Antifa“-Gruppe „Solidarische Rose Homburg/Zweibrücken“ in Blieskastel mit Vorstellung eines Buches mit dem Titel „Retrofieber – Deutschland Deine Nazis“,

30.09.2017

Beteiligung von über 100 „AntifaschistInnen“ aus dem Saar-Pfalz-Raum an einer gemeinsamen Blockadeaktion von Angehörigen der „Antifa Saar/Projekt AK“, der „Solidarischen Rose Homburg/Zweibrücken“ und eines nichtextremistischen Aktionsbündnisses gegen einen Aufmarsch des NPD-Ablegers „Bündnis Saar“ in Saarbrücken,

12.11.2017

Outing eines Saarbrücker „Waffenarren“ als „Neonazi“ auf der Homepage der „Antifa Saar/Projekt AK“

mit einem Beitrag „Erneut Waffenfund bei saarländischem Neonazi“.

Aktionsfeld „Antirepression“

Antirepression, also der Kampf gegen eine angebliche Unterdrückung durch den Staat, ist für gewaltorientierte Linksextremisten auch weiterhin ein zentrales Aktionsfeld. In der linksextremistischen Argumentation dient „staatliche Repression“ der Verhinderung revolutionärer Prozesse und wird als entscheidendes Mittel zur Herrschaftssicherung verstanden. Weil Autonome das legitime Gewaltmonopol des Rechtsstaates ablehnen, agitieren und agieren sie intensiv gegen den ihnen gegenüber vermeintlich „repressiven Staat“ und seine „kapitalistischen Handlanger“. Zu den bevorzugten Zielen der „Antirepressionsarbeit“ gehören naturgemäß Polizeibeamte und Nachrichtendienste, die für Linksextremisten in ganz besonderem Maße den verhassten „Repressionsapparat“ repräsentieren. Gerade Angriffe auf Polizeikräfte bei Veranstaltungen finden in der gewaltorientierten linksextremistischen Szene überwiegend Akzeptanz. Die Täter nehmen bei Angriffen auf Polizeibeamte, wie die schweren gewalttätigen Auseinandersetzungen im Rahmen der Proteste gegen das G20-Gipfeltreffen Anfang Juli 2017 in Hamburg eindrucksvoll belegen, mittlerweile auch schwere Verletzungen bei ihren Opfern und sogar die Gefährdung von Menschenleben in Kauf. Parallel dazu erfahren Solidaritäts- und Spendenkampagnen

zugunsten von Personen aus dem linksextremistischen Spektrum, die im Rahmen von strafrechtlichen Maßnahmen „staatlicher Repression“ betroffen oder bedroht sind, in der Regel eine breite Unterstützung. Auf diesem Aktionsfeld waren im Jahr 2017 folgende Aktivitäten der autonomen Szene Saar zu verzeichnen:

09.03.2017

Internetbericht von unbekanntem Verfasser aus der autonomen Szene auf der linksextremistischen Internetplattform „linksunten indymedia“ über einen „Anquatschversuch einer Nazigegnerin“ durch den saarländischen Verfassungsschutz,

23.09.2017

Tanzveranstaltung von „... resist!“ unter dem Motto „No sleep till communism“ in St. Ingbert. Diese sogenannte „Soliparty“ soll von „staatlicher Repression“ betroffenen Aktivisten zugutekommen,

26.09.2017

„... resist!“ Mitunterzeichner einer im Internet veröffentlichten gemeinsamen Erklärung „Gegen die Kriminalisierung linker Medien“ von über 50 Organisationen und Gruppierungen größtenteils aus dem breiten linksextremistischen Spektrum sowie mehrerer nichtextremistischer Parteien und Initiativen, in der das Verbot der linksextremistischen Internetplattform „linksunten indymedia“ durch den Bundesinnenminister am 25. August als „Türöffner zur künftigen willkürlichen Krimi-

nalisierung unbequemer Medien“ angeprangert und eine sofortige Aufhebung der Verbotsverfügung gefordert wird.

Aktionsfeld „Antikapitalismus“

Auch auf dem nach wie vor aktuellen linksextremistischen Aktionsfeld „Antikapitalismus“ waren entsprechende Aktivitäten der autonomen Szene Saar zu registrieren, wobei die globale Wirtschafts- und Finanzkrise schon seit längerem den Bezugsrahmen für diverse Protestaktionen bildet. Am 24. Juni fand im Saarbrücker „Kultur- und Werkhof“ (Nauwieserstraße 19) ein „antikapitalistischer“ Infoabend mit der kommunistischen Gruppierung „Sub*way“ aus Göttingen zum Thema „Autoritäre Formierung in der strukturellen Krise des Kapitals – Ein Beitrag zur feministischen Kapitalismuskritik“ statt. Die Gruppe „Solidarische Rose Homburg/Zweibrücken“ und die „Antifa Saar/Projekt AK“ führten gemeinsam mit einer nichtextremistischen Organisation am 8. Dezember in Blieskastel eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zum Thema „Warum kann die Politik diese Krise nicht stoppen – oder: Was ist eigentlich Kapitalismus?“ durch.

2.2.2 Antimperialistische Szene Saar

Dem antimperialistischen Spektrum im Saarland sind nur noch einige wenige Aktivisten aus der ehemaligen Saarbrücker RAF-Un-

terstützerszene zuzurechnen. Nach Selbstauflösung der bundesweiten antimperialistisch ausgerichteten Initiative „Libertad! – Freiheit für alle politischen Gefangenen“ im März 2016, in der die Saarbrücker „Antiimps“ unter der Firmierung „Libertad! Saar“ agierten, hat sich offenbar die hiesige Gruppenstruktur ebenfalls aufgelöst. Zumindest waren unter der vorgenannten Gruppenbezeichnung im Jahr 2017 keine eigenständigen Aktivitäten von Angehörigen der antimperialistischen Szene zu verzeichnen. Lediglich Einzelpersonen der Saarbrücker „Libertad!“-Ortsgruppe setzten ihre „politische Arbeit“ fort und rückten vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der Türkei und in Syrien ihre bereits seit Jahren betriebene „Kurdistan-Solidaritätsarbeit“ in den Mittelpunkt ihrer Aktivitäten. Sie unterstützten im Jahr 2017 regelmäßige entsprechende Demonstrationen, Kundgebungen und Mahnwachen für die „kurdischen Selbstverteidigungskräfte“, die Freilassung des Kurdenführers Abdullah ÖCALAN und eine Aufhebung des PKK-Verbotes in Deutschland. Dabei fungierte die langjährige Szeneangehörige Q. als Anmelderin einer KGZ-Demonstration unter dem Motto „Schluss mit der Kriminalisierung der kurdischen Bewegung – Freiheit für ÖCALAN“ am 8. Juli 2017 in Saarbrücken. Darüber hinaus trat sie im Rahmen entsprechender Solidaritätsveranstaltungen der saarländischen PKK-Anhängerschaft wiederholt auch als Rednerin auf.

IV.

Ausländer- extremismus

ohne Islamismus/
islamistischer Terrorismus

IV. Ausländerextremismus (ohne Islamismus/islamistischer Terrorismus)

1. Allgemeines 1.1 Ideologie

Der verfassungsschutzspezifische Begriff „Ausländerextremismus“ bezeichnet gemeinhin alle extremistischen Bestrebungen, die ihren Ursprung im Ausland haben, jedoch nicht religiös motiviert sind. In der Regel handelt es sich um linksextremistische, extrem nationalistische oder separatistische Organisationen. Letztere verfolgen eine Loslösung ihres Herkunftsgebietes aus einem bestehenden Staatsgebilde und die Schaffung eines eigenen Staates. Linksextremistische Organisationen streben in ihren Heimatländern ein sozialistisches oder kommunistisches Herrschaftssystem an. Extreme Nationalisten haben ein überhöhtes Selbstverständnis von der eigenen Nation und betrachten andere Völker abwertend.

Politische Auslandsorganisationen gelten als extremistisch, wenn sie durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen erheblich auswärtige Belange Deutschlands gefährden, sich ihre Betätigung gegen den Gedanken der Völkerverständigung und insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker oder ihre Aktivitäten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung Deutschlands gerichtet sind. Derartige Organisationen bedeuten eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes.

Ausländerextremistische Organisationen in Deutschland verfolgen gesellschaftliche und politische Entwicklungen in den Herkunftsländern zeitnah. Sie versuchen gleichzeitig, diese entweder mit Spendengeldern finanziell oder durch die Entsendung von Kämpfern zu unterstützen. Deshalb ist es Aufgabe der hiesigen Sicherheitsbehörden, das politische Geschehen im Ausland mitzuverfolgen, da es nach Aufflammen eines Konfliktes fast unmittelbar zu Stellvertreterauseinandersetzungen auf deutschem Boden kommen kann.

1.2 Entwicklung/Tendenzen

Die Vielfalt und die Vielschichtigkeit des Ausländerextremismus spiegeln sich größtenteils auch im Saarland wider. Wie in den Vorjahren hatte die Beobachtung der in Deutschland mit einem Betätigungsverbot belegten „Arbeiterpartei Kurdistan“ (PKK) Priorität.

Durch die krisenhafte Lage in der Türkei und die nicht zu erwartende Wiederaufnahme des Friedensprozesses zwischen der PKK und dem türkischen Staat blieb in Deutschland die Gefahr von gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der PKK und nationalistisch eingestellten Türken weiterhin hoch. Dies wurde immer wieder deutlich in Fällen wechselseitiger Provokationen bei öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten beider Lager. Daneben war für die PKK das Schicksal Abdullah ÖCALANS von immenser Bedeutung und emotionalisierte die Anhänger-schaft. Ein bloßes Gerücht über eine

angeblich dramatische Verschlechterung des Gesundheitszustandes des inhaftierten PKK-Gründers bzw. gar über seinen Tod löste kurzfristig Massenproteste aus.

1.3 Personenpotenzial

Das Gesamtmitgliederpotenzial ausländerextremistischer Gruppierungen blieb im Saarland mit schätzungsweise 475 Personen auf Vorjahresniveau. Dabei stellte sich wie in den Vorjahren die PKK mit etwa 300 Mitgliedern und einen Mobilisierungspotenzial von bis zu 1.000 Personen als die zahlenmäßig größte und aufgrund ihrer Aktivitäten in der Öffentlichkeit am stärksten wahrnehmbare Einzelgruppierung dar.

zungsweise 475 Personen auf Vorjahresniveau. Dabei stellte sich wie in den Vorjahren die PKK mit etwa 300 Mitgliedern und einen Mobilisierungspotenzial von bis zu 1.000 Personen als die zahlenmäßig größte und aufgrund ihrer Aktivitäten in der Öffentlichkeit am stärksten wahrnehmbare Einzelgruppierung dar.

Entwicklung des ausländerextremistischen Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren

	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamtpotenzial	430	400	445	475	475

1.4 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Die Zahl der im Saarland verübten Straftaten mit erwiesenem bzw. zu vermutendem ausländerextremistischen Hintergrund lag mit 14 Delikten (keine Gewalttat) leicht über der Marke des Vorjahres (11). Die Gesetzesverletzungen sind durchweg dem Bereich PKK zuzuordnen (u. a. Verstöße gegen das Versammlungs- und Vereinsgesetz).

Die Zahl der im Saarland verübten Straftaten mit erwiesenem bzw. zu vermutendem ausländerextremistischen Hintergrund lag mit 14 Delikten (keine Gewalttat) leicht über der Marke des Vorjahres (11). Die Gesetzesverletzungen sind durchweg dem Bereich PKK zuzuordnen (u. a. Verstöße gegen das Versammlungs- und Vereinsgesetz).

IV.

Entwicklung der Straftatenzahlen

	2013	2014	2015	2016	2017
gesamt	3	16	11	11	14
davon Gewalttaten	0	0	0	1	0

2. Einzelaspekte

2.1 „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)

2.1.1 Allgemeine Lage, Entwicklung



Nach dem Scheitern des Friedenskurses im Jahr 2015, dem Putschversuch im Juli 2016 und einer Ausweitung der türkischen Militäroperationen gegen Stellungen der PKK in der Türkei, im Irak sowie in Syrien gegen Einheiten der PKK-Schwesterorganisation „Partei der Demokrati-

schen Union“ (PYD) ist eine Lösung des Kurdenkonflikts wieder in weite Ferne gerückt. Die Guerillaeinheiten der PKK befinden sich in andauernden Kampfhandlungen mit der türkischen Armee. Dabei wird der militärische Konflikt weiterhin durch unmittelbare Vergeltungsaktionen der PKK geprägt und verschärft. Zudem kündigte die PKK-Splittergruppe „Freiheitsfalken-Kurdistan“ (TAK) im Sommer an, ihren Kampf zu intensivieren und erklärte „alle Metropolen und touristischen Gegenden“ in der Türkei zu potenziellen Anschlagzielen.

In Westeuropa bzw. in Deutschland ist die PKK seit der Ausrufung ihres „Friedenskurses“ im Jahre 1999 um ein friedliches Erscheinungsbild bemüht. Trotz nach außen hin propagierter Gewaltfreiheit und der Forderung, als politische Kraft in Deutschland anerkannt zu werden, verübten PKK-Jugendliche Brandanschläge gegen türkische Einrichtungen, so am 28. April auf eine türkische Moschee in Baden-Württemberg. Auch das angespannte Verhältnis zwischen Anhängern der PKK und des rechtsextremistisch-nationalistischen türkischen Spektrums führte zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen beiden Lagern, u. a. am 6. Februar ebenfalls in Baden-Württemberg.

Neben den politischen Entwicklungen in den Kurdengebieten in der Türkei, Syrien und Nordirak waren insbesondere das Schicksal von Abdullah ÖCALAN sowie das vom

Bundesminister des Innern (BMI) mit Erlass vom 2. März erweiterte PKK-Kennzeichenverbot Schwerpunkte der Propagandaarbeit in Deutschland. Die Ausweitung des Verbots auf Symbole und Fahnen, u. a. auf die des syrischen PKK-Ablegers „Partei der Demokratischen Union“ (PYD) und deren Milizen „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG) und „Volksverteidigungseinheiten – Frauen“ (YPJ), wurde von der PKK-Anhängerschaft als weiteres Beispiel für die „Kriminalisierung der Kurden in Deutschland“ scharf kritisiert und als Geringschätzung des „für die gesamte Menschheit geführten kurdischen Kampfes gegen den IS“ empfunden. Im Rahmen des Protestgeschehens zeigte sich zudem, dass die exekutive Durchsetzung des PKK-Kennzeichenverbotes von der Anhängerschaft nicht hingenommen wurde. Es kam zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit eingesetzten Polizeibeamten, so am 4. November in Düsseldorf.

Am 9. Januar jährte sich die Ermordung von drei PKK-Aktivistinnen in Paris, die von der Organisation dem türkischen Nachrichtendienst zugeschrieben wird, zum vierten Mal. Aus diesem Anlass hatten zahlreiche PKK-Organisationen zu europaweiten Protestkundgebungen aufgerufen. Als zentrale Veranstaltung fand bereits am 7. Januar in Paris eine friedlich verlaufene Großdemonstration mit 5.000 PKK-Anhängern unter dem Motto „Wir wollen Gerechtigkeit“ statt.

An der alljährlichen Großkundgebung zum Jahrestag der Festnahme Abdullah ÖCALANs (15. Februar 1999) am 11. Februar in Straßburg beteiligten sich 15.000 Personen. Während diese störungsfrei verlief, kam es im Rahmen eines im Vorfeld in Mannheim gestarteten siebentägigen Marsches der PKK-Jugend in Bruchsal/BW zu gewaltsamen Auseinandersetzungen mit türkischstämmigen Nationalisten/Rechtsextremisten, bei denen eine Person schwer verletzt wurde.

Auf das vom Bundesministerium des Innern (BMI) mit Erlass vom 2. März ausgeweitete Verbot von Symbolen und Fahnen der PKK und ihrer Teilorganisationen reagierten die betroffenen Organisationen mit Empörung. In ersten Stellungnahmen hieß es u. a., das Verbot der Symbole der kurdischen Freiheitsbewegung komme einem Verbot der kurdischen Identität gleich. Das BMI wurde zur Rücknahme der „absurden Entscheidung“ aufgefordert.

Anlässlich des traditionellen kurdischen Neujahrsfestes NEWROZ führten etwa 30.000 PKK-Anhänger am 18. März eine friedlich verlaufene Großkundgebung in Frankfurt/M. durch. Vielfach wurden verbotene PKK-Fahnen gezeigt. Hauptthemen des Aufzuges waren das erweiterte Kennzeichenverbot des BMI sowie die von der PKK initiierte „Nein-Kampagne“ zum Verfassungsreferendum über die Einführung eines Präsidialsystems am 16. April in der Türkei.

Im Rahmen der „Nein-Kampagne“ fanden bundesweit zahlreiche Kundgebungen gegen die „Ein-Mann-Diktatur“ Erdogans sowie interne Veranstaltungen statt. Außerdem organisierten die örtlichen Kurdenvereine Busse für die Fahrten zu den jeweiligen Wahllokalen. Nennenswerte Reaktionen der PKK-Anhängerschaft auf den Ausgang des Referendums, bei dem insgesamt 51,4 Prozent der Wähler mit „Ja“ und 48,6 Prozent mit „Nein“ stimmten, gab es jedoch nicht.

Die Bombardierung kurdischer Stellungen in Syrien und im Irak durch türkische Luftstreitkräfte in der Nacht auf den 25. April löste eine Protestwelle der PKK-Anhängerschaft aus. Hervorzuheben ist, dass noch an diesem Tag deutschlandweit über 25 Demonstrationen stattfanden, die überwiegend störungsfrei verliefen. Zwei Protestaktionen am 29. April in Dortmund und Köln mussten jedoch aufgrund des Zeigens verbotener Symbole vorzeitig beendet werden. Zudem verübten PKK-Jugendliche am 28. April in Weil am Rhein/Baden-Württemberg einen Brandanschlag auf ein Gebäude eines türkischen Moscheevereins.

Am 17. Juni beteiligten sich etwa 300 Personen in Berlin an einer Demonstration zur Lage in Syrien und im Irak sowie gegen die Erweiterung des Kennzeichenverbots. Während des Aufzuges wurden verbotene Fahnen und Symbole der PKK und ihrer Teilorganisationen gezeigt und über Lautsprecherwagen verbotene

Lieder abgespielt. Die Aufforderung, die Musik abzustellen, wurde nicht befolgt. Insgesamt herrschte unter den Teilnehmern eine hochaggressive Stimmung. Von außerhalb des Aufzuges provozierten nationalistische Türken mit dem für die rechts-extremistische „Ülkücü“-Bewegung typischen „Wolfsgruß“. Eine Eskalation der Lage konnte nur durch das Einschreiten der Polizei verhindert werden. Im weiteren Verlauf der Demonstration kam es auch zu verbalen Provokationen durch offenbar türkischstämmige Passanten, worauf Demonstranten mit Steinwürfen reagierten.

Anfang August erinnerten PKK-Anhänger bundesweit an den dritten Jahrestag (3. August 2014) des durch die Terrormiliz „Islamischer Staat“ (IS) verübten Völkermordes an Jesiden in Sengal/Sindschar im Nordirak. Gleichzeitig intensivierten sie ihre öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten im Rahmen einer bereits Mitte Juni ausgerufenen einjährigen Aktionskampagne für die Freilassung von Abdullah ÖCALAN. Die in zahlreichen deutschen Städten insbesondere am Wochenende vom 11. bis 13. August ausgerichteten Protestveranstaltungen verliefen friedlich.

Das „25. Internationale Kurdische Kulturfestival“ fand am 16. September in Köln mit rund 14.000 Teilnehmern aus ganz Europa statt. Die störungsfrei verlaufene Großveranstaltung stand unter dem Motto „Freiheit für ÖCALAN, Status für Kurdistan, Demokratie für den Mittleren

Osten“. Während des Festivals zeigten Teilnehmer vereinzelt PKK-Fahnen sowie Banner mit dem Konterfei Abdullah ÖCALANS. In den Ansprachen kündigten Organisationsvertreter eine Fortsetzung des Kampfes gegen die erschwerten Haftbedingungen des Kurdenführers an und forderten dessen Freilassung. Darüber hinaus kritisierten sie die im Vorfeld des Festivals verfügten Auflagen der „deutschen Behörde“ im Hinblick auf den Verkauf von Speisen, Getränken und anderen Produkten auf dem Veranstaltungsgelände. Durch die „Verbote“, so die Feststellung der Initiatoren, hätten Kurden ihre demokratischen Rechte nicht nutzen können. Dem Festival ging der obligatorische „Marsch der Jugendlichen“ voraus, der mit 120 Teilnehmern im Vergleich zum Marsch in 2016 überwiegend friedlich verlief.

Berichte in türkischen Medien über den angeblich dramatisch verschlechterten Gesundheitszustand des PKK-Führers bzw. dessen Tod im türkischen Gefängnis lösten im Herbst eine weitere Protestwelle der Anhängerschaft aus. Vom 20. bis 23. Oktober fanden über 30 weitgehend störungsfrei verlaufene Demonstrationen im Bundesgebiet statt. Seit dem 23. Oktober führen Kurden vor dem Gebäude des „Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ (CPT) in Straßburg eine unbefristete „Sitzaktion“ durch.

Im Rahmen einer Demonstration

von etwa 6.000 PKK-Anhängern am 4. November in Düsseldorf kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit der Polizei. Die Veranstaltung stand unter dem Motto „NO PASARAN! Kein Fußbreit dem Faschismus, Schluss mit den Verboten kurdischer und demokratischer Organisationen aus der Türkei, Freiheit für Abdullah ÖCALAN und alle politischen Gefangenen“. Während des Aufzuges waren entgegen den polizeilichen Auflagen eine Vielzahl verbotener PKK-Kennzeichen einschließlich Bildern von ÖCALAN gezeigt worden. Zur Durchsetzung der Auflagenverfügung hatte die Polizei den Aufzug gestoppt. Dabei kam es zu Handgreiflichkeiten zwischen Demonstranten und Polizeikräften. Durch den Einsatz von Reizstoffsprüngeräten konnten weitere Eskalationen unterbunden werden. In Stellungnahmen zum Demonstrationsgeschehen in Düsseldorf betonten führende PKK-Funktionäre, dass „die Partei“ entschlossen sei, auch zukünftig im Rahmen von Kundgebungen und Demonstrationen verbotene Organisationskennzeichen zu zeigen. Insbesondere die Präsentation des ÖCALAN-Konterfeis gehöre zum Kern des Selbstverständnisses der PKK und sei „nicht verhandelbar“. Strafrechtliche Verfolgung und Zusammenstöße mit der Polizei werde man insofern auch künftig in Kauf nehmen. Auch bei zwei weiteren Demonstrationen Mitte November führte die polizeiliche Durchsetzung des Kennzeichenverbotes zu Übergriffen von PKK-Anhängern gegen Polizeibeamte.

Über 50 Organisationen, insbesondere aus dem ausländerextremistischen, aber auch dem linksextremistischen Spektrum, riefen Ende November in Berlin eine Kampagne „Edî Bese – Es reicht! Unsere Grundrechte gemeinsam verteidigen!“ ins Leben. Die Kampagne richtet sich kurdischen Medienberichten zufolge in erster Linie gegen die Ausweitung des Kennzeichenverbots durch das BMI und die daraus resultierende „Repression gegenüber demokratischer kurdischer Organisationen in Deutschland“. Die Bundesregierung wurde in diesem Zusammenhang von den Initiatoren aufgefordert, „ihre Angriffe auf demokratische Kräfte und insbesondere auf das kurdische Volk“ einzustellen. Es sei nicht zu akzeptieren, dass „die deutsche Regierung auf Wunsch des Diktators Erdogan und des türkischen Staates die Versammlungs- und Meinungsfreiheit von kurdischen demokratischen und revolutionären Organisationen“ einschränke.

2.1.2 Strukturen

Im Zuge der 2013 eingeleiteten Neustrukturierung der PKK in Europa hatte sich der europäische Dachverband PKK-naher Vereine „Konföderation der kurdischen Vereine in Europa“ (KON-KURD) mit dem politischen Arm der PKK „Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ (CDK) zur neuen PKK-Europaführung unter dem Namen „Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ (KCD-E) zusammengeschlossen.

Auf dem Jahreskongress des Dachverbandes im Jahr 2016 erfolgte die Umbenennung des KCD-E in "Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa" (KCDK-E).

Trotz des nach außen hin dargestellten Demokratisierungsprozesses ist die PKK weiterhin hierarchisch gegliedert. An der Spitze stehen Funktionäre, die in der Regel durch die europäische Leitungsebene eingesetzt werden. Die Zuweisung auf die einzelnen Funktionen erfolgt zumeist nur für einen begrenzten Zeitraum. Die hauptamtlichen Kader der PKK sind ideologisch geschult und leben äußerst konspirativ an häufig wechselnden Orten.

Die PKK hat Deutschland in neun Regionen („Eyalet“) und 31 Gebiete („Bölge“) mit jeweils einem Führungsfunktionär an der Spitze aufgeteilt.

Das „PKK-Gebiet Saarland“ zählt zur „Region Saarland/Rheinland-Pfalz“, die die Bereiche Saarbrücken, Mannheim/Ludwigshafen und Darmstadt umfasst. Das „PKK-Gebiet Saarland“ selbst gliedert sich in sieben Teilgebiete; es reicht bis in die Westpfalz, den Raum Trier und den grenznahen Teil von Luxemburg.

Der Führungsanspruch der PKK ist darauf ausgelegt, auf möglichst viele Lebens- und Interessenbereiche einwirken zu können. So erfolgt die Mobilisierung jugendlicher Kurden im Saarland durch die PKK-Jugend-

gruppierung „Ciwanen Azad Saarland“, die zum 2013 gegründeten europäischen Dachverband „Ciwanen Azad“ gehört. Darüber hinaus ist die im Saarland 2013 gegründete und dem „Verband der Studierenden aus Kurdistan e.V.“ (YXK) zugehörige Ortsgruppe „YXK-Saarland“ zu nennen. Beide kommunizieren über Facebook und sind u. a. mit deutschen linksextremistischen Gruppierungen im Rahmen der „Kurdistansolidarität“ vernetzt.



Für die Umsetzung von Vorgaben der Führungsspitze und zur Steuerung des Informationsflusses zur Basis bedient sich die Organisation insbesondere der örtlichen Vereine in Deutschland, die den Anhängern als Treffpunkte und Anlaufstellen dienen. Als Dachverband fungiert das „Demokratische kurdische Gesellschaftszentrum Deutschland e.V.“ (NAV-DEM).

Im Saarland ist das „Kurdische Gesellschaftszentrum Saarbrücken e.V.“ (KGZ) Mitgliedsverein des NAV-DEM. Als Anlaufstelle wird das KGZ durch die Gebietsleitung genutzt, um Vorgaben der PKK-Führung organisatorisch umzusetzen und hier lebende Kurden für die Ziele der PKK zu gewinnen, sie politisch zu schulen und für Veranstaltungen bzw. Demonstrationen sowie Spendenkampagnen zu mobilisieren.

2.1.3 Veranstaltungen/Aktivitäten der saarländischen - Anhängerschaft

Hiesige Anhänger nahmen an allen wesentlichen Großveranstaltungen PKK-naher Organisationen in Deutschland und dem benachbarten Ausland teil. Daneben wurden den Führungsvorgaben folgend zahlreiche friedlich verlaufene Proteste in Saarbrücken organisiert.

An den KGZ-Veranstaltungen beteiligten sich Personen des türkischen und deutschen linksextremistischen Spektrums. Die Aktivitäten fanden regelmäßig in der PKK-nahen Tageszeitung „Yeni Özgür Politika“ (YÖP) Erwähnung.

Folgende Veranstaltungen sind hervorzuheben:

07.01.2017

Beteiligung von etwa 70 saarländischen Kurden an einer zentralen Großdemonstration in Paris anlässlich des 4. Jahrestages der Ermordung von drei PKK-Aktivistinnen,

21.01.2017

Kundgebung des KGZ in Saarbrücken mit 100 Teilnehmern zur politischen Lage in der Türkei,

11.02.2017

Beteiligung von etwa 500 PKK-Anhängern und -Sympathisanten aus dem Saarland an einer zentralen Großkundgebung in Straßburg zum Jahrestag der Festnahme ÖCALANs,

18.03.2017

Beteiligung von rund 1.000 saarländischen Kurden an der zentralen NEWR-OZ-Großveranstaltung in Frankfurt/M.,

25.03.2017

Errichtung eines „Informationszettes“ und Kundgebung des KGZ in Saarbrücken unter Beteiligung von 200 Kurden zur „Nein-Kampagne“ der PKK zum Verfassungsreferendum am 16. April in der Türkei,

25.04.2017

Kundgebung des KGZ mit rund 150 Teilnehmern in Saarbrücken als Reaktion auf die Bombardierung kurdischer Stellungen in Syrien und im Irak durch türkische Luftstreitkräfte,

27., 28. und 29.06.2017

Infostände des KGZ in Saarbrücken im Rahmen einer Aktionskampagne für die Freilassung von Abdullah ÖCALAN,

08.07.2017

Demonstration des KGZ in Saarbrücken mit 250 Teilnehmern im Rahmen der Aktionskampagne für ÖCALAN und gegen das erweiterte Kennzeichenverbot,

03.08.2017

Kundgebung des KGZ in Saarbrücken mit 60 Teilnehmern zum dritten Jahrestag des Völkermordes an „Ezidinnen und Eziden“ durch den IS,

16.09.2017

Beteiligung von mehr als 500 saarländischen PKK-Anhängern am „25. Internationalen Kurdischen Kulturfestival“ in Köln,

15.10. bis 20.10.2017

Protestkundgebungen/Mahnwachen des KGZ in Saarbrücken mit jeweils bis zu 100 Teilnehmern und

21.10.2017

Abschlussdemonstration in Saarbrücken mit 400 PKK-Anhängern aus Sorge um die Gesundheit Abdullah ÖCALANs,

04.11.2017

Beteiligung von 400 saarländischen Kurden an einer zentralen Großdemonstration für Abdullah ÖCALAN und gegen das Kennzeichenverbot in Düsseldorf,

02.12.2017

Demonstration für den inhaftierten Kurdenführer in Stuttgart unter Beteiligung von etwa 50 saarländischen PKK-Anhängern.

2.2 „Ülkücü-Bewegung“ („Idealisten-Bewegung“)

2.2.1 Entstehung, Entwicklung

Die rechtsextremistische türkische



„Ülkücü“-Bewegung hat ihre Ursprünge in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts. Sie ging aus der rassistischen/nationalistischen Turkisten/Turanisten-Bewegung hervor. In den 1970er-Jahren kam der Islam als prägendes Element hinzu. Die „Ülkücü“-Bewegung wurde

zu einem Träger der sogenannten „türkisch-islamischen Synthese“. In dieser Zeit organisierte sich die Bewegung erstmalig in Form einer politischen Partei mit der Bezeichnung „Partei der Nationalistischen Bewegung“ (MHP). Später spaltete sich die Bewegung in mehrere kleinere Ausprägungen.

Die türkische Nation wird von allen „Ülkücü“-Anhängern sowohl politisch-territorial als auch ethnisch-kulturell als höchster Wert erachtet. Vor allem Juden, Griechen, Kurden und Armenier sind Volks- bzw. Religionsgemeinschaften, die auf Basis der „Ülkücü“-Ideologie herabgewürdigt und zu Feinden des Türkentums erklärt werden.

Das Symbol des „Grauen Wolfes“ („Bozkurt“) und der sogenannte „Wolfsgruß“ (Daumen und Finger des rechten ausgestreckten Arms formen den Kopf eines Wolfs) gelten als Erkennungszeichen der umgangssprachlich als „Graue Wölfe“ („Bozkurtlar“) bezeichneten Anhänger der „Ülkücü“-Bewegung.

Ereignisse in der Türkei sind für „Ülkücü“-Anhänger emotionaler Hauptbezugspunkt und manifestieren sich mitunter gewaltsam über die türkische Diaspora auch in Deutschland. Die anhaltenden Spannungen zwischen PKK-Anhängern und nationalistischen Türken hatten sich nach der Durchführung des Verfassungsreferendums zur Einführung eines Präsidialsystems am 16. April allerdings nicht weiter verschärft.

2.2.2 Struktur

Die türkisch rechtsextremistische „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in



Deutschland e.V.“ (ADÜTDF) mit Sitz in Frankfurt/M. ist der größte „Ülkücü-Dachverband“ im Bundesgebiet und die Auslandsvertretung der ultranationalistischen türkischen MHP. Mitglieder der streng hierarchisch gegliederten ADÜTDF sind in Ortsvereinen organisiert. Nach außen hin bemüht sich die ADÜTDF um ein gesetzeskonformes Verhalten.

Daneben hat sich über die Jahre eine unorganisierte „Ülkücü“-Bewegung herausgebildet. Diese oft jugendlichen Aktivisten sind häufig über das Internet vernetzt. Dort pflegen sie ihre Feindbilder und agitieren gegen ihre Gegner. Besonders die Symbolik des „Wolfgrußes“ dient zur Provokation ihrer politischen Kontrahenten und zur Schaffung einer erkennbaren Gruppenzugehörigkeit.

Im Saarland kann ein „Türkischer Kulturverein“ mit Sitz in Saarbrücken der „Ülkücü“-Bewegung zugerechnet werden. Zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen „Ülkücü“-Anhängern und PKK-Aktivisten kam es im Saarland nicht.

2.3 „Liberation Tigers of Tamil Eelam“ (LTTE)

2.3.1 Allgemeine Lage, Entwicklung



Die Tamilen bilden im Inselstaat Sri Lanka die größte Minderheit. Die LTTE führten seit den 1980er Jahren Krieg zur Errichtung eines von Sri Lanka unabhängigen Staates im Nordosten des Landes. Im Mai 2009 wurden die LTTE-Kampfseinheiten militärisch zerschlagen. Die Führung der Organisation wurde dabei getötet.

Die LTTE-Strukturen innerhalb der weltweiten tamilischen Diaspora sind jedoch überwiegend intakt geblieben und arbeiten auch nach der militärischen Niederlage weiter an einem Wiederaufbau der Organisation in Sri Lanka. Einnahmen aus ihren kulturellen Veranstaltungen in Deutschland dienen der finanziellen Unterstützung der LTTE. Bei Demonstrationen soll auf die Lage der tamilischen Bevölkerung aufmerksam gemacht werden.

Im Mai 2006 war die nationalistisch ausgerichtete Separatistenbewegung in die Liste von Personen, Vereinigungen und Körperschaften zur Bekämpfung des Terrorismus des EU-Ministerrates (sog. „EU-Terrorliste“) aufgenommen worden. Nach

einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 26. Juli 2017 wurde die LTTE von dieser Liste gestrichen.

2.3.2 Organisationsaufbau und Aktivitäten in Deutschland

Die LTTE ist in Deutschland in erster Linie propagandistisch tätig.

Die tamilischen Vereine im Bundesgebiet – wie der „Tamilische Kulturverein e.V.“ in Saarbrücken – dienen als Anlaufstellen der Anhängerschaft und sind primär für das Sammeln von Spendengeldern, die Durchführung von Propagandaaktionen und die Mobilisierung für überregionale Veranstaltungen zuständig.

Der Saarbrücker Kulturverein sowie die tamilischen Schulen (so genannte „Tamilalayams“) in Saarbrücken, Sulzbach, Dillingen und Homburg bilden die legalen Strukturen der LTTE im Saarland. Insgesamt sind im Saarland ca. 35 Tamilen der LTTE direkt zuzurechnen; das Mobilisierungspotenzial liegt bei rund 200 Personen.

Wie bereits in den Vorjahren entwickelten Organisationsanhänger im Saarland nur wenige Aktivitäten. Dazu zählten Beteiligungen an überregionalen Veranstaltungen, wie die Teilnahme von LTTE-Aktivisten an einer Abschlussveranstaltung zum „Ride for Justice“ am 06. März in Genf, mit der auf die Menschenrechtsverletzungen an der tamilischen Bevölkerung in Sri Lanka aufmerksam gemacht werden sollte. Der im Vorfeld

Mitte Februar in Brüssel gestartete „Radmarathon“ machte am 27. und 28. Februar in Saarbrücken Station; die Teilnehmer wurden von LTTE-Aktivisten empfangen. Am 18. September beteiligten sich saarländische Anhänger an einer Großdemonstration vor dem Gebäudekomplex der „Vereinten Nationen“ (VN) in Genf. Am 27. November nahmen LTTE-Anhänger an einer vom TCC organisierten Veranstaltung zum „Heldengedenktag“ in Dortmund teil.

V.

Islamismus/ Islamistischer Terrorismus

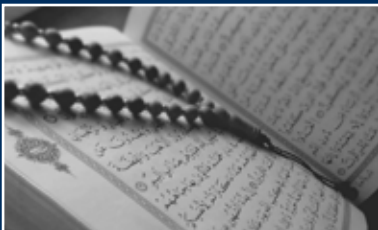
V. Islamismus/Islamistischer Terrorismus

1. Allgemeines

1.1 Ideologie

Der Begriff „Islamismus“ bezeichnet eine Form des politischen Extremismus. Sich vordergründig einer religiösen Sprache sowie religiöser Argumentationsmuster bedienend, verfolgt der Islamismus das Ziel einer grundlegenden Veränderung unserer verfassungsmäßigen Ordnung und Gesellschaft; seine Anhänger lehnen vom Menschen gemachte Gesetze ab und schrecken teilweise auch nicht vor dem Einsatz von Gewalt zurück.

Islamisten sehen den Islam nicht nur als ein religiöses, sondern als ein ganzheitliches, allumfassendes Regelwerk an. Daher leiten sie aus der Religion des Islam gesellschaftlich-politische Ordnungen ab. Diese dürfen nach den Vorstellungen der Islamisten ausschließlich aus Werten und Normen bestehen, die sich aus den Quellen des Islam, dem Koran und der Sunna, ableiten lassen. Derartige Gesellschaftsordnungen, die auch das Staats- und Rechtswesen umfassen sollen, widersprechen in weiten Teilen unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung.



Unter dem Überbegriff Islamismus werden verschiedene extremistische Strömungen subsumiert. Diese reichen von politisch legalistischen Organisationen/ Vereinigungen über unterschiedliche missionarische Bewegungen bis hin zu militanten bzw. terroristischen Strukturen oder Netzwerken. Die Übergänge innerhalb dieses Spektrums sowie innerhalb bestimmter Strömungen sind fließend und müssen immer wieder neu bestimmt werden.

Eine seit mehreren Jahren stark an Bedeutung gewinnende Strömung innerhalb des Islamismus ist der Salafismus. Salafisten verstehen sich als Verfechter eines ursprünglichen, unverfälschten Islam und versuchen, ihre Lebensführung ausschließlich an den Prinzipien des Koran, dem Vorbild des Propheten Muhammad und den drei ersten muslimischen Generationen, den sog. rechtschaffenen Altvordern (arabisch: „al-salaf-al-salih“), auszurichten. Ziel von Salafisten ist die vollständige Umgestaltung von Staat, Gesellschaft und individueller Lebensführung jedes einzelnen Menschen nach „gottgewollten“ Grundsätzen. Das Demokratieprinzip wird kategorisch abgelehnt, „weltliche“ Gesetzgebung strikt negiert. Somit stehen Kernelemente der salafistischen Ideologie im diametralen Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Die Verfassungsschutzbehörden unterscheiden zwischen politischem und jihadistischem Salafismus. Po-

litische und jihadistische Salafisten teilen zwar dieselben ideologischen Grundlagen, unterscheiden sich jedoch vornehmlich in der Wahl der Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele.

Politische Salafisten versuchen, ihre islamistische Ideologie durch intensive Propagandaaktivitäten und Missionierung (arabisch: „da'wa“) zu verbreiten, um die Gesellschaft durch Einflussnahme auf bzw. Beteiligung an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen nach salafistischen Normen zu verändern. Teilweise positionieren sich Anhänger des politischen Salafismus nachdrücklich gegen Terrorismus und lehnen Gewalt grundsätzlich ab; sie heben vielmehr den friedfertigen Charakter des Islam hervor.

Jihadistische Salafisten (Jihadisten) dagegen erklären die Teilnahme am bewaffneten Kampf gegen Ungläubige zur individuellen Pflicht und berufen sich auf den „Jihad“ als allen Muslimen auferlegte Pflicht. Für Jihadisten stellt Gewalt nicht nur ein Mittel neben anderen dar, sondern wird als der wichtigste und einzige Weg zur Durchsetzung einer gottgefälligen Ordnung angesehen („Gotteskrieger“).

Insbesondere auf junge Menschen und alle diejenigen, die sich in der Mehrheitsgesellschaft marginalisiert fühlen, wie z.B. ungefestigte, Sinn suchende Jugendliche und Heranwachsende, übt der Salafismus eine enorme Anziehungskraft aus. Mit dieser „Gegenkultur“ eines alterna-

tiven Lebensstils, markanten Alleinstellungsmerkmalen (Kleidung und Sprache) und einem detaillierten, stereotypen salafistischen Regelwerk für das tägliche Leben grenzen sich die Salafisten nach außen als eingeschworene Gemeinschaft mit familiärem Zusammengehörigkeitsgefühl ab. Durch diese Abgrenzung fühlt sich die Anhängerschaft als Teil einer Elite, als Vorkämpfer des „wahren Islam“, der Welt der Ungläubigen moralisch überlegen. In diesem Kontext diffamieren Salafisten nicht nur Andersgläubige und Atheisten, sondern vielfach auch moderate Muslime oder solche, die ihre politischen und gesellschaftlichen Auffassungen nicht teilen, als „Ungläubige“ (arabisch: „kuffar“).

1.2 Entwicklung/Tendenzen

Im Jahr 2017 zeigte der Islamismus im Saarland erneut ein breit gefächertes Erscheinungsbild, das von der dem schiitischen Islamismus zuzurechnenden Gruppierung bis zu gewaltorientierten Salafisten reichte. Nachrichtendienstliche Arbeitsschwerpunkte waren weiterhin das frühzeitige Erkennen islamistisch-terroristischer Strukturen und Aktivitäten bzw. die Bearbeitung entsprechender Verdachtsfälle und Gefährdungshinweise sowie die Beobachtung salafistischer Bestrebungen.

Wie bereits in den zurückliegenden Jahren stand Europa und damit auch die Bundesrepublik Deutschland in 2017 unverändert im Zielspektrum des islamistischen Terrorismus.

Die anhaltend hohe Gefährdungslage dokumentierten u.a. Anschläge in Großbritannien, Schweden und Spanien, bei denen insbesondere Fahrzeuge als Tatmittel eingesetzt wurden. In Deutschland ereignete sich ein islamistisch motiviertes Messerattentat einer Einzelperson in Hamburg. Eine Veränderung dieser Situation ist nicht zu erwarten; vielmehr kann es nach einvernehmlicher Bewertung der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder grundsätzlich jederzeit zu gefährdungsrelevanten Ereignissen bis hin zu terroristischen Anschlägen kommen.

insbesondere tatgeneigte, einzeln agierende Personen und Kleingruppen bisweilen enorm beeinflusst. Während der IS seine Sympathisanten in der Vergangenheit über Internet zur Ausreise in sein Territorium nach Syrien und Irak aufrief, forderte er im vergangenen Jahr in einer Vielzahl von Publikationen seine Anhänger ausschließlich dazu auf, in ihren Heimatländern zu verbleiben und dort Anschläge im Namen des IS durchzuführen. In detaillierten Anleitungen wurden als probate Tatmittel insbesondere leicht zu beschaffende Alltagsgegenstände wie Hieb- und Stichwaffen sowie der Einsatz von Fahrzeugen empfohlen.

Mit Ausnahme der Hamburger Messerattacke übernahm der so genannte „Islamische Staat“ (IS) für zahlreiche Anschläge in 2017 zumeist medienwirksam die Verantwortung. Wie bereits in den zurückliegenden Jahren prägte auch in 2017 die Sicherheitslage in Deutschland und Europa nichts mehr als die Bedrohung durch den IS. Ungeachtet des Umstandes, dass der IS zwischenzeitlich als militärisch besiegt gilt, verfügt er nach wie vor über finanzielle und personelle Ressourcen sowie weitreichendes militärisches und nachrichtendienstliches Know-how, was ihn im Hinblick auf die Terrorgefahr in Westeuropa weiterhin zur bedeutendsten Gefahrenquelle macht.

Wesentlich für die angespannte Sicherheitslage ist zudem die jihadistische Propaganda des IS, die



Neben der Verbreitung der eigenen Propaganda nutzt der IS das Internet und die Sozialen Medien auch dazu, Kommunikationsstrukturen zu potenziellen Attentätern aufzubauen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Attentäter von Würzburg und Ansbach im Jahr 2016 nicht nur über Soziale Medien vom IS rekrutiert und ausgebildet, sondern auch bis in die Tatausführung hinein per Smartphone angeleitet wurden.

Gegenwärtig stehen die europäischen Sicherheitsbehörden vor der großen Herausforderung, radikalisierte Einzeltäter bzw. Kleinstgruppen frühzeitig zu erkennen und eine Tatausführung zu verhindern. Dieser Personenkreis war u.a. für sämtliche Anschläge der Jahre 2016 und 2017 in Deutschland verantwortlich und wird auch zukünftig nach einhelliger Auffassung der Sicherheitsbehörden bei der Durchführung islamistisch-terroristischer Anschläge eine entscheidende Rolle spielen.


In dem wichtigsten Aufgabenfeld, der Aufdeckung von Anschlagsvorhaben und letztlich der Vereitelung entsprechender Taten, konnten die Sicherheitsbehörden in Deutschland im abgelaufenen Jahr mittels einer intensiven Kooperation auf Bundes- und Landesebene, zwischen Nachrichtendiensten und Strafverfolgungsbehörden sowie mit ausländischen Partnern Erfolge erzielen. Ende Oktober wurde ein 19-jähriger syrischer Asylbewerber in Schwerin festgenommen. Der Heranwachsende soll sich bereits die Materialien zur Herstellung von hochexplosivem Sprengstoff beschafft und erste Testversuche durchgeführt haben. Den im Anschluss an die Festnahme veröffentlichten Angaben zufolge weist die Person die typischen Merkmale eines selbstradikalisierten, organisationsungebundenen Einzeltäters auf.

Eine weitere zentrale Herausforderung für die deutschen Sicherheitsbehörden stellt die insgesamt hohe

Zahl an Islamisten dar, die in den zurückliegenden Jahren Deutschland mit dem Ziel, sich jihadistischen Gruppierungen in Syrien bzw. dem Irak anzuschließen, verlassen haben. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Personen vor Ort weiter indoktriniert und paramilitärisch ausgebildet wurden; ein nicht unerheblicher Anteil dürfte darüber hinaus Kampferfahrungen gesammelt haben. War nach der Ausrufung des Kalifats durch den IS im Juni 2014 ein deutlicher Anstieg der Ausreisepersonen festzustellen, ging die Zahl islamistisch motivierter Ausreisen aus Deutschland in Richtung Syrien/Irak seit Jahresmitte 2015 drastisch zurück; dieser Trend setzte sich auch im abgelaufenen Jahr fort. Als Gründe für die rückläufigen Ausreisepersonen sind vorrangig die militärischen Niederlagen sowie die territorialen Gebietsverluste des IS in Syrien und dem Nordirak sowie die von Gewalt, Brutalität und Willkür gekennzeichneten Lebensbedingungen im Kalifat anzusehen. Eine weitere Ursache dürfte in den Aufforderungen der IS-Führung an Ausreisewillige aus europäischen Staaten, in ihren Herkunftsländern zu verbleiben und dort Anschläge zu verüben, zu sehen sein.



Im Frühjahr 2018 lagen den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse zu rund 1000 deutschen Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland vor, die aus einschlägigen Motiven in die syrisch-irakische Krisenregion ausgereist sind. Etwa ein Fünftel der gereisten Personen ist weiblich; der überwiegende Teil der insgesamt ausgereisten Personen ist jünger als 30 Jahre. Ungefähr ein Drittel der ausgereisten Personen befindet sich momentan wieder in Deutschland. Zu über 100 Rückkehrern liegen den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse vor, wonach sie sich aktiv an Kämpfen in Syrien bzw. im Irak beteiligt oder hierfür eine Ausbildung absolviert haben. Diese Personen stehen im Fokus polizeilicher Ermittlungen bzw. wurden z. T. bereits rechtskräftig verurteilt. Ferner liegen zu ca. 170 Personen Hinweise vor, dass diese in Syrien oder im Irak ums Leben gekommen sind.



Im Saarland konnten bis dato keine Erkenntnisse zu realisierten islamistisch motivierten Reisebewegungen nach Syrien/ Irak gewonnen werden.

Die deutschen Sicherheitsbehörden sind nach wie vor bestrebt, möglichst viele Ausreiseplanungen frühzeitig zu erkennen, um deren Verwirklichung zu unterbinden; die Anzahl der behördlich verhängten Ausreiseverbotsverfügungen bewegt sich im niedrigen dreistelligen Bereich.

Parallel zur deutlich verringerten Ausreisedynamik ist zu erwarten,

dass nach der Zerschlagung des IS-Herrschaftsgebietes und damit verbunden dem Ende des territorialen Kalifats in Syrien und im Nordirak tendenziell eine steigende Zahl ausländischer Kämpfer in ihre Heimatländer zurückkehren wird. Vereinzelt wurden zuletzt presswirksame Sachverhalte von im Kampfgebiet festgenommenen Personen aus Deutschland bekannt. Eine „Rückreisewelle“ dieses Personenkreises, von dem generell ein für die Sicherheitsbehörden schwer zu kalkulierendes Bedrohungspotenzial ausgeht, zeichnet sich zumindest gegenwärtig allerdings noch nicht ab.

Nicht vernachlässigt werden darf in diesem Zusammenhang, dass die aus Europa in die syrisch-irakische Krisenregion Ausgereisten vielfach von ihren Ehefrauen und Kindern begleitet wurden. Die Sicherheitsbehörden gehen davon aus, dass das Gros der Minderjährigen im Sinne der IS-Ideologie indoktriniert wurde; ein Teil der Jugendlichen dürfte zudem eine Ausbildung an Waffen durchlaufen haben. Der Umgang mit entsprechend sozialisierten Personen stellt bei ihrer Heimkehr eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar. Eine jihadistische Sozialisation findet jedoch nicht nur in den syrisch-irakischen „Kampfgebieten“ statt, sondern ist teilweise auch in entsprechend geprägten Milieus bzw. Familien in Deutschland erkennbar. Die Folge dieser aktuellen Entwicklungen könnte eine wachsende Zahl radikalisierter Teenager bzw. junger Erwachsener in den nächsten Jahren sein.



Neben der „Rückkehrer-Problematik“ sehen sich die deutschen Sicherheitsbehörden auch mit der Aufgabe konfrontiert, aktive und ehemalige Mitglieder, Unterstützer und Sympathisanten terroristischer Organisationen, die im Zuge des Migrationsstroms nach Deutschland eingereist sind, zu erkennen bzw. zu identifizieren. Des Weiteren befindet sich unter den Asylsuchenden ein nicht unerhebliches Personenpotenzial mit militärischen, polizeilichen bzw. paramilitärischen und nachrichtendienstlichen Ausbildungen, Fertigkeit- und Fähigkeiten. Wie hoch das tatsächliche Gefährdungsrisiko ist, das von diesen Personen ausgeht, muss jeweils im Einzelfall betrachtet werden. Wie die Anschläge von Paris im November 2015 sowie Brüssel im März 2016 deutlich gemacht haben, ist in diesem Zusammenhang besonders problematisch, dass der IS offenbar gezielt Migrationsströme genutzt hat, um Attentäter nach Europa zu schleusen.

Der saarländische Verfassungsschutz rechnet weiterhin mit einem hohen Hinweisaufkommen zu Personen, die sich radikalisiert haben bzw. einen jihadistischen Vorlauf in ihrem Heimatland aufweisen sollen. Diese beiden Zielgruppen waren im Jahr 2017 bei der Bearbeitung von Verdachtsfällen und Gefährdungssachverhalten von herausgehobener Bedeutung. Bei der Fallbearbeitung wird auch weiterhin ein besonderes Augenmerk auf möglichen Berührungspunkten bzw. Wechselwirkungen zwischen den beiden Personengruppen und den salafistisch ausgerichteten Objekten und Einrichtungen im Saarland liegen.

1.3 Personenpotenzial

Das Mitglieder-/ Anhängerpotenzial der dem Beobachtungsbereich Islamismus zugeordneten Organisationen, Gruppierungen und Einzelaktivisten im Saarland belief sich im abgelaufenen Jahr auf insgesamt rund 300 Personen (Vorjahr: ca. 260). Während bei anderen Beobachtungsfeldern leichte Rückgänge zu verzeichnen waren, erhöhte sich im Beobachtungsbereich des Salafismus die Gesamtzahl der Personen im vergangenen Jahr auf rund 250 (Vorjahr: etwa 200).



Entwicklung des islamistischen Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren

	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamtpotenzial	420	210	220	260	300

Hinweis: Der signifikante Rückgang in 2014 war der Streichung der „Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs“ (IGMG) als Beobachtungsobjekt im Saarland geschuldet.

Somit setzte sich der bereits in den vergangenen Jahren festzustellende kontinuierliche Anstieg des salafistischen Personenpotenzials im Saarland auch in 2017 fort.

Prozentual entspricht der Aufwuchs im Saarland in den zurückliegenden Jahren ungefähr dem auf Bundesebene. Dort wurden im abgelaufenen Jahr rund 10.800 Salafisten gezählt. Gegenüber 2011, als das Personenpotenzial im Beobachtungsbereich Salafismus erstmals bundesweit mit 3.800 Personen angegeben wurde, hat sich die letztjährige Gesamtzahl somit fast verdreifacht.

Die Gründe für den erneuten Anstieg des salafistischen Personenpotenzials im Saarland sind vielschichtig. Aus hiesiger Sicht dürfte in erster Linie die weiterhin hohe Attraktivität des Salafismus insbesondere unter jungen Erwachsenen ursächlich für diese Entwicklung sein. Bei genauerer Betrachtung wurde zudem deutlich, dass von den im Jahr 2017 erstmals festgestellten Personen mit Salafismusbezug ein nicht unerheblicher Anteil im Zuge des Migrationsstroms ins Saarland eingereist ist.

Die überwiegende Mehrheit der Salafisten im Saarland ist unverändert im politischen Salafismus zu verorten; etwa 10 % gelten als gewaltorientiert. Erläuternd ist in diesem Kontext herauszuheben, dass der Terminus Gewaltorientierung die Teilaspekte gewaltbefürwortend, gewaltunterstützend, gewaltbereit und gewalttätig umfasst.

1.4 „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) mit islamistischem Hintergrund

Die Zahl der im Saarland verübten Straftaten mit erwiesenem bzw. zu vermutendem islamistischem Hintergrund lag mit 12 Taten (keine Gewalttat) geringfügig über der Marke des Vorjahres mit 9 Taten (ebenfalls ohne Gewalttat).

Im vergangenen Jahr war der Straftatbestand „Bildung terroristischer Vereinigungen“ nach § 129a StGB (einschließlich des Tatbestandes „Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“ nach § 129b StGB) mit insgesamt drei Fällen das am häufigsten repräsentierte Einzeldelikt. Zudem betrafen weitere vier Fälle klassische Terrorismusdelikte, darunter zwei Strafverfahren nach § 89a StGB (Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) sowie zwei nach § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung).

Bei den übrigen Taten im Berichtszeitraum handelte es sich um zwei Bedrohungsdelikte (§ 241 StGB), eine Gewaltdarstellung (§ 131 StGB), einen Verstoß gegen § 20 Vereinsgesetz (Veröffentlichung eines Videos auf Facebook, in dem eine IS-Flagge zu sehen ist) sowie einen Fall des sich Bereiterklärens zum Mord (§ 211 StGB in Verbindung mit § 30 StGB).

Ungeachtet der relativ kleinen Fallzahlen in diesem Bereich zeigt sich hier dennoch ein bundesweiter Trend, wonach die Anzahl der

Strafverfahren mit Bezug zu einer terroristischen Vereinigung im Ausland weiter ansteigt. Wie die Bundesregierung im entsprechenden Kontext mitteilte, habe die Generalbundesanwaltschaft in den ersten elfeinhalb Monaten des Jahres 2017 bereits über 950 Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus eingeleitet. Die Anzahl der Verfahren, die mit dem IS im Zusammenhang stehen, beläuft sich dabei auf rund 25 %. Insgesamt hat sich die Zahl der Strafverfahren mit Bezug zu einer terroristischen Vereinigung im Ausland gegenüber dem Jahr 2016 fast verdreifacht.

2. Einzelaspekte

2.1 Islamistischer Terrorismus

Das im saarländischen Verfassungsschutz bereits seit Jahresmitte 2015 stark erhöhte Hinweisaufkommen von Seiten anderer (Sicherheits-) Behörden, Bildungseinrichtungen und nicht zuletzt aufmerksamer Bürgerinnen und Bürger auf Personen, die sich radikalisiert bzw. islamistischen Gruppierungen angeschlossen haben oder selbst radikalisierend auf andere einwirken sollen sowie auf Migranten, die einen jihad-salafistischen Vorlauf haben und Mitglieder einer islamistisch-terroristischen Organisation im Ausland sein sollen, setzte sich auch im vergangenen Jahr fort.

In 2017 wurden hiesiger Behörde über 150 Hinweise, Verdachtsfälle und Gefährdungssachverhalte bekannt, die einen Bezug zum Saarland aufwiesen. Wie in den Vorjahren stell-

te die Bearbeitung dieser Fälle auch in 2017 einen Aufgabenschwerpunkt dar. Die Mehrheit der Verdachtsmeldungen stand dabei im Zusammenhang mit dem IS. Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials wurden diese Sachverhalte einer priorisierten operativen Bearbeitung zugeführt. Die überwiegende Anzahl der Verdachtsfälle konnte zwischenzeitlich in enger Zusammenarbeit mit dem Landespolizeipräsidium (LPP) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit falsifiziert werden. Dies bedeutet, dass nach eingehender Bewertung in diesen Fällen der Eintritt eines gefährdenden Ereignisses für ausgeschlossen oder eher unwahrscheinlich gehalten wird.



Auch im vergangenen Jahr konnte festgestellt werden, dass der größte Teil der Personen, die von entsprechenden Verdachtsmeldungen bzw. Gefährdungssachverhalten betroffen waren, im Zuge des Migrationsstroms nach Deutschland bzw. ins Saarland einreisten. Im entsprechenden Zusammenhang sind die Sicherheitsbehörden häufig mit der besonderen Herausforderung konfrontiert, dass die Sachverhalte frühere Aktivitäten in der syrisch-irakischen Krisenregion zum Gegenstand haben und sich nur sehr schwer

eindeutig verifizieren bzw. falsifizieren lassen. Im Ergebnis bleibt jedoch festzuhalten, dass in den meisten Fällen trotz umfangreicher Ermittlungen keine belastbaren Hinweise auf aktuelle Verbindungen einzelner Personen zum IS oder anderen jihadistischen Gruppierungen bzw. auf islamistisch-terroristische Aktivitäten im Saarland gewonnen werden konnten.

Um dem signifikant erhöhten Arbeitsaufkommen Rechnung zu tragen sowie eine systematische, strukturierte und nachvollziehbar dokumentierte Bearbeitung der einzelnen Fälle sicherzustellen, wurde bereits im Herbst 2015 eine Sonderorganisation eingerichtet, die Auswertungs- und Beschaffungskompetenzen vereinte. Dies sollte die Wahrscheinlichkeit erhöhen, islamistische Zusammenhänge und Netzwerke frühzeitig zu erkennen und daraus resultierenden Bedrohungs- und Gefährdungslagen gemeinsam mit dem LPP effizient und effektiv begegnen zu können. Die in dieser Sonderorganisation angewandte Methodik zur nachrichtendienstlichen Bearbeitung von Verdachtsfällen und Gefährdungssachverhalten wurde seitdem ständig weiterentwickelt.

Die bisherigen Erfahrungswerte zeigen, dass sich die konzentrierte Bearbeitung aller Hinweise in einer entsprechenden Arbeitsstruktur bewährt hat. Da ein Rückgang der Fallzahlen nicht zu erwarten ist, sondern nach Bewertung der Bundes- und Landessicherheitsbehörden viel-

mehr weiter von einem erhöhten Anschlagrisiko in Deutschland ausgegangen werden muss, wird die Beobachtung des Islamismus und islamistischen Terrorismus einen langfristigen Arbeitsschwerpunkt darstellen. Um diese Herausforderung bestmöglich bewältigen zu können, wurde Anfang November 2017 eine neue, eigenständige Abteilung „Islamismus/ Islamistischer Terrorismus“ im LfV eingerichtet. Dieser Arbeitsbereich verzahnt in zwei Referaten die strategische (mehr auf Organisationen ausgerichtete) und die (eher auf Einzelpersonen und Kleingruppen ausgerichtete) operative Auswertung der ehemaligen Sonderorganisation unter einer einheitlichen Führung.

2.2 Islamistische Bestrebungen

Das breite Spektrum islamistischer Bestrebungen ist in Teilen auch im Saarland vertreten. Häufig nicht auf den ersten Blick erkennbar, bestehen Verbindungen von Organisationen oder Einzelpersonen z.B. zur „Hizb Allah“ (HA), zur „Muslimbruderschaft“ (MB) und auch zur „Tablighi-Jama'at“- Bewegung (TJ).

Die Anziehungskraft des Salafismus



insbesondere auf jüngere Menschen ist ungebrochen. Obgleich im vergangenen Jahr im Saarland keine öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen von Salafisten festgestellt werden konnten, war dennoch eine deutliche Belebung hiesiger personeller und organisatorischer Strukturen zu verzeichnen. Der hiesigen Klientel dienten weiterhin insbesondere Vereine in Sulzbach und Merzig als Anlaufstellen; weitere Ansätze waren darüber hinaus in der Landeshauptstadt festzustellen. Nach wie vor ist die Szene nahezu in Gänze dem politischen Salafismus zuzurechnen.

Im Berichtszeitraum hat das Interesse der islamistischen Szene am Syrien-Konflikt nachgelassen. Angehörige des hiesigen salafistischen Spektrums engagierten sich zwar weiterhin in Einzelfällen für Personen, die im Zuge des Migrationsstroms ins Saarland eingereist waren; belastbare Erkenntnisse zu einer darüber hinausgehenden gezielten „Da’wa-/ Missionierungsarbeit“ durch diese Szenemitglieder konnten jedoch nicht gewonnen werden. Allerdings besuchten Migranten wie im Vorjahr in großer Zahl insbesondere die als Anlaufstellen hiesiger Salafisten bekannten Moscheen im Saarland. Nach den bisherigen Erkenntnissen waren hierfür weniger die ideologische Ausrichtung der Moschee als vielmehr praktische Erwägungen wie die Wohnortnähe oder die Herkunft des Imams aus dem arabischen Sprachraum ausschlaggebend.



VI.

Spionage-/
Sabotage-
abwehr,
Wirtschafts-
schutz

VI. Spionage-/Sabotageabwehr, Wirtschaftsschutz

Als eine der führenden Industrienationen und Standort zahlreicher Unternehmen der Spitzentechnologie mit Weltmarktführung sowie ihrer politischen Rolle in der EU und NATO steht die Bundesrepublik Deutschland im Fokus fremder Nachrichtendienste.

Ihre offene und pluralistische Gesellschaft erleichtert Nachrichtendiensten fremder Staaten die Informationsbeschaffung. Hauptträger der Spionageaktivitäten gegen Deutschland sind wie auch schon in den vergangenen Jahren die Russische Föderation und die Volksrepublik China. Darüber hinaus sind vornehmlich Länder des Nahen und Mittleren Ostens nachrichtendienstlich in Deutschland aktiv.

Die Nachrichtendienste dieser Staaten sind in unterschiedlicher Personalstärke an den jeweiligen amtlichen und halbamtlichen Vertretungen in Deutschland präsent und unterhalten dort so genannte Legalresidenturen. Darunter versteht man Operationsbasen eines fremden Nachrichtendienstes, abgetarnt in einer offiziellen (z. B. Botschaft, Generalkonsulat) oder halboffiziellen (z.B. Presseagentur, Fluggesellschaft) Vertretung im Gastland, als Ausgangspunkt für nachrichtendienstliche Aktivitäten.

Die dort angeblich als Diplomaten oder Journalisten tätigen Nachrich-

tendienstmitarbeiter betreiben entweder selbst offene oder verdeckte Informationsbeschaffung bzw. leisten Unterstützung bei nachrichtendienstlichen Operationen, die direkt von den Zentralen der Nachrichtendienste in den Heimatländern geführt werden. Daneben führen Nachrichtendienste auch Operationen ohne Beteiligung ihrer Legalresidenturen durch.

Fremde Nachrichtendienste handeln nicht allein nach gesetzlichen Aufgabenzuweisungen, sondern werden zudem politisch gesteuert. Die Schwerpunkte ihrer jeweiligen Beschaffungsaktivitäten orientieren sich an den aktuellen politischen Vorgaben oder wirtschaftlichen Prioritäten in ihren Staaten.

Die Aufklärungsziele ausländischer Nachrichtendienste reichen von der Informationsbeschaffung aus Politik, Wirtschaft, Militär sowie Wissenschaft und Technik bis hin zur Ausspähung und Unterwanderung in Deutschland ansässiger Organisationen und Personen, die in Opposition zu ihren Regierungen im Heimatland stehen.

Nachrichtendienste dieser Staaten (wie Iran, China, Türkei) legen ihren Aufklärungsschwerpunkt auch auf die Ausspähung von Oppositionellen. Um ihr Aufklärungsziel zu erreichen, werden ausgewählte Personen aus der Oppositionsbewegung mit dem Ziel einer Verpflichtung zur nachrichtendienstlichen Zusammen-

arbeit angesprochen. Bei Ablehnung wird den betroffenen Personen oder ihren in der Heimat lebenden Angehörigen oftmals mit Repressalien gedroht.

Vor dem Hintergrund der Globalisierung der Märkte und neuer weltpolitischer Konstellationen hat die Bedeutung der Wirtschaftsspionage in den letzten Jahren stetig zugenommen. Im Zentrum der Ausforschung durch fremde Nachrichtendienste stehen wegen des stetigen technologischen Fortschritts, der hohen Qualitätsstandards und der Fähigkeit, im internationalen Wettbewerb zu bestehen, auch Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland.

Besonders mittelständige Unternehmen, die als innovativ gelten und schnell auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren können, sind für Nachrichtendienste interessant. Insbesondere Staaten mit Technologierückstand sind an der Beschaffung von Informationen über Fertigungstechniken und technischem Know-how interessiert, um auf dem Markt mit kostengünstig gefertigten Nachbauten (Plagiaten) wettbewerbsfähig zu sein und Kosten für eigene Entwicklungen bzw. Lizenzgebühren zu sparen. So haben die Nachrichtendienste Chinas und Russlands den gesetzlichen Auftrag, ihre heimische Wirtschaft durch Spionage zu fördern. Technisch und wirtschaftlich hoch entwickelte Staaten interessieren sich mehr für wirtschaftspolitische Strategien, sozialökonomische und politische Trends, Markt- und

Unternehmensstrategien, komplexe Fertigungstechniken bis hin zu Informationen über Preisgestaltungsmodalitäten und beabsichtigte Zusammenschlüsse von Unternehmen.

Die Verbreitung atomarer, biologischer oder chemischer Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen) stellt global eines der größten Sicherheitsrisiken dar. Die sicherheitspolitische Weltlage hat sich seit längerem deutlich verändert. So genannte Risikostaat bemühen sich intensiv darum, in den Besitz von ABC-Waffen und der zu ihrem Einsatz benötigten Trägertechnologie zu gelangen. Es handelt sich insbesondere um solche Länder, von denen zu befürchten ist, dass von dort aus Massenvernichtungswaffen in einem bewaffneten Konflikt eingesetzt werden oder ihr Einsatz zur Durchsetzung politischer Ziele angedroht wird.

Einzelne Risikostaat besitzen oder entwickeln inzwischen aber auch Raketenysteme mit großen Aktionsradien, die sie dazu befähigen, Ziele in anderen Staaten mit atomaren, biologischen oder chemischen Gefechtsköpfen zu erreichen. Massenvernichtungswaffen und die entsprechende Trägertechnologie sind als Gesamtprodukte auf dem freien Markt nicht erhältlich. Deshalb versuchen die Proliferation betreibenden Staaten systematisch, Kontrollmaßnahmen durch Lieferung von Teilprodukten über Drittländer und durch die Beschaffung von „Dual-use“-Produkten, die sowohl zivil als auch militärisch nutzbar sind, zu umgehen.

Deutschland ist als eine der füh-

renden Industrienationen und als Standort zahlreicher Unternehmen der Spitzentechnologie ein Zielgebiet für entsprechende Beschaffungsbemühungen dieser Risikostaaten. Deshalb sind in Deutschland seit Jahren intensive und stetig ansteigende Beschaffungsbemühungen zu verzeichnen.

Eine besondere Gefahr mit Zielrichtung „Wirtschaftsspionage/Proliferation“ stellen „Elektronische Angriffe“ auf Computersysteme von Wirtschaftsunternehmen und Regierungsstellen dar. Angesichts der ausgewählten Ziele und der angewandten Methoden erscheint eine staatlich gelenkte nachrichtendienstliche Steuerung in vielen Fällen als sehr wahrscheinlich.



Sabotagefunktionen auszuführen, die gerade beim Einsatz gegen sensible Infrastrukturen erhebliche Auswirkungen haben könnten.

Die festgestellten Elektronischen Angriffe gegen Bundesbehörden, Politik und Wirtschaftsunternehmen entwickeln sich qualitativ ständig weiter und bedeuten eine hohe Gefährdung für die Informationssicherheit in diesen Bereichen.

Die Elektronischen Angriffe mit nachrichtendienstlichem Hintergrund, die auf Behörden zielten, waren im vergangenen Jahr weiterhin auf hohem Niveau festzustellen. Fallzahlen belegen die hohe Bedrohung für die Informationssicherheit von Bundesbehörden und sonstiger staatlicher Stellen durch Elektronische Angriffe. Die zur Durchführung der Angriffe erforderlichen Infrastrukturen, die Qualität sowie die Zielrichtung deuten in den meisten Fällen auf chinesische und russische Urheberchaft hin.

Elektronische Angriffe sind ein effektives und von den betroffenen Stellen nur schwer aufzuklärendes Mittel zur Informationsbeschaffung, bei dem insbesondere die sich bietende Anonymität des Internets eine Identifizierung und Verfolgung der Täter extrem erschwert. Durch Ausbau der Angriffsstrukturen und innovative Schadprogramme wird auch die Effektivität der Angriffe ständig gesteigert; die Aufklärung gleichzeitig durch verbesserte Verschleierung erschwert.

Elektronische Angriffe haben sich zu einer wichtigen Methode der Informationsgewinnung für fremde Nachrichtendienste entwickelt und ergänzen als zusätzliche Informationsquelle die bislang eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel. Neben der Informationsgewinnung sind auf elektronischem Weg verbreitete „Schadprogramme“ auch in der Lage,

Wichtiger als die Verfolgung einzelner Spionageaktivitäten, die häufig schwer erkennbar sind, ist daher die Prävention durch die Sensibilisierung von Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden. Gerade kleine und mittelständige Unternehmen verfügen häufig im Hinblick auf Firmensicherheit weder über die notwendigen personellen noch über die finanziellen Ressourcen. Sie unterschätzen nach den Erfahrungen der Verfassungsschutzbehörden oft die möglichen Risiken für ihr Unternehmen. Diese Fehleinschätzung kann unter Umständen existenzielle Folgen haben. Die Abteilung für Verfassungsschutz unterstützt daher saarländische Firmen und Forschungseinrichtungen, bei denen aufgrund von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen bekannt ist, dass sie möglicherweise im Zielspektrum fremder Nachrichtendienste stehen könnten.

Durch Sensibilisierung und Beratung erfolgt eine zielgenaue Informationsvermittlung an die Unternehmen zur Abwehr von Angriffen auf ihr Know-how. Dabei werden Vorgehensweisen und potenzielle Gefahren durch Wirtschaftsspionage thematisiert, Schutzmaßnahmen erörtert sowie Verhaltensregeln bei Geschäftsreisen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken anhand von Beispielen verdeutlicht. Insbesondere saarländische Firmen, die geschäftliche Kontakte nach China, in die GUS-Staaten und in den Iran unterhalten, werden über Spionagerisiken und die bekannt gewordenen Methoden fremder

Nachrichtendienste aufgeklärt.


In diesem Zusammenhang wurden im Verfassungsschutzverbund die Broschüren „Wirtschaftsspionage - Risiko für Ihr Unternehmen“ und „Proliferation“ sowie Merkblätter mit Sicherheits- und Verhaltensweisen, z.B. bei Geschäftsreisen, erstellt. Diese können über das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Abteilung Verfassungsschutz oder im Internet unter www.verfassungsschutz.de bezogen werden.



Im Rahmen der Weiterentwicklung des Wirtschaftsschutzes soll zukünftig der Dialog verstärkt werden, mit dem Ziel eine „Vertrauenskultur“ aufzubauen und zu stärken. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, dass die Verfassungsschutzbehörden Hinweise von Unternehmen vertraulich behandeln können; die Bearbeitung von Hinweisen erfolgt in enger Abstimmung mit den Firmen und unter Wahrung ihrer Interessen. Letztlich soll die Bereitschaft

der Unternehmen geweckt werden, eigeninitiativ Spionageverdachtsmomente an die zuständige Verfassungsschutzbehörde zu melden. Hierzu wurden verschiedene Projekte angestoßen, die eine gemeinsame Bearbeitung der Thematik von Sicherheitsbehörden, dem Bundesverband der Industrie, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag, BDSW und ASW sicherstellen sollen. Das Kernprojekt dieser Zusammenarbeit stellt die neue Internetplattform www.wirtschaftsschutz.info dar, die gleichzeitig als zentrale Wissensbasis zum Wirtschaftsschutz dienen soll.

Neben der Sensibilisierung von Unternehmen und Forschungseinrichtungen nimmt auch der Bereich der Öffentlichen Verwaltung einen stetig wachsenden Stellenwert ein. Durch die rasant ansteigenden Aktivitäten der Nachrichtendienste in sozialen Netzwerken, insbesondere innerhalb des Karrierenetzwerkes „LinkedIn“, werden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der saarländischen Landesverwaltung in Sensibilisierungsmaßnahmen einbezogen.



Anhang,
Quellen,
Verfassungs-
schutzgesetz

In dem vorstehenden Bericht sind folgende extremistische Organisationen bzw. Gruppierungen genannt, die im Berichtszeitraum im Saarland strukturell vertreten oder aktiv waren.

II. Rechtsextremismus

„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)



Quelle: <https://npd.de>

Partei „Die Rechte“



Quelle: www.die-rechte.com

„Der Dritte Weg“



Quelle: www.der-dritte-weg.info

“Hammerskin“ (HS) Chapter Westwall - Emblem



Quelle: www.wikipedia.org

III. Linksextremismus

„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)



Quelle: <http://www.dkp.de/>

„Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)



Quelle: <http://www.mlpd.de/>

„Antifa Saar/ Projekt AK“



Antifa Saar - Projekt AK
...mehr als nur gegen Nazis.

Quelle: <http://antifa-saar.org/>

„Resist“



Quelle: <https://www.facebook.com/>

„umsGanze – Emblem“



Quelle: <https://umsganze.org/>

„Solidarische Rose“



Quelle: <https://de-de.facebook.com/Solidarische-Rose-1728806767405266>

IV. Ausländerextremismus

„Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)



Quelle: <https://de.wikipedia.org>

„Ciwanen Azad“



Quelle: <https://www.facebook.com/>

„Verband der Studierenden aus Kurdistan e.V.“ (YXK)



Quelle: <http://www.yxkonline.com/>

„Ülkücü – Bewegung“



Quelle: <https://de.wikipedia.org>

„Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF)



Quelle: <http://turkfederasyon.com/>

„Liberation Tigers of Tamil Eelam“ (LTTE)



Quelle: <https://en.wikipedia.org>

V. Islamismus/ Islamistischer Terrorismus:

„Islamischer Staat“ (IS)



Quelle: www.bmi.bund.de

„Hizb Allah“ (HA)



Quelle: <http://rehmat1.com/2008/08/13/hizballah-the-party-of-allah/>

„Muslimbruderschaft“ (MB)



Quelle: <http://europenews.dk/>

„TJ – Emblem“



Quelle: <http://tablighijamaatijtema.blogspot.de>

Gesetz Nr. 1309 - Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG)
Vom 24. März 1993
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. April 2018 (Amtsbl. I S. 332).
Fundstelle: Amtsblatt 1993, S. 296

Geltungsbeginn: 15.6.2018, Geltungsende: 31.12.2020

Änderungsdaten

1.
geändert durch Art. 2 des Gesetzes Nr. 1465 vom 4. April 2001 (Amtsbl. S. 1182)
2.
geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1477 vom 22. August 2001 (Amtsbl. S. 2066)
3.
geändert durch Gesetz Nr. 1480 vom 26. September 2001 (Amtsbl. S. 2076)
4.
geändert durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 1519 vom 19. März 2003 (Amtsbl. S. 1350)
5.
geändert durch Gesetz vom 15.02.2006 (Amtsbl. S. 474; ber. S. 530)
6.
geändert durch Gesetz vom 12.09.2007 (Amtsbl. S. 2036)
7.
mehrfach geändert durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (Amtsbl. I S. 1406)
8.
mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.11.2014 (Amtsbl. I S. 1462)
[1]

Red. Anm:

beachte Artikel 4 des Änderungsgesetzes vom 12.11.2014:

Durch Artikel 1 dieses Gesetzes werden das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes), das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

9.
mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.04.2018 (Amtsbl. I S. 332)
[2]

Red. Anm:

Vgl. Art. 11 und 12 des Gesetzes Nr. 1940 vom 18. April 2018 (Amtsbl. I S. 332):

„Artikel 11

Personalübergang

Die bei dem Landesamt für Verfassungsschutz tätigen Bediensteten, deren Aufgaben auf das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport übergehen, gehören ab dem Zeitpunkt des Aufgabenübergangs dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport an.“

„Artikel 12

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes und Artikel 17 der Verfassung des Saarlandes), das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 16 der Verfassung des Saarlandes) und das Recht auf Schutz der persönlichen Daten (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes und Artikel 2 der Verfassung des Saarlandes) eingeschränkt.“

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit und Organisation
- § 3 Beobachtungsaufgaben
- § 4 Aufgaben bei der Sicherheitsüberprüfung
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Zweiter Abschnitt

Befugnisse

- § 7 Verarbeitung von Informationen
- § 8 Nachrichtendienstliche Mittel
- § 9 Erhebung personenbezogener Daten über unverdächtige Personen
- § 10 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien
- § 11 Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien
- § 12 Berichtigung, Vernichtung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten
- § 13 Personenbezogene Daten über Minderjährige

§ 14 Dateianordnungen

Dritter Abschnitt

Informationsübermittlung

§ 15 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

§ 15a Auskünfte an die Verfassungsschutzbehörde

§ 15b Weitere Auskunftersuchen

§ 16 Registereinsicht

§ 17 Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde

§ 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 19 Übermittlungsverbote

§ 20 Nachberichtspflicht

Vierter Abschnitt

Auskunftsrecht

§ 21 Auskunft an Betroffene

Fünfter Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle

§ 22 Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes

§ 23 Zusammensetzung und Verfahren

§ 24 Befugnisse

§ 25 Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

§ 26 Eingaben

Sechster Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 27 (aufgehoben)

§ 28 Einschränkung von Grundrechten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder sowie dem Schutz vor Organisierter Kriminalität.

§ 2

Zuständigkeit und Organisation

(1) Verfassungsschutzbehörde ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport.

Die Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes werden von einer Abteilung wahrgenommen, die nicht in einer für die Polizei zuständigen Abteilung eingegliedert oder mit Polizeidienststellen organisatorisch verbunden werden darf (Abteilung für Verfassungsschutz).

(2) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu. Es kann die Polizeibehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(3) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Saarland nur im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

§ 3

Beobachtungsaufgaben

(1) Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet

1.

Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

2.

sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,

3.

Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

4.

Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland.

5.

Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind

soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht solcher Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen.

Die Beobachtung erfolgt durch gezielte und planmäßige Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über die in Satz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1, 3 und 5 legt der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz nach Unterrichtung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport die Beobachtungsobjekte fest.

(2) Die Abteilung für Verfassungsschutz unterrichtet den Minister für Inneres, Bauen und Sport regelmäßig und umfassend über ihre Auswertungsergebnisse. Ziel der Unterrichtung ist, die Landesregierung in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 zutreffend zu beurteilen und die erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu treffen. Die Unterrichtung dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch die Verfassungsschutzbehörde über Bestrebun-

gen und Tätigkeiten nach Absatz 1.

§ 4

Aufgaben bei der Sicherheitsüberprüfung

Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit

1.

bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2.

bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen,

3.

bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen nach Satz 1 gilt das Saarländische Sicherheitsüberprüfungsgesetz .

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1.

Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;

2.

Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;

3.

Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen;

4.

Bestrebungen und Tätigkeiten Organisierter Kriminalität die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden

a)

unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder

b)

unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder

c)

unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder auf Grund ihrer Wirkungsweise sonst geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1.

das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

2.

die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,

3.

das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,

4.

die Ablösbarkeit der Regierung und ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,

5.

die Unabhängigkeit der Gerichte,

6.

der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und

7.

die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(3) Soweit in diesem Gesetz besondere Eingriffsbefugnisse das Vorliegen gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen voraussetzen, ist Gewalt jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

§ 6

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eine Maßnahme der Verfassungsschutzbehörde ist unzulässig, wenn ihr Ziel auf eine andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise erreicht werden kann. Die Maßnahme darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

Zweiter Abschnitt

Befugnisse

§ 7

Verarbeitung von Informationen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach § 3 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben, um zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

(3) Ist zum Zwecke der Informationserhebung die Übermittlung personenbezogener Daten notwendig, ist sie nur nach Maßgabe des § 6 zulässig.

(4) Werden Informationen durch Befragung offen erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Befragte ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

§ 8

Nachrichtendienstliche Mittel

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Methoden, Gegenstände und Instrumente, die unmittelbar der heimlichen Informationsbeschaffung dienen (nachrichtendienstliche Mittel), anwenden. Zulässig sind insbesondere der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, das Anwerben und Führen gegnerischer Agenten, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel darf nicht auf die Gründung von Vereinigungen abzielen oder eine steuernde Einflussnahme zum Inhalt haben. Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift abschließend zu benennen, die auch die Zuständigkeit für

die Anordnung des Einsatzes dieser Mittel regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport. Die Behörden des Landes sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe für Tamungsmaßnahmen zu leisten.

(2) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist nur zulässig, wenn

1.

er sich gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen, für sie oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 bestehen,

2.

er sich gegen andere als die in Nummer 1 genannten Personen richtet, deren Einbeziehung in eine solche Maßnahme auf Grund bestimmter Tatsachen unumgänglich erscheint, um auf diese Weise Erkenntnisse über gewalttätige Bestrebungen oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 oder Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 zu gewinnen,

3.

auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Nachrichtenzugänge geschaffen und gesichert werden können oder

4.

dies zur Abschirmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten oder solche der Organisierten Kriminalität erforderlich ist.

Außer in den Fällen des Satzes 1 ist der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und des § 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), geändert durch das Gesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.

(3) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes in Abwesenheit einer für die Verfassungsschutzbehörde tätigen Person ist nur zulässig, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr unerlässlich ist und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme ist nicht zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch die Maßnahme Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden; dieser Kernbereich umfasst auch das Berufsgeheimnis der in den §§ 53, 53a der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträger.

Wird bei der Maßnahme erkennbar, dass Äußerungen erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist die Informationserhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen. Soweit aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung stammende Informationen bereits erhoben und gespeichert worden sind, sind diese unverzüglich zu löschen. Informationen, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, sind ebenfalls unverzüglich zu löschen. Bestehen Zweifel, ob erhobene Informationen dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Informationen herbeizuführen. Die Tatsachen der Erhebung, Speicherung und Löschung kernbereichsrelevanter Informationen sind ohne Hinweis auf den tatsächlichen Inhalt der Informationen zu dokumentieren. Im Falle der Unterrichtung ist die betroffene Person auch über die Tatsache der Erhebung, Speicherung und Löschung von Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu unterrichten.

(4) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige sich in ihrer Wohnung aufhält. Maßnahmen nach Absatz 3 sind in Wohnungen anderer Personen nur zulässig, wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass der Verdächtige sich dort aufhält und Maßnahmen in Wohnungen des Verdächtigen allein zur Erforschung des Sachverhalts nicht möglich sind. Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel ist jedoch gegen eine Person, die ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen nach §§ 53 , 53a der Strafprozessordnung hat, nur zulässig, wenn die Person selbst Verdächtiger im Sinne des Satzes 1 ist und die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 dürfen nur auf Antrag des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung auch durch den Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter getroffen werden; in diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. der Name und die Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich,
2. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme und

4.

die wesentlichen Gründe der Entscheidung.

Soweit die Anordnung des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz oder seines Vertreters nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Anordnungen sind auf längstens einen Monat zu befristen; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen Monat sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde, der die Befähigung zum Richteramt hat. Zuständiges Gericht ist das Amtsgericht Saarbrücken.

(6) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes ausschließlich zum Schutz der für den Verfassungsschutz in diesem Bereich tätigen Personen bedarf der Genehmigung des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Absatz 5 Satz 9 gilt entsprechend.

(7) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 darf die Verfassungsschutzbehörde auch technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummer einsetzen, wenn die Durchführung der Maßnahme ansonsten nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Personenbezogene Informationen Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Diese Informationen dürfen über den Informationsabgleich zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummer hinaus nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, sobald die gesuchten Nummern ermittelt sind. Für das Verfahren gilt § 15a Abs. 1 entsprechend.

(8) Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 3, 6 und 7 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. Für die Speicherung und Löschung der durch Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 6 erlangten personenbezogenen Daten der von Maßnahmen nach Absatz 3 Betroffenen gilt § 4 Absatz 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes bezüglich der Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungsfristen entsprechend. Für die nachträgliche Information des Betroffenen gilt § 12 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Bei Maßnahmen nach Absatz 3 bedarf eine weitere Zurückstellung der Information eines Betroffenen entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 3 des Artikel 10-Ge-

setzes der richterlichen Zustimmung. Dem Gericht sind die Gründe mitzuteilen, die einer Mitteilung an den Betroffenen entgegenstehen. Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes vierteljährlich über die nach den Absätzen 3, 6 und 7 angeordneten Maßnahmen.

§ 9

Erhebung personenbezogener Daten über unverdächtige Personen

(1) Über Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass sie selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nachgehen, dürfen personenbezogene Daten ohne deren Einwilligung nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 gezielt erhoben werden. Einer Einwilligung bedarf es ferner nicht bei Personen, die Zielpersonen fremder Nachrichtendienste sind, und bei gefährdeten Personen.

(2) Fallen bei einer zulässigen Informationserhebung auch personenbezogene Daten über Personen an, bei denen auch unter Berücksichtigung der angefallenen Informationen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verdacht im Sinne des Absatzes 1 vorliegen, dürfen sie von der Verfassungsschutzbehörde nur unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen genutzt werden.

§ 10

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 dürfen personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren verarbeitet werden.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten müssen aktenmäßig belegbar sein.

§ 11

Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten

1.

zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können;

2.

zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden;

3.

zu sperren, wenn die Löschung unterbleibt, weil Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden; gesperrte personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung

der betroffenen Person verwendet werden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz trifft zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität, der gewalttätigen Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(3) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke genutzt werden.

§ 12

Berichtigung, Vernichtung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten

(1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten in Akten zu vernichten, wenn es im Einzelfall feststellt, dass ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden; in diesem Falle sind die personenbezogenen Daten zu sperren und dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden. Die Vernichtung unterbleibt auch, wenn die personenbezogenen Daten von anderen, die zur Aufgabenerfüllung noch benötigt werden, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Falle sind sie zu sperren und entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Für Akten, die zu einer bestimmten Person geführt werden, gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

§ 13

Personenbezogene Daten über Minderjährige

Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nicht in Dateien gespeichert werden. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 angefallen sind. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung in Dateien zu überprüfen und spätestens fünf Jahre nach

dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 über ein Verhalten nach Eintritt der Volljährigkeit angefallen sind. Für Akten, die zu einer minderjährigen Person geführt werden, gelten die vorstehenden Prüfungs- und Lösungsfristen entsprechend.

§ 14

Dateianordnungen

(1) Die Verfahrensbeschreibung nach § 9 Abs. 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes sowie Überprüfungsfristen sind für jede automatisierte Datei in einer Dateianordnung zusammenzufassen. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor ihrem Erlass anzuhören.

(2) In der Dateianordnung über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

Dritter Abschnitt

Informationsübermittlung

§ 15

Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Gerichte hinsichtlich ihrer Register übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Beobachtungsaufgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 erforderlich ist.

(2) Die Staatsanwaltschaften des Landes und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 2 übermittelten personenbezogenen Daten und die dazu gehörenden Unterlagen findet § 4 Abs. 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen, mit Ausnahme der Gerichte, soweit sie kein Register führen, sind auf Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde zur Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen, ihnen bekannt gewordenen Informationen verpflichtet. Ein Ersuchen kann nur dann gestellt werden, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem

Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Verfassungsschutzbehörde hat die Ersuchen aktenkundig zu machen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung seiner in den §§ 3 und 4 genannten Aufgaben erforderlich sind.

§ 15a

Auskünfte an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskünfte gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S.2097), zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 einholen. Über das Einholen der Auskünfte entscheidet der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder sein Vertreter auf Antrag. Der Antrag ist durch einen Beamten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu stellen und zu begründen. Der Minister für Inneres, Bauen und Sport unterrichtet die G 10-Kommission (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung des Artikel 10-Gesetzes, Artikel 2 des Gesetzes zur Durchführung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes und anderer Gesetze) über die Entscheidung vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann der Minister für Inneres, Bauen und Sport den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen.

(2) Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der G 10-Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach § 8a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat den [1] Minister für Inneres, Bauen und Sport unverzüglich aufzuheben.

(3) Für die Verarbeitung der nach § 8a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Auskunftgeber nicht mitgeteilt werden. § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes über die Durchführung von § 8a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und der Absätze 1 bis 3; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach § 8a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu geben.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes (§ 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz - PKGrG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346) zur Erfüllung von dessen Aufgaben nach § 8b Absatz 3 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes über die Durchführung von § 8a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes und der Absätze 1 bis 3; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach § 8a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes zu geben.

[1]

Es muss nunmehr lauten: „der“.

§ 15b

Weitere Auskunftsverlangen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf von denjenigen, die ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Bestandsdaten verlangen, soweit dies zur im Einzelfall Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (§ 113 Absatz 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 Telekommunikationsgesetz), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse (§ 113 Absatz 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz) sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(3) Für Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 gilt § 15a Absatz 1 entsprechend.

(4) Die betroffene Person ist in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 von der Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 haben die Verpflichteten die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

§ 16

Registereinsicht

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 oder zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 von öffentlichen Stellen geführte Register einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1.

die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, oder

2.

die betroffenen Personen durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würden

und eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht. Die durch die Maßnahme nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 des Artikel 10-Gesetzes anderweitig verwendet werden.

(3) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der Betroffenen, auf die sich die für eine weitere Verwendung erforderlichen personenbezogenen Daten beziehen, hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

§ 17

Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen, die nicht personenbezogen sind, an deutsche und ausländische Behörden und öffentliche Stellen und an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Information zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an deutsche Behörden und öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Informationen zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit, der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr benötigt.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien von sich aus die ihm bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Tatverdächtigen oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte übermitteln, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218), zuletzt geändert durch das Abkommen vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594), in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung eigener Aufgaben oder zur Wahrung von Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen, insbesondere auf Grund der Gefahr einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. Die Übermittlung unterbleibt auch, sofern der Empfänger nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (BGBl. 1985 II S. 539) oder vergleichbare Regelungen getroffen hat.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach den Absätzen 2 bis 5 aktenkundig zu machen. In der entsprechenden bei der Verfassungsschutzbehörde geführten Datei ist die Datenübermittlung zu vermerken. Die Übermittlung von Informationen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zulässig.

(7) Eine Übermittlung von Informationen an andere Stellen ist zulässig, wenn es zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 unumgänglich ist. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn personenbezogene Daten zum Zwecke der Informationserhebung nach § 7 Abs. 3 übermittelt werden. Die Verfassungsschutzbehörde führt über die Übermittlung personenbezogener Daten einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr

ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(8) Vor jeder Informationsübermittlung ist der Akteninhalt zu würdigen und der Informationsübermittlung zu Grunde zu legen. Erkennbar unvollständige Informationen sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen. Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörenden erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

(9) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Die Verfassungsschutzbehörde hat den Empfänger auf die Zweckbindung hinzuweisen und sich vorzubehalten, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der personenbezogenen Daten zu bitten.

§ 18

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit einschließlich der Medien über Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde dürfen auch personenbezogene Daten bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse von Betroffenen überwiegen.

(2) Der Öffentlichkeit sind die Gesamtzahl der Bediensteten sowie die Stellenübersicht der Verfassungsschutzbehörde, die Gesamtzahl der von der Verfassungsschutzbehörde in Dateien im Sinne des § 6 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gespeicherten Personendatensätze und die Summe der für die Verfassungsschutzbehörde eingesetzten Haushaltsmittel bekannt zu geben.

§ 19

Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung von Informationen nach den Vorschriften der §§ 15 bis 18 unterbleibt, wenn

1.
für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information, insbesondere aus der engeren Persönlichkeitssphäre von Betroffenen, und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,

2.
überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder

3.
besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen.

(2) Personenbezogene Daten über das Verhalten Minderjähriger, die das 16. Lebens-

jahr nicht vollendet haben, dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 20

Nachberichtspflicht

Erweisen sich Informationen nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zu einer anderen Bewertung der Informationen führen könnte oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

Vierter Abschnitt

Auskunftsrecht

§ 21

Auskunft an Betroffene

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen über zu ihrer Person gespeicherte Daten sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Von der Auskunft können Angaben über die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen ausgenommen werden. Über personenbezogene Daten in Akten, die nicht zur Person des Betroffenen geführt werden, ist nur Auskunft zu erteilen, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das Auskunftsrecht des Antragstellers gegenüber den öffentlichen Interessen an der Geheimhaltung der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten muss.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der Antragsteller auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen. Stellt die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall fest, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, darf das Auskunftsrecht nur von dem Landesbeauftragten persönlich ausgeübt werden. Mitteilungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an den Antragsteller dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Fünfter Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle

§ 22

Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes

Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbe-

hörde der Kontrolle durch den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes. Die Rechte des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

§ 23

Zusammensetzung und Verfahren

(1) Der Landtag bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes aus, insbesondere, weil es der entsendenden Fraktion nicht mehr angehört oder Mitglied der Landesregierung geworden ist, ist unverzüglich ein neues Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 zu wählen.

(3) Jedes Mitglied kann die Einberufung und Unterrichtung des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes verlangen. Die Beratungen des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Ausschuss bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss. Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben im Gewahrsam der Verfassungsschutzbehörde und können nur dort von den Mitgliedern des Ausschusses eingesehen werden. Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 24

Befugnisse

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, über Vorgänge von besonderer Bedeutung und auf Verlangen des Ausschusses über Einzelfälle. Der Ausschuss hat Anspruch auf diese Unterrichtung. Er kann von der Verfassungsschutzbehörde alle für seine Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateieinsichten sowie Stellungnahmen verlangen sowie einzelne Bedienstete der Verfassungsschutzbehörde hören. Der Minister für Inneres, Bauen und Sport kann einem bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn es im Einzelfall die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erheblich gefährden würde.

§ 25

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes hat auf Antrag eines Mitgliedes im Einzelfall den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu beauftragen, im Rahmen seines Aufgabenbereiches und seiner Befugnisse nach dem Saarländischen Datenschutzgesetz Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die die Verfassungsschutzbehörde betreffen, nachzugehen und dem Ausschuss über das Ergebnis seiner Ermittlungen zu berichten.

(2) Wird der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nach § 21 Abs. 3 tätig, so kann er den Ausschuss von sich aus unterrichten, wenn sich im

Einzelfall Beanstandungen ergeben, eine Auskunft an den Betroffenen aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muss.

§ 26

Eingaben

Eingaben einzelner Bürger über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde sind dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben. Der Ausschuss hat auf Antrag eines Mitgliedes Petenten und Auskunftspersonen zu hören. Die Rechte des Ausschusses für Eingaben bleiben unberührt.

Sechster Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 27

(aufgehoben)

§ 28

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes), das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 16 der Verfassung), das Recht auf Schutz der persönlichen Daten (Artikel 2 der Verfassung) und das Recht auf Gewährleistung des Brief-, Post-, Telegrafien- und Fernsprechgeheimnisses (Artikel 17 der Verfassung) eingeschränkt.

**Ministerium für
Inneres, Bauen und Sport**
Franz-Josef-Röder-Str. 21
66119 Saarbrücken

E-Mail:
lagebild-verfassungsschutz@
innen.saarland.de

www.innen.saarland.de
 /innen.saarland

- **Ministerium für
Inneres, Bauen
und Sport**

SAARLAND

